

**Jahresbericht
des
Bayerischen Landesjugendamts**

im Zentrum Bayern Familie und Soziales

2011

Vakat

Vorwort	5
A Schwerpunktthema	
Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	
Planung	7
Unterstützung der örtlichen Jugendämter	8
Startschuss	10
Aktionswochen	12
Bundesweiter Abschluss	12
Erfolg	12
Fortsetzung	15
Dank	15
B Berichte über Arbeitsergebnisse und Projekte	
<i>Planungsaufgaben – Rechtsfragen</i>	
JuBB in der Praxis: Der Schwabenbericht 2011	16
Kurz gefasst	
Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen	21
<i>Bildung, Erziehung und Prävention</i>	
„Ordnung“ in der Kindertagespflege	21
Kurz gefasst	
Bewertung der pädagogischen Qualifikation nach § 16 AVBayKiBiG	24
Kinder- und Jugendschutz	24
Scientology-Krisenberatungsstelle	25
<i>Adoption und Familienbildung</i>	
Internationale Adoption im Wandel der Zeit – hat sie als Instrument der Jugendhilfe eine Zukunft?	26
Kurz gefasst	
Zusammenarbeit in internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren mit der Republik Südafrika	31
Adoption – Statistik	31
„Eltern im Netz“	33
Projekt Elternbriefe	34
Projekt Fachkräfteportal Familienbildung	35
<i>Hilfen zur Erziehung</i>	
Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung verteidigen durch Qualifizierung der Steuerungsprozesse in der Einzelfallhilfe	36
Kurz gefasst	
Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys	52
Fachtagung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe	53
Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan	54
Schulbegleitung als Leistung der Jugendhilfe?	54
Kinder- und Jugenddelinquenz	55

Brüssel II a-Verfahren	56
Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit	58
Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	59

Fortbildung

Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts	60
Kurz gefasst	
Fachberatung	66
Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	67

Verwaltung

Personelle Veränderungen	70
Publikationen des Landesjugendamts nach Auflage und Vertrieb 2011	71

Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

Landesjugendhilfeausschuss	73
Landesjugendamt im Internet	86

C Namen, Daten, Fakten

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses	87
Haushalt des Landesjugendamts	91
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung des Landesjugendamts	94
Gremien und Mitwirkung bei sonstigen Veranstaltungen 2011	98
Publikationen	114

Vorwort

Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendämter stehen nach wie vor häufig in der öffentlichen Kritik. Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einen Ruf aushalten, der viel zu oft nichts mit der Realität zu tun hat. In der gesamten Spannweite zwischen „Kinderklauen“, „Wegschauen“ und „Zuspätkommen“ wird ihre Arbeit öffentlich begutachtet und medial kommentiert. Und die Betroffenen dürfen sich aus Gründen des Datenschutzes oft nicht einmal öffentlich positionieren, wenn ihnen oder ihrer Arbeit Unrecht getan wird. Dazu braucht es ein gefestigtes professionelles Selbstbewusstsein und manchmal auch ein „dickes Fell“, aber es lohnt sich doch zu kämpfen!

Nachdem bereits 2006 auf der gesamt-bayerischen Jugendamtsleitungsstagung ein offensiver Umgang mit der Darstellung des Jugendamts in den Medien beschlossen und das Landesjugendamt mit der Koordination beauftragt wurde, stand das Jahr 2011 voll und ganz unter dem Zeichen der öffentlichkeitswirksamen Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ Hierüber informiert auch Teil A des Jahresberichts. Nach einer zentralen Auftaktveranstaltung mit Bayerns Familienministerin Christine Haderthauer in Weiden beteiligten sich über 80 % der bayerischen Jugendämter. Deutschlandweit machten mehr als 1.000 Veranstaltungen auf die vielschichtige Arbeit der Jugendämter aufmerksam.

Die Presseresonanz war groß. Allein im Kampagnenzeitraum konnten 390 redaktionelle Beiträge verzeichnet werden. Auch wenn es keinerlei Vergleichsstatistik zur Medienberichterstattung in „kampagnenfreien“ Zeiten gibt, so ist doch davon auszugehen, dass viele Bürgerinnen und Bürger ein differenzierteres Bild von Jugendämtern bekommen haben.

In den vergangenen Monaten sind insbesondere auch die Anfragen von Presse, Funk und Fernsehen nach Expertinnen und Experten aus der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Hintergrundrecherche oder differenzierten Themenaufbereitung signifikant gestiegen.

Die Kampagne wirkte aber auch nach innen.

Mit Informationsveranstaltungen, Tagen der offenen Tür, Ausstellungen und Festen wurde auch den häufig in einzelnen Feldern spezialisierten Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ein Spiegel vor Augen gehalten: Ein gelungener Überblick über die vielseitige, alltägliche, wirksame und nachhaltige, gleichwohl häufig unspektakuläre Unterstützung und Begleitung der Erziehung und Bildung junger Menschen und ihren Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung.

Als Verantwortliche müssen die Fachkräfte in den Jugendämtern abwägen, dürfen nicht zaudern, sollen immer die richtigen Schlüsse ziehen. Sie haben es mit vielfältigen, nicht immer einfachen Kooperationspartnern zu tun.

Jeder Lehrer, jede Richterin und jeder Arzt hat sein eigenes Berufsverständnis, ihr eigenes Ethos und sein eigenes Selbstbewusstsein. Oft, so scheint es, tun sich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen insbesondere bei Letzterem ein wenig schwer. Öffentlichkeitswirksame Aktionen und die positive Resonanz der Bevölkerung machen aber deutlich: Es gibt keinen Grund, das „Licht“ der Kinder- und Jugendhilfe „unter den Scheffel“ zu stellen. Dem täglichen Einsatz gebührt große Hochachtung!

„Tue Gutes und rede darüber“. Unter diesem Motto fand die erste Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen der Jugendamtsleitungsstagung 2006 statt.

Und unter diesem Motto wird sich das Landesjugendamt auch künftig für die Fortführung der Kampagne für die „Kompetenzagentur für Entwicklungsförderung“, wie es der „Vater des KJHG“ Reinhard Wiesner so schön gesagt hat, einbringen!

Teil B dieses Berichts greift einige wichtige Arbeitsvorhaben und Projekte des Landesjugendamts heraus. Sie stellen eine exemplarische Auswahl dar und verdeutlichen die Vielschichtigkeit der Aufgabenstellungen.

Teil C des Berichts rundet in bewährter Weise mit „Namen, Daten und Fakten“ die fachlichen Beiträge ab.

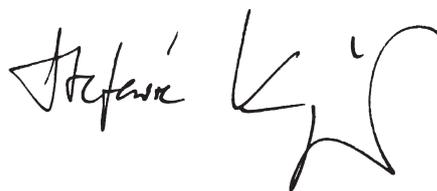
Ein herzliches Wort des Dankes geht an dieser Stelle an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses für intensive Beratungen auch sperriger Themen, ebenso an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwal-

tung des Landesjugendamts für ihre engagierte fachliche Arbeit und an alle Kooperationspartner, die das Landesjugendamt wohlwollend unterstützen.

München, Juli 2012



Hermann Imhof, MdL
Vorsitzender des
Landesjugendhilfeausschusses



Stefanie Krüger
Leiterin der Verwaltung des
Landesjugendamts

A

Schwerpunktthema

DAS JUGENDAMT. Unterstützung, die ankommt.

2011 war ein Jahr ganz im Zeichen einer, in den Jugendämtern aufgrund der täglichen Herausforderungen häufig vernachlässigten Aufgabe: der Öffentlichkeitsarbeit.

1. Die Planung

„Was macht eigentlich das Jugendamt?“ Wenn die Arbeit von Jugendämtern öffentlich diskutiert wird, dann geht es oft um Fehler und Versäumnisse. Natürlich gibt es die Fälle, in denen Fehler gemacht wurden. Aber diese sind die seltene Ausnahme und nicht der Alltag. Darüber werden die Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vergessen, die jeden Tag von vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, z. B. im Bereich des Kinderschutzes, bei der Unterstützung von Jugendlichen oder in der Familienberatung. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist beispielsweise nicht bewusst, dass die Jugendämter für die Kindertagesbetreuung zuständig sind. Dies zeigte auch eine Forsa-Umfrage, die zum Start der Kampagne beauftragt worden war: Danach wissen 37 % der mehr als 1.000 Befragten (Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern) nicht, welche Leistungen die Jugendämter anbieten.

Nicht erst seit der 12. gesamt-bayerischen Jugendamtsleitungstagung im Mai 2006 in Bamberg zum Schwerpunktthema: „Tue Gutes und rede darüber. Die Darstellung der Arbeit der Jugendämter in den Medien“ schien die Notwendigkeit einer offensiven Kampagne zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Jugendämter als virulent. Die bayerischen Jugendämter richteten ein-

hellig die Forderung an das Landesjugendamt, sie in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Arbeit der Jugendämter nicht nur den Kinderschutz betrifft, sondern vor allem der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien in den verschiedenen Lebensphasen dient.

Diese Forderung hatte bundesweiten Charakter. Auch Jugendämter in anderen Bundesländern traten an die jeweils zuständigen Landesjugendämter heran. Die Angelegenheit wurde bei der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter eingebracht, damals noch unter dem Vorsitz des Leiters des Bayerischen Landesjugendamts, Dr. Robert Sauter. Diese gründete den Beirat/die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit, an der sich neben Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendämter auch die Leitungen von einzelnen Jugendämtern unterschiedlicher Größe beteiligten.

In der BAG Landesjugendämter wurde ein Konzept erarbeitet und mehrfach weiterentwickelt, bis es schließlich in einem Eckpunkt Papier für eine „Kampagne zur Verbesserung der Darstellung der Arbeit der Jugendämter in der Öffentlichkeit“ zusammengefasst wurde. Dieses Eckpunkt Papier diente als Entscheidungsvorlage, die auch die zentralen Botschaften der Kampagne beschrieb:

- Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und andere Erziehungsberechtigte können sich mit allen Fragen der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden.
- Das Jugendamt hilft durch Information, Beratung und konkrete Betreuungsangebote.
- Das Jugendamt vermittelt eine breite Palette, von der Kindertagesbetreuung über die Jugendarbeit bis zur Familienbildung und Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie.
- Das Jugendamt garantiert Kindern und Jugendlichen Schutz vor lebensbedrohlichen Gefährdungen.
- Im Jugendamt arbeiten Profis, die sich mit dem Leben von jungen Menschen und ihren Familien auskennen.

Unterstützt wurde die Kampagne bundesweit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den kommunalen Spitzenverbänden. Die Gestaltung von Kampagnen- und Medienarbeit übernahmen zwei kompetente Agenturen. „neues handeln“ hatte die Ge-

samtsteuerung inne, die Zusammenarbeit mit den Medien und die Gestaltung des Designs der Kampagne. Von ihr wurde auch der Claim entwickelt, unter dem bundesweit auf das gemeinsame Ziel hin gearbeitet wurde „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ „röhr:wenzel“ begleiteten die Medienarbeit mit eigenen Produktionen und vielen pfiffigen Ideen, wie bspw. den Film-Reportagen oder Muster-Pressemitteilungen.

Die Federführung über den Beirat/die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ der BAG Landesjugendämter wurde vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe übernommen.

Die Koordination der Kampagne für das Bayerische Landesjugendamt hatte Renate Hofmeister inne. Sie vertrat die Wünsche und Bedürfnisse der bayerischen Jugendamtsleitungen als Mitglied in der Arbeitsgruppe der BAG Landesjugendämter, wirkte an der Konzeption der Kampagne mit und war für deren Umsetzung, insbesondere die bayerische Auftaktveranstaltung in Weiden, verantwortlich.

2. Die Unterstützung der örtlichen Jugendämter

Ein wesentlicher Kernpunkt für die Gestaltung der bundesweiten Kampagne war die Überlegung, wie die rund 600 Jugendämter in 16 Bundesländern, darunter 96 in Bayern, möglichst zielgerichtet unterstützt und damit für die Beteiligung effektiv mobilisiert werden konnten.

Kein Jugendamt gleicht in Struktur, Schwerpunktsetzung, Ressourcenausstattung, Organisation und den Erfahrungen mit Öffentlichkeitsarbeit dem anderen. Es gibt nicht einmal eine einheitliche „Marke“; sprich: eine einheitliche Bezeichnung „das Jugendamt“.

Wie also war eine entsprechend hohe Mobilisierung möglich?

Die Bereitschaft, sich dem Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ näher zu widmen, war bei den bayerischen Jugendämtern sicherlich schon vor Kampagnenstart überwiegend vorhanden, angesichts der zahllosen, alltäglichen Herausforderungen aber auch häufig ins Hintertreffen geraten. Der Schlüssel für die bayerischen Jugendämter lag insbesondere in der eigenen Erkenntnis über die Notwendigkeit einer guten Außendarstellung. Hinzu kam natürlich auch die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik während der Jugendamts-

leitungstagung 2006.

Wichtig war vermutlich auch die Beteiligung von örtlichen Jugendämtern in der Arbeitsgruppe auf Bundesebene oder in landesweiten Gremien, bspw. der Gruppe von Jugendamtsprecherinnen und -sprechern oder deren Vertreterinnen und Vertreter aus den bayerischen Regierungsbezirken zur Vorbereitung der Auftaktveranstaltung in Weiden. Durch den kollegialen Austausch darüber, welche Unterstützung Jugendämter benötigen und welche Kampagnenelemente sinnvoll sein könnten, konnten die Jugendämter passgenau angesprochen werden. Wichtig war auch die Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände, die die Kampagne positiv begleitet und unterstützt haben.

Hilfreich waren sicherlich auch folgende Kampagnenelemente:

1. Newsletter: Der Beirat veröffentlichte 2010 und 2011 insgesamt sieben grafisch gestaltete E-Mail-Newsletter im PDF-Format für die Jugendämter, um für die Beteiligung an den Aktionswochen zu werben sowie die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu wurde eigens auch ein bundesweiter Adressverteiler für Post und E-Mail aufgebaut, in den die bei den Landesjugendämtern hinterlegten Kontaktdaten der Jugendämter eingeflossen sind.
2. Internetbereich: Auf der Kampagnenhomepage www.unterstuetzung-die-ankommt.de konnten und können sich alle Interessierten über die Kampagne informieren. Daneben entstand auch ein durch Zugangskennung geschützter interner Bereich für die Jugendämter mit der Möglichkeit, sich über Kampagnenplanung und Medienarbeit genauer zu informieren, eigene Aktionen im Veranstaltungskalender einzustellen sowie Materialien zu bestellen oder herunterzuladen, um sie gegebenenfalls anzupassen.
3. Kampagnenmappe: Ein DIN-A4-Heftordner, in dem die Kampagne vorgestellt wurde und in dem viele hilfreiche Checklisten und Planungshilfen enthalten waren, stimmte die Jugendämter Mitte Februar 2011 auf die Kampagne ein.
4. Workshops: Im Frühjahr 2011 wurden den Jugendämtern bundesweit 22 Workshops mit dem Fokus auf Kampagnenplanung und Medienarbeit angeboten. In Bayern fand der Kampagnenworkshop am 18.01.2011 in München und am 20.01.2011 in Nürnberg statt. Zum Workshop zur

Medienarbeit wurde für 09.02.2011 in München und für 10.02.2011 in Nürnberg eingeladen.

5. Materialien: Um die Kampagne auch optisch sichtbar zu machen, wurden verschiedene Materialien erarbeitet. Dazu gehörten Werbemittel wie Ballons, Glückskekse, Jo-Jos, Taschen, Buttons und Kartenspiele sowie Postkarten und Plakate. Auf den Plakaten wurden zehn verschiedene Arbeitsbereiche abgebildet und anhand von Lebenswünschen einzelner Personen repräsentiert. Im Vordergrund

stand hierbei die Authentizität der Motive. Es sollte deutlich werden, dass das Jugendamt alle Bevölkerungsgruppen anspricht und für jeden Unterstützung anbietet.

Wichtiger noch waren die Informationsmaterialien, die für die Bürgerinnen und Bürger, Medienvertreter und Fachkräfte interessant sind. Das sind die Pocketbroschüre „Was Jugendämter leisten“, die Basispressemappe und das Handbuch „Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“.

Bestellte Präsentationsmedien

Motiv	Plakate	Roll-ups	Banner
Pflegekinderwesen	6.760	15	21
Frühe Hilfen	6.730	19	19
Kinderschutz	6.600	17	28
Kindertageseinrichtungen	6.250	8	12
Erzieherische Hilfen	6.110	19	17
Jugendarbeit	4.490	4	12
Jugendschutz	3.650	6	9
Beratungsstellen	3.580	7	8
Integration	2.360	3	4
Jugendsozialarbeit	2.230	1	4
<i>Alle 10 Motive</i>	<i>41.200</i>		
<i>Summe</i>	<i>89.960</i>	<i>99</i>	<i>134</i>

Bestellte Informationsmaterialien

Pocketbroschüre: Was Jugendämter leisten	235.100
Postkarten mit allen 10 Kampagnenmotiven	109.000
Basispressemappe mit Inhalt	1.490
Leere Mappe (für eigene Pressemappe, aber auch für Veranstaltungen)	1.400
Kampagnenmappe (an jedes Jugendamt im Vorfeld versendet)	700

Bestellte Werbemittel mit Kampagnenslogo

Ballons	86.000
Glückskekse	15.000
Jo-Jos	11.400
Leinentasche	9.400
Buttons	8.500
Kartenspiel (mit Daten und Fakten zur Jugendhilfe)	1.900

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Unterstützung gab es hier durch die Bereitstellung von Musterpressemittellungen zu 12 verschiedenen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe und frei zugänglicher Pressefotos.

In Form eines Wettbewerbs konnten sich die Jugendämter um sechs Video- und zwei Print-Reportagen bewerben. Die Reportagen erzählen Alltagsgeschichten aus dem Jugendamt. Bei den Bewerbungen erhielten zwei bayerische Jugendämter den Zuschlag: Der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren des Landratsamts Coburg mit der Reportage „Das Jugendamt auf Rädern“ und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Nürnberg mit „Rettungsinsel – Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg“. Die Film-Reportagen werden 2012 fertig gestellt.

7. Servicehotline und Telefonaktion: Ein bei der Agentur „neues handeln“ eingerichtetes Servicebüro stand für Anfragen zur Verfügung und gab telefonisch oder per E-Mail Hilfestellung zu den Fragen der Jugendämter. In einigen Bundesländern kon-

taktierte die Geschäftsführung Jugendämter direkt, um im persönlichen Gespräch Information und Unterstützung anzubieten. Diese aktive Ansprache war für viele noch Unentschlossene Anlass, sich dann doch an der Kampagne zu beteiligen.

3. Der Startschuss

Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eröffnete die bundesweiten Aktionswochen im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 3. Mai 2011 in Berlin.

Die bayerischen Aktionswochen wurden als Auftaktveranstaltung der gesamt-bayerischen Jugendamtsleitungstagung in Weiden (vom 09. bis 11.05.2011) eingeläutet.

Bayerns Familienministerin Christine Haderthauer eröffnete am 9. Mai zusammen mit dem Landtagsabgeordneten und Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses Hermann Imhof, dem Weidener Oberbürgermeister Kurt Seggewiß sowie den Leiterinnen und Leitern der 96 bayerischen Jugendämter die Aktionswochen.



von links nach rechts: Hermann Imhof, MdL und Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses, Familienministerin Christine Haderthauer sowie die Leiterin des Bayerischen Landesjugendamts Stefanie Krüger bei der Auftaktveranstaltung

Im Rahmen eines Festakts wurden erfolgreich abgeschlossene Hilfeverläufe sowie gute Beispiele aus der gelebten Jugendhilfepraxis vorgestellt. „Die bayerischen Jugendämter leisten Großartiges und das jeden Tag! Als Partner der Eltern unterstützen sie diese einerseits mit qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten passgenau und helfen mit, dass unsere Kinder und Jugendlichen geborgen und gesund aufwachsen, ihre Fä-

higkeiten und Talente entfalten und Eltern ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können. Andererseits nehmen die Jugendämter den Schutzauftrag wahr, wenn Eltern ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht erfüllen“, so Bayerns Familienministerin Christine Haderthauer im Rahmen der Auftaktveranstaltung. Diese war gleichzeitig der Startschuss der Aktionswochen in Bayern.



Startschuss der Aktionswochen in Bayern

4. Die Aktionswochen

Fünf Wochen lang, vom 9. Mai bis zum 8. Juni, traten die Jugendämter geballt an die Öffentlichkeit. Mit Veranstaltungen, Ausstellungen und Medienberichten machten sie auf ihre Angebote und Leistungen aufmerksam. Die Kampagne schlug ein und überraschte mit ihrem hohen Aktivitätsniveau: Allein in Bayern waren über 80 % der Jugendämter dabei. Deutschlandweit beteiligten sich 400 Jugendämter mit mehr als 1.000 Veranstaltungen. Hierzu gehörten Bustouren zu „Stationen“ der Jugendhilfe vor Ort, Tage der offenen Tür, Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen ebenso wie Ausstellungen, Beratungsangebote und Feste. Viele Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter machten Werbung für ihre Arbeit und erläuterten ihr professionelles Handeln und dessen Wirkungen und Ergebnisse. Dabei wurden nicht immer „neue Veranstaltungsformate“ erfunden, sondern auch aktuell ohnehin geplante Aktionen unter das Kampagnenlogo gestellt. Dennoch beschäftigten sich mehr als ein Drittel der Veranstaltungen mit dem kompletten Aufgabenspektrum des Jugendamts. Dies sind nicht die üblichen Veranstaltungen eines Jugendamts, sondern diese Veranstaltungen decken sich mit dem Kampagnenziel, die breite Angebotspalette darzustellen. Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass die Kampagne der Anlass war, sie so zu konzipieren.

5. Der bundesweite Abschluss

Einen bundesweiten Abschluss fanden die Aktionswochen am 8. Juni 2011 auf dem 14. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag in Stuttgart. Hierzu waren alle Leitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern, Beteiligte und Interessierte sehr herzlich eingeladen. Neben dem Rückblick auf die vergangenen Wochen ging es vor allem um den Blick nach vorn. Wie können die Erfahrungen der Aktionswochen langfristig genutzt werden? Wie kann der Kampagnengedanke möglichst effektiv weitergetragen werden? Sollten regionale Netzwerke aufgebaut werden? Was sind künftige Themenfelder?

6. Der Erfolg

6.1 Die Medienberichterstattung

Medien sind der Schlüssel zur Veränderung

des Bilds von Jugendämtern in der Öffentlichkeit.

Die Medienarbeit der Kampagne hatte zwei Hebel:

- Durch die örtliche Berichterstattung und eine Reihe von Serien, die die Jugendämter in die Wege geleitet haben, erfolgte eine enorm breite Berichterstattung in den Lokalteilen.
- Über die zentrale bundesweite Medienarbeit wurde erreicht, dass die Kampagne in Fernsehen, Hörfunk und in überregionalen Printmedien sichtbar wurde.

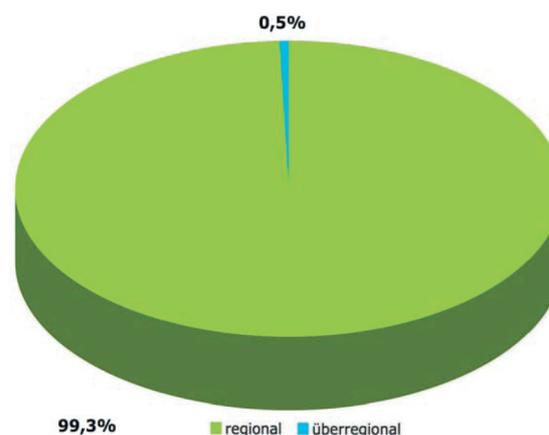
Im Aktionszeitraum sind insgesamt 1.231 Printartikel, 480 Online-Publikationen, 37 Hörfunk-Beiträge und 23 TV-Beiträge erschienen, also 1.771 Gesamtbeiträge.

Diese Beiträge standen in wohltuendem Kontrast zu den Negativschlagzeilen, mit denen Jugendämter sonst oft konfrontiert werden, und trugen zur Aufklärung über die komplexe Alltagsarbeit wesentlich bei.

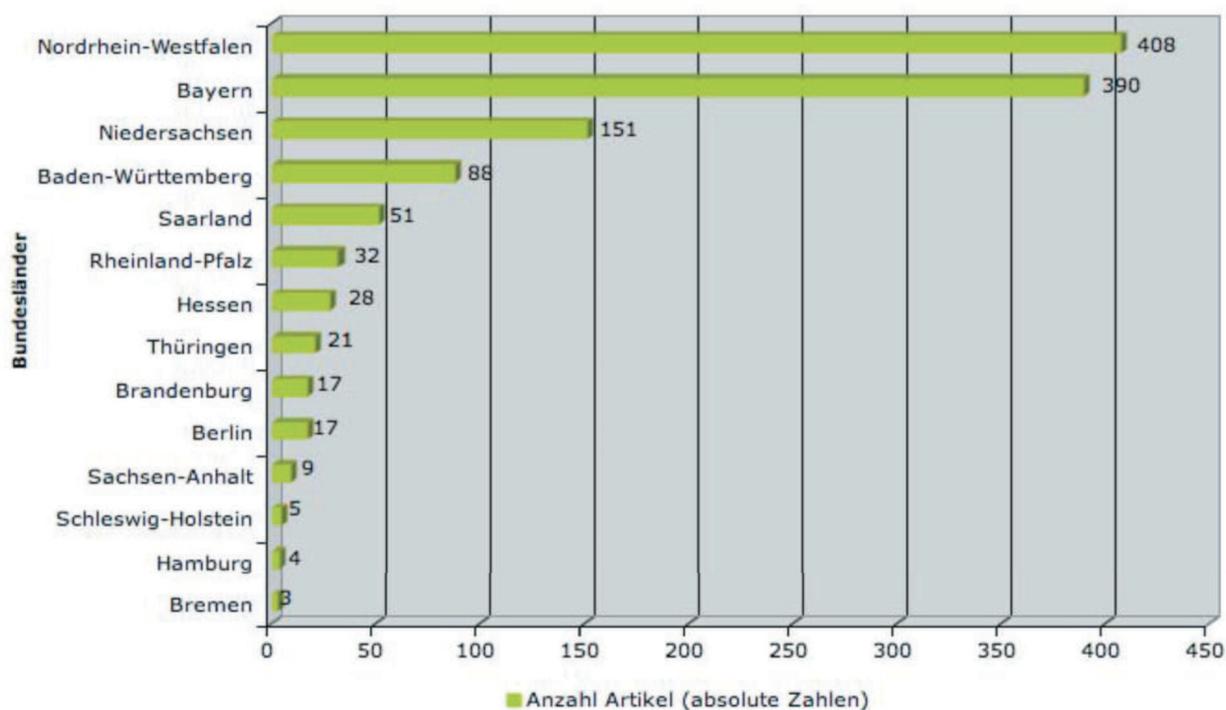
Im Zuge einer Medienresonanzanalyse erfolgte eine Auswertung der in Print-Medien erschienen Artikel nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten.

Zählt man nur die Print-Artikel, so erschienen 99,3 % auf lokaler und regionaler Ebene unter anderem in auflagenstarken Tageszeitungen wie dem Coburger Tagblatt, der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung oder der Rheinischen Post. 0,5 % der Artikel wurde in überregionalen Medien veröffentlicht. Zu diesen zählen Beiträge in Publikumszeitschriften (z. B. Mädchen, familie & co, familie & Gesundheit und Neue Post) und Fachzeitschriften (z. B. Ärzte-Zeitung). Der hohe Anteil der lokalen und regionalen Berichterstattung ist auf die hohe Anzahl von regionalen Aktionen und die intensive lokale, wie regionale Medienarbeit zurück zu führen.

Verteilung der Berichterstattung regional und überregional (Print)



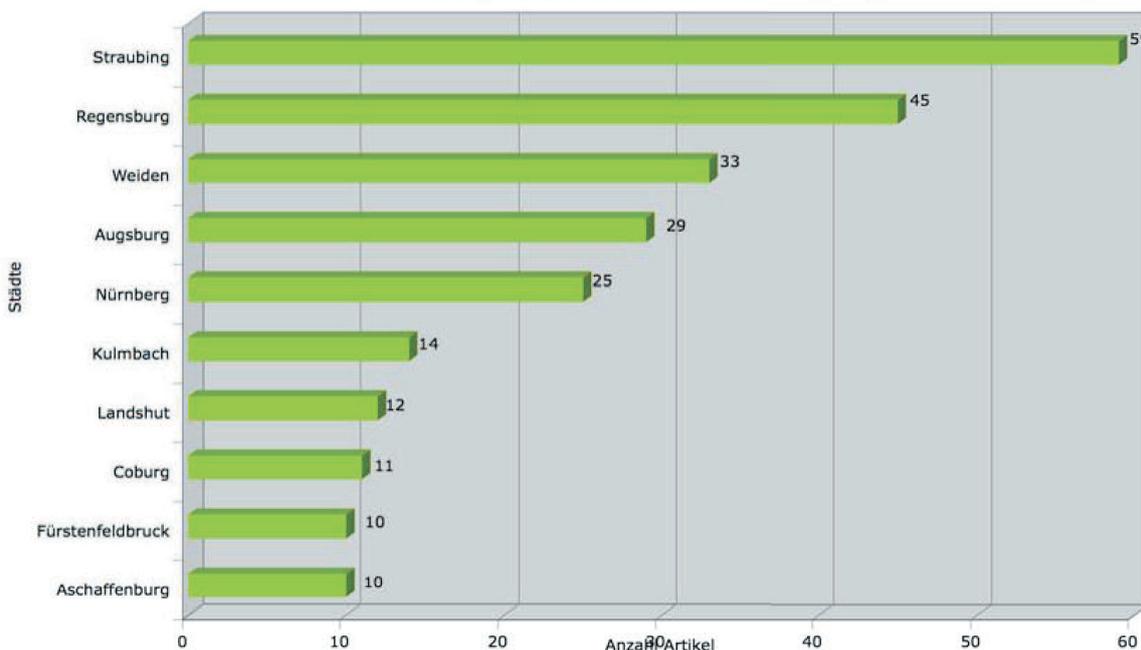
Verteilung der Berichterstattung nach Bundesländern



Die Verteilung der Berichterstattung nach Bundesländern zeigt, dass das Thema in nahezu allen Bundesländern (14 von 16) redaktionell aufgenommen wurde. Die meisten redaktionellen Beiträge erschienen neben Nordrhein-Westfalen (408 Artikel) in Bayern (390 Artikel). In beiden Bundesländern wurde die Kampagne im Rahmen einer eigenen Auf-

taktveranstaltung eröffnet. Nicht überall wurde die Kampagne von den zuständigen Landesjugendämtern befürwortet. Die daraus resultierende mangelnde Einbeziehung der Jugendämter hatte eine spärliche Beteiligung an der Kampagne und damit auch fehlende Berichterstattung zur Folge.

Berichterstattung in Bayern



Für Bayern stechen einige Städte hervor, die eine sehr gute Berichterstattung zu verzeichnen hatten. So kommen die meisten redaktionellen Beiträge aus Straubing (59 Artikel = 15,1 %). Das Thema wurde hier vor allem vom Straubinger Tagblatt, der Landauer Zeitung und der Landshuter Zeitung aufgenommen. 11,5 % der Beiträge (45 Artikel) stammen aus Regensburg. Dort berichtete vor allem die Mittelbayerische Zeitung. Auffällig bei der Betrachtung ist, dass die meisten Beiträge keineswegs nur aus den bayerischen Metropolen kommen. Gründe hierfür sind sicherlich in der Durchführung vieler Aktionen vor Ort und einer guten Pressearbeit des jeweiligen Jugendamts zu suchen. Sicherlich haben Jugendämter auf dem Land oder in kleineren Städten auch nicht in dem Ausmaß mit der Datenflut und der Konkurrenz an veröffentlichungsfähigen „News“ zu kämpfen, wie dies in Metropolen der Fall ist.

6.2 Das Bild in der Öffentlichkeit

Neben den Ergebnissen der Medienbeobachtung und -auswertung ist davon (leider nicht messbar) auszugehen, dass viele Bürgerinnen und Bürger ein differenzierteres Bild von Jugendämtern bekommen haben und dass viele Medien künftig hoffentlich nachdenklicher und zutreffender über die Leistungen der Jugendämter berichten werden.

Wichtig war und bleibt für die Zukunft sicherlich, dass Jugendämter gute „Geschichten“ liefern können, nach denen Medien ständig suchen. Und diese Geschichten können differenziert und kompliziert sein – sie müssen nicht den Standards der Sensationspresse entsprechen. Viele Kolleginnen und Kollegen machten – manchmal zu ihrem eigenen Erstaunen – sehr gute Erfahrungen im Umgang mit Journalistinnen und Journalisten, die viel Interesse für ihre Arbeit zeigten.

So konnten Erfolgsgeschichten aus der Jugendamtsarbeit ihren Weg in die Öffentlichkeit finden. Für die Vertreterinnen und Vertreter der schreibenden Zunft war es wiederum hilfreich, Zugang zu einem Amt zu bekommen, das sich sonst oft abschottet, weil es Indiskretion oder Aggression fürchtet. Die Öffnung bei der Darstellung der eigenen Arbeit kann langfristig zu einem veränderten Bild der Jugendamtsarbeit beitragen.

Einige Jugendämter berichteten darüber hinaus über ausgezeichnete Rückmeldungen auf die Öffentlichkeitsaktionen, die in manch einer Kommune ja ohnehin in einer positiven Tradition stehen.

Es scheint jedenfalls, als sei der Weg der Medien zu einem Ansprechpartner auf Bundes-, Landes- oder auf kommunaler Ebene (zum Jugendamt vor Ort!) viel kürzer geworden. Gehäuft erreichen das Landesjugendamt nun Anfragen von Presse, Funk und Fernsehen mit der Bitte um Vermittlung kompetenter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

6.3 Die Wirkung nach innen

Die Kampagne 2011 hatte auf jeden Fall eine starke Wirkung in den Jugendämtern selbst. Hier ist vielerorts ein „Schalter umgelegt“ worden: Eine ganze Reihe von Jugendamtsleitungen hat die Kampagne als eine Zeitenwende beschrieben, die zu einem neuen Selbstbewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Behörde führte. Dem öffentlichen Druck endlich einmal eigene positive Impulse entgegen halten zu können, wurde von vielen Fachkräften als Befreiung erlebt. Es ist zu hoffen, dass diese Impulse anhalten.

6.4 Die Kampagne und das Bayerische Landesjugendamt

Die besondere Verantwortung der Landesjugendämter innerhalb der Strukturen der Jugendhilfe liegt in der Unterstützung der öffentlichen Träger und in der Weiterentwicklung der örtlichen Praxis. Mit den Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ hat das Bayerische Landesjugendamt den Beschluss der 12. gesamt-bayerischen Jugendamtsleitungstagung im Mai 2006 zum Thema „Tue Gutes und rede darüber. Die Darstellung der Arbeit der Jugendämter in den Medien“ umgesetzt: Das Landesjugendamt hat sich für die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe offensiv eingesetzt.

Die enorm hohe Beteiligung der bayerischen Jugendämter von über 80 % verweist zum einen auf die Dringlichkeit der Thematik und damit die Eigenmotivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort. Zum anderen zeigt sich damit aber auch wiederholt der über Jahre erprobte Schulterschluss zwischen den bayerischen Jugendämtern und dem Landesjugendamt.

Die Auswertung der Kampagne im Jahr 2011 macht im Vergleich deutlich, dass nicht alle Landesjugendämter in der Lage waren, in ihren Ländern zur Mobilisierung beizutragen. Dort wo – wie in Bayern – selbständige

„starke“ Landesjugendämter vorhanden sind, war auch die Resonanz in den Jugendämtern besonders groß. Unsere Struktur hat sich bewährt! Vor dieser Tatsache kann sich das Bayerische Landesjugendamt aktuell sicherlich selbstbewusst präsentieren. An der zielgerichteten Unterstützung der öffentlichen Träger und der perspektivischen Weiterentwicklung der öffentlichen Praxis muss aber ungebremst weiter gearbeitet werden!

7. Die Fortsetzung

Sowohl die Abschlussveranstaltung in Stuttgart als auch die online-Umfrage zum Ende des Jahres unter den Jugendämtern in Deutschland machen deutlich: Eine Kampagne kann die Jugendamts-Welt nicht auf Dauer verändern. Es muss also weiter gehen. Die jetzt geknüpften Kontakte zu den Medien wollen weiter gepflegt werden und gemeinsame Aktionen sollen auch in Zukunft stattfinden.

Die Arbeitsgruppe aus Landesjugendämtern und Jugendämtern, die die Kampagne geplant und begleitet hat, wird deshalb weiter aktiv bleiben. Sie ist dabei, neue Ideen und Pläne zu entwickeln, die an die Erfolge der Kampagne anschließen. Ende 2011 wird überlegt, die Pocketbroschüre „Was Jugendämter leisten“ ins Türkische, Russische und Englische zu übersetzen, damit sie auch Bürgerinnen und Bürgern ohne ausreichende Deutschkenntnisse zur Information dienen kann.

Die Internetseite zur Kampagne www.unterstuetzung-die-ankommt.de soll nachhaltig zur Nutzung durch Interessierte weiterentwickelt werden. Außerdem bleiben die im Rahmen der Kampagne erstellten Materialien langfristig online verfügbar.

Auch die systematische Medienarbeit soll durch Fortbildungsveranstaltungen und Beratungsangebote ein „Dauerbrenner“ werden. Dazu gehört ein regelmäßiges Angebot von Pressemitteilungen zu aktuellen Themen, das von den Jugendämtern genutzt werden kann. Und im Jahr 2013 könnte es vielleicht wieder eine Woche der Jugendämter geben?!

8. Der Dank

Im Rückblick auf ein ereignisreiches, erfolgreiches Jahr mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit bleibt an dieser Stelle nur eins: der herzliche Dank an alle teilnehmenden Jugendämter für die hoch-motivierte, ideenreiche, rege und ausdauernde Beteiligung an

der Aktionswochen im Jahr 2011!

Das Bayerische Landesjugendamt wird sich auch weiterhin im Sinne von „... Unterstützung, die ankommt.“ für die Öffentlichkeitsarbeit auf kommunaler Ebene einsetzen.

Nähere Informationen zur Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ sind unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de abzurufen. Für weitere Fragen steht zudem Renate Hofmeister unter Tel.: 089/1261-2538, E-mail: renate.hofmeister@zbfs-blja.bayern.de gerne zur Verfügung.

B

Berichte über Arbeitsergebnisse und Projekte

Planungsaufgaben Rechtsfragen

JuBB in der Praxis: Der Schwabenbericht 2011

Im Mai 2011 erhielt das Bayerische Landesjugendamt im ZBFS von den schwäbischen Landräten den Auftrag, einen Bericht für alle schwäbischen Landkreisjugendämter zu erstellen, der auf den JuBB-Daten basiert. Zum einen kann dieser Auftrag als großer Erfolg der Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) gewertet werden, da erstmals ein Bericht mit dem vorhandenen Zahlenmaterial auf politischer Ebene eingefordert wurde. Zum anderen stellte dieser Bericht auch eine große Herausforderung für die beteiligten Jugendämter und das Bayerische Landesjugendamt dar, da nicht alle Landkreise Schwabens zu diesem Zeitpunkt Teilnehmer des JuBB-Systems waren. So war es nötig, für drei Jugendämter eine komplette Nacherhebung der letzten JuBB-Datenjahre vorzunehmen, um ihnen die Teilnahme am JuBB-Schwabenbericht 2011 zu ermöglichen. Mit Hilfe engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern und des Instituts für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) konnte aber allen schwäbischen Landkreisjugendämtern die Teilnahme am Bericht ermöglicht werden.

Beispiel aus dem JuBB Schwabenbericht 2011¹:

Die Einteilung der Jugendämter nach Be- und Entlastungsfaktoren

Im Folgenden wurden die Jugendämter nach den oben aufgeführten Belastungsfaktoren eingeteilt. Es wird ersichtlich, dass die soziostrukturellen Rahmenbedingungen – und damit die Inanspruchnahmen der Jugendhilfeleistungen – stark differenzieren. Dargestellt wird dies mit Hilfe

Der JuBB-Schwabenbericht 2011

Der Bericht basiert auf den JuBB-Daten der Jahre 2010, 2009 und 2008. Die in JuBB erhobenen Daten bilden die wichtigsten kostenintensiven Hilfen (§§ 19, 20, 27 Abs. 2, 29 - 35a SGB VIII) ab. Daneben werden die soziodemografischen Grunddaten und die Sozialstruktur der Landkreise ausgewiesen. Für eine übersichtliche Darstellung der Daten konzentriert sich der Bericht auf die zwei großen Leistungsbereiche der Jugendhilfe „ambulante Hilfen“ und „stationäre Hilfen“. Alle daneben erhobenen Daten wurden aber zusätzlich in einem separaten Datenteil ausgewiesen, um einen vollständigen Überblick über die einzelnen Hilfearten zu gewährleisten.

Vorteilhaft für den „Schwabenbericht“ war, dass neun der zehn teilnehmenden Jugendämter auf nur zwei JuBB-Cluster entfallen. Die JuBB-Cluster wurden erstellt, „um zu gewährleisten, dass Vergleiche nur mit Jugendämtern erfolgen, die in ihrem Wirkungskreis eine ähnliche Sozial- und Infrastruktur aufweisen.“¹ Damit können neun Jugendämter innerhalb ihres Clusters und die zwei Cluster miteinander verglichen werden. Zusätzlich lassen sich die Werte aller zehn Jugendämter und Cluster mit den Gesamtwerten der schwäbischen Landkreise in Beziehung setzen.

Der Umgang mit dem Bericht

Das Bayerische Landesjugendamt hat die ausgewiesenen Werte nicht im Sinne eines Rankings miteinander verglichen. Vielmehr lag der Fokus darauf, den Bericht als Arbeitshilfe für die interne Befassung und Analyse der Jugendämter zu gestalten und ihn auch für den fachpolitisch übergreifenden Austausch nutzen zu können.

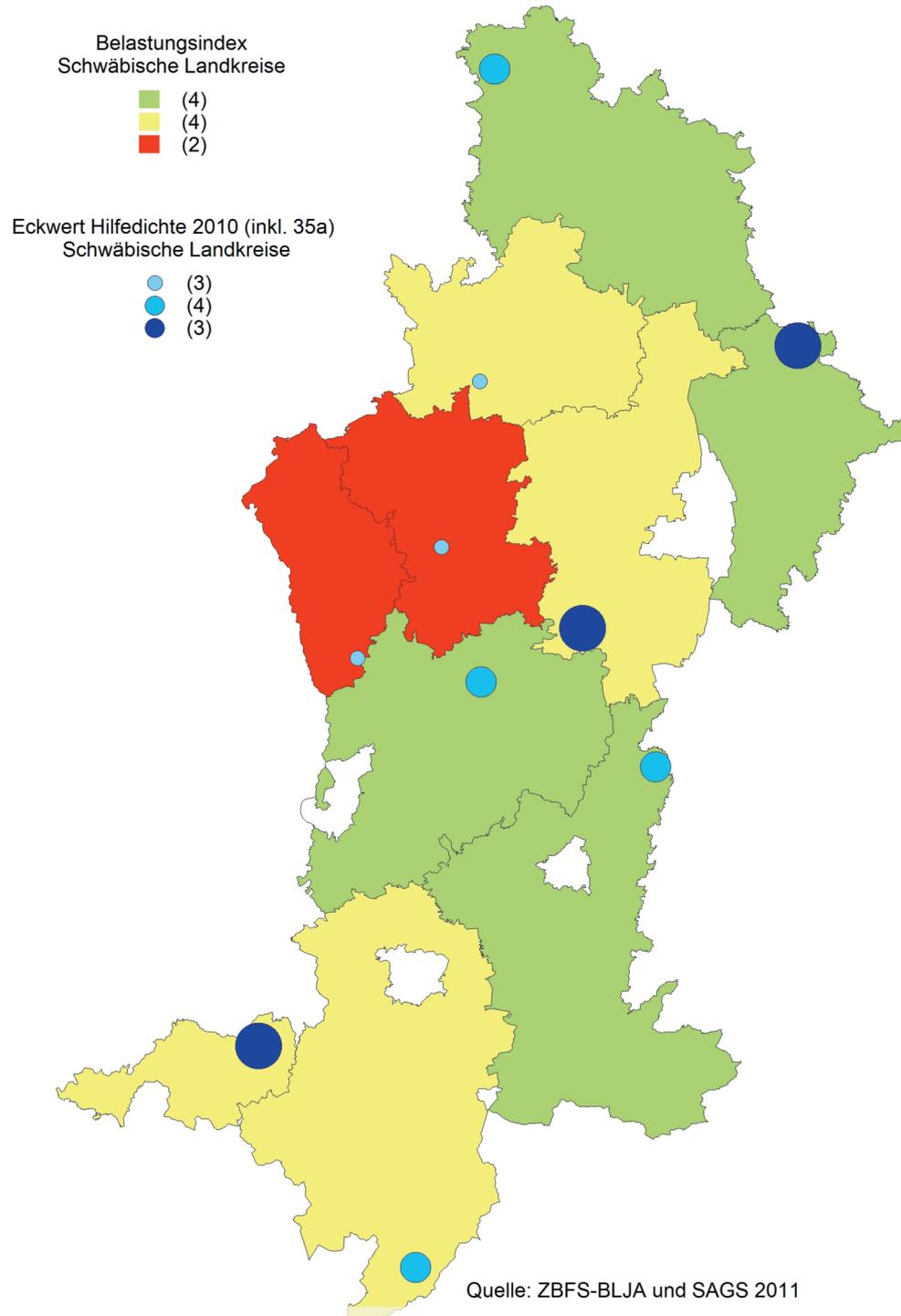
¹ vgl. Schwabenbericht 2011, ZBFS – BLJA, 2011, S. 7

¹ vgl. Schwabenbericht 2011, ZBFS – BLJA, 2011, S. 25 - 27

des Eckwertes „Hilfedichte der Hilfen zur Erziehung“¹. (§§ 27 Abs. 2, 29; 30 ff. SGB VIII). Dieser wird auf der Grafik den Belastungsfaktoren gegenüber gestellt.

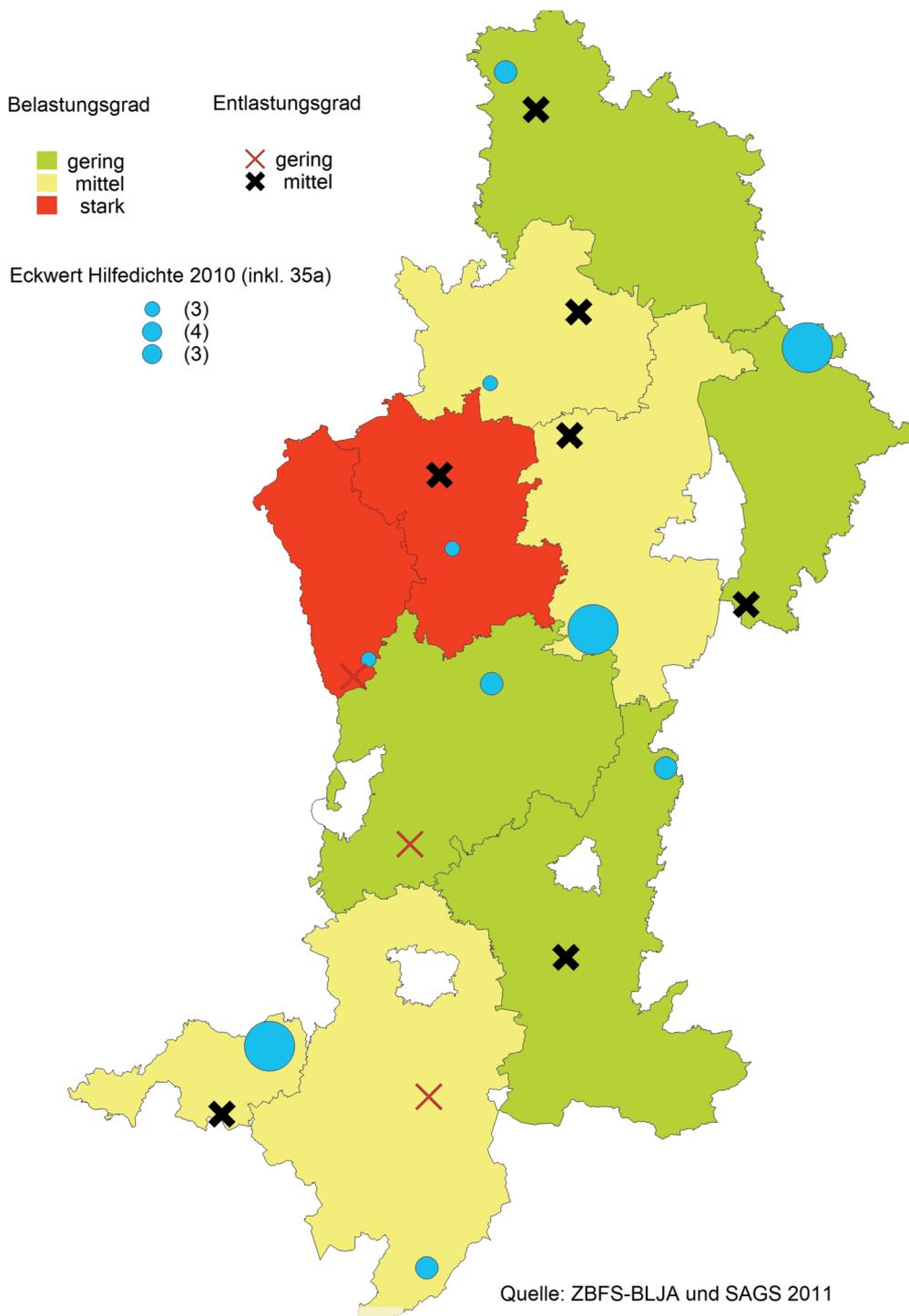
- Als zu erwartendes Ergebnis dieses Vergleich wird folgender Zusammenhang angenommen:
„Die Hilfedichte im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist in den soziostrukturell stark belasteten Landkreisen größer als in den gering belasteten“.

Belastungsgrad der Jugendämter und Eckwert "Hilfedichte Hilfen zur Erziehung" (inkl. §§ 27 Abs. 2, 29, 35a SGB VIII)²



¹ Dieser Wert gibt an, wie viele Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junger Menschen zwischen Null bis unter 21 Jahren in Anspruch genommen werden.

Be- und Entlastungsgrad der Jugendämter und Eckwert „Hilfedichte Hilfen zur Erziehung“
(inkl. §§ 27 Abs. 2, 29, 35a SGB VIII)³



- Bei den Jugendämtern, bei denen der Anteil der stationären Hilfen deutlich größer ist als der Anteil an ambulanten, handelt es sich um die soziostrukturell stark belasteten Landkreise (Namen entfernt).
- Bei der Betrachtung der Grafiken ergibt sich jedoch ein umgekehrtes Verhältnis: soziostrukturell gering belastete Landkreise mit einem mittleren Entlastungsgrad weisen eine deutlich

^{2,3,4} Die Daten der Tabelle wurden in dieser Ansicht entfernt.

höhere Hilfedichte der Hilfen zur Erziehung auf als stark belastete Landkreise mit einem geringen Entlastungsgrad. Auf den ersten Blick scheint damit widerlegt, dass die soziostrukturellen Bedingungen Einfluss auf die Inanspruchnahmen der Hilfen zu Erziehung haben.

- Wird der Eckwert „Hilfedichte“ jedoch differenzierter betrachtet und in die Anteile der Hilfearten zerlegt, zeigt sich die Richtigkeit der aufgestellten Annahme. So ist der Anteil der stationären Hilfen bei den soziostrukturell stark belasteten Jugendämtern in der Regel viel höher als bei den weniger belasteten Jugendämtern.

Folgende Tabelle⁴ weist daher die verschiedenen Differenzierungen der Eckwerte aus und stellt zudem den Anteil des Eckwertes „Hilfedichte stationärer Hilfen“ am Eckwert „Hilfedichte der Hilfen zur Erziehung“⁵ dar.

Eckwerte der Hilfedichten im Bereich der HzE							Anteil Eckwert 4 stat. Hilfen am Eckwert 2 Hilfedichte HzE in %
Landkreise/ Jahr	Eckwert 1 Hilfedichte HzE	Eckwert 2 Hilfedichte HzE §§ 30 bis 35a	Eckwert 3 Hilfedichte §§ 30 bis 35	Eckwert 4 stat. Hilfen (inkl. §35a stat.)	Eckwert 5 nicht-stat. Hilfen (§§ 30 bis 32)	Belastungs- grad	
	2010	2010	2010	2010	2010		

- Das untermauert die Einteilung der Jugendämter hinsichtlich der Belastungsgrade und unterstützt die Aussage, dass die Arbeitsbedingungen der Jugendämter eng mit den gegebenen soziostrukturellen Rahmenbedingungen vor Ort verbunden sind. Damit zeigt sich auch, dass über den Eckwert „Hilfedichte der Hilfen der Erziehung“ allein keine Aussage über die Belastung eines Jugendamts, etwa hinsichtlich Arbeits- und Kostenaufwand, getroffen werden kann.
- Dieser Wert alleine sagt demnach nichts über die Verteilung der Hilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit ihrer Spannweite von Heimerziehung bis hin zu ambulanten § 35a SGB VIII-Fällen aus. Er gibt also nur an, wie viele Hilfen im Bereich der Erzieherischen Hilfen je 1.000 junger Menschen im Alter von Null bis 21 Jahren geleistet werden.
- Um Aussagen über die Gründe für die konkrete Zusammensetzung des Eckwertes „Hilfedichte“ zu erhalten, sollten folgende Fragen bearbeitet werden: Wie sieht die Gewährungspraxis der Hilfen in den einzelnen Jugendämtern aus? Passen der Personaleinsatz im Allgemeinen Sozialen Dienst und die Häufigkeit der Hilfeplanverfahren bzw. -überprüfungen zusammen?

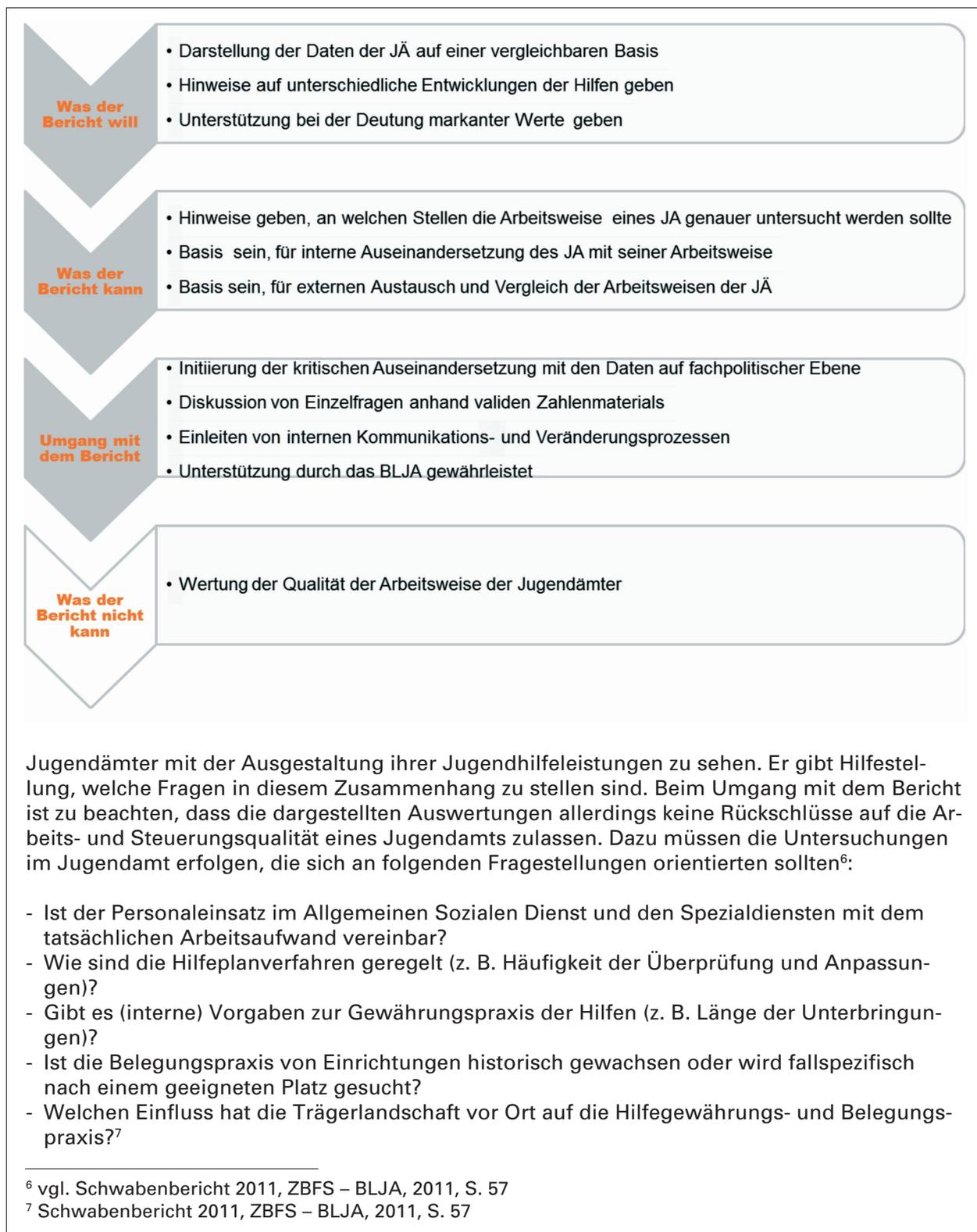
Leistungsumfang des Berichts

Der Bericht dient in erster Linie als Anzeiger von Sprüngen in den Werten der Jugendämter, die beim Vergleich der Zeitreihen und der Werte der vergleichbaren Jugendämter nicht einfach nachvollzogen werden können. Dieses Verfahren legt den Fokus auf die intensive jugendamtsinterne Auseinandersetzung mit den eigenen Fallzahlenentwicklungen und Kostenverläufen. Daneben soll zusätzlich die Diskussion mit vergleichbaren Jugendämtern angeregt werden, die keine Brüche, oder Brüche anderer Art, in ihren JuBB-Werten aufweisen. Deshalb versteht sich das Bayerische Landesjugendamt in diesem Zusammenhang auch nicht als „Beurteilungsinstanz“ der Werte, sondern vielmehr als Berater und Kommunikator des Datenanalyseprozesses der Jugendämter.

Der Umgang mit dem Bericht

Der JuBB-Schwabenbericht ist als Motivations- und Arbeitshilfe zur Auseinandersetzung der

⁵ Bei der Berechnung des Anteils wurde der Eckwert „Hilfedichte der Hilfen zur Erziehung §§ 30 bis 35a SGB VIII“ zu Grunde gelegt, da die praktische Ausgestaltung und Erfassung der Hilfearten §§ 27 Abs. 2 und 29 SGB VIII (§ 28 SGB VIII wird von JuBB nicht erfasst) vor Ort sehr verschieden sind, so dass sie sich für einen Vergleich nicht eignen.



„Die interne Beschäftigung der Jugendämter mit diesen Fragestellungen – vor allem auch vor dem Hintergrund der im Bericht aufgetretenen Fragestellungen bzw. Diskrepanzen – ist für die Arbeits- und Steuerungsqualität unerlässlich. Erst durch das kritische Betrachten von üblichen Arbeitsprozessen können Verbesserungspunkte aufgedeckt, aber auch die

eigene Arbeitsweise legitimiert werden. Dazu ist jedoch ein verlässliches Berichtswesen mit steuernder Funktion unerlässlich. Daher ist anzumerken, dass bei der Bearbeitung des Berichts auffiel, dass die gelieferte Datenqualität nicht immer belastbar war. Um zu einer wirklich validen und damit tatsächlich vergleichbaren Datenbasis zu kommen, braucht

es einige Voraussetzungen, die noch nicht immer überall gegeben sind. Wesentlich ist das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Berichtswesens auf Leitungsebene des Jugendamts und auf fachpolitischer Ebene zu nennen. Als weitere unabdingbare Voraussetzung sind die Mitarbeiter im Jugendamt zu nennen, die mit dem JuBB-Berichtswesen betraut sind. An dieser Stelle braucht es Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls von der Wichtigkeit des Berichtswesens überzeugt sind und dazu kontinuierlich genug Zeit zur Verfügung haben, die JuBB-Daten korrekt zu bearbeiten und auszuwerten. Als dritte Voraussetzung ist die Wichtigkeit der Weiterarbeit mit den JuBB-Zahlen im Jugendamt zu nennen. Das individuelle Aufbereiten und das Analysieren dieser Zahlen ist ein wesentliches internes Planungs- und Steuerungsinstrument, das sich zur Darstellung und Legitimation der eigenen Arbeitsweise, zur kritischen Prüfung, als auch als Planungshilfe für die Ausgestaltung der Hilfen eignet.“^{III}

Kurz gefasst

Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

Die zunehmende Differenzierung der Entscheidungslandschaft zu Einzelproblematiken mit größerer Tragweite gab Anlass dazu, die Analyse höchstrichterlicher Rechtsprechung weiter zu intensivieren.

Insbesondere sind hier die Entscheidungen des BVerwG zur Definition des Leistungsbeginns, zur Behandlung von Geschwisterkindergeld im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe und zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen zu erwähnen.

Verfahrensrechtliche sowie verfahrenspraktische Änderungen in angrenzenden Rechtsbereichen (wie z. B. Einkommensteuerrecht, Zivilrecht, gesetzliche Unfallversicherung etc.) machen eine ständige Nachjustierung der Empfehlungen zur Berechnung von Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII erforderlich. Parallel dazu fanden zahlreiche rechtliche Fragestellungen allgemeiner Bedeutung aus dem Praxisbetrieb Eingang in die Empfehlungen.

Die dazu gehörigen inhaltlich ergänzten Berechnungsbögen wurden veröffentlicht.

Die Bayerischen Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII wurden an einigen Stellen mit den landesgesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG harmonisiert.

Die Arbeitsgruppe tagte sechs Mal und wurde insbesondere zu verfahrensrechtlichen Fragen in das Anhörungsverfahren der Fachpraxis mit einbezogen.

Die möglichen Auswirkungen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, das im parlamentarischen Ablauf erhebliche Änderungen erfuhr und dessen Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2012 geplant ist, wurden in ihren Grundzügen vorberaten.

Die Arbeitsgruppe wird nach wie vor von öffentlichen wie auch von freien Jugendhilfeträgern in zunehmendem Maße um Unterstützung bei der Einschätzung komplexer Rechts- und Einzelfallproblematiken gebeten.

In regelmäßigen Beiträgen im Mitteilungsblatt des Landesjugendamts wurden die Diskussionsergebnisse für den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Kurzform aufbereitet. Gleichzeitig erfolgte die Information an Jugendämter und Regierungen unmittelbar über die Protokolle aus den Arbeitssitzungen. Daneben wurden Themen von allgemeinem Interesse in Einzelbeiträgen im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Bildung, Erziehung und Prävention

„Ordnung“ in der Kindertagespflege

Die Tagespflegefachdienste wie auch die Tagespflegepersonen kommen nicht zur Ruhe. Für Aufregung hat im Jahr 2011 das Thema Ordnungsrecht gesorgt. Gemeint sind damit die Themen „Lebensmittelhygiene“, „Infektionsschutz“ und „Personenbeförderung“. Nicht dass die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Kindertagespflege dazu neu gefasst oder geändert worden wären, sie wurden nur „entdeckt und ausgelegt“.

Bereits 2009 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in einem Schreiben an das Bundesministerium für Familie, Senioren,

^{III} Schwabenbericht 2011, ZBFS – BLJA, 2011, S. 58

Frauen und Jugend (BMFSFJ) festgestellt, dass unter die Definition des Begriffs „Lebensmittelunternehmen“ der sog. „EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht“ Nr. 178/2002 auch Tagespflegepersonen fallen, die im Rahmen der Betreuung fremder Kinder an diese Lebensmittel abgeben. Die in der „Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene enthaltenen, allgemeinen Regelungen des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts gelten grundsätzlich für alle Lebensmittelunternehmer und somit auch für Tagespflegepersonen. Damit unterliegen Tagespflegepersonen der Registrierungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung. Die Räumlichkeiten, also auch die privaten Räume von Tagespflegepersonen, haben die Hygieneanforderungen an Ausstattung und Betrieb zu erfüllen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) hat sich im Juli 2011 in einem Schreiben an die Regierungen der Auffassung des BMELV angeschlossen. Die entscheidende Frage war nun, was das konkret für die Tagespflegepersonen bedeutet. Braucht es ein zusätzliches Handwaschbecken in der Küche? Müssen Lebensmittelproben für Kontrollen aufbewahrt werden? Gehen Lebensmittelkontrolleure unangemeldet in den Wohnungen der Tagespflegepersonen ein und aus? Abschreckende Beispiele aus anderen Bundesländern ließen Ähnliches befürchten. In sehr konstruktiven Gesprächen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) und des Landesjugendamts mit dem StMUG wurde für Bayern eine praktikable Umsetzung der Richtlinie vereinbart. Ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Merkblatt des StMUG enthält die lebensmittelhygienischen Anforderungen an die Kindertagespflege (s. Kasten nächste Seite). Bereits im Schreiben vom 11.07.2011 betont das StMUG, dass Kontrollen in den Privaträumen der Tagespflegepersonen nur in besonderen Fällen, d.h. bei Verdacht auf lebensmittelbedingte Erkrankungen der Tagespflegekinder mit konkretem Bezug zu dem betreffenden Haushalt, gerechtfertigt sind. Die Registrierungspflicht für die Tagespflegepersonen ist an keine Formalien gebunden. Tagespflegepersonen müssen allerdings an Hygieneschulungen teilnehmen.

Die Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin hatte zwar im Dezember 2011 öffentlich bekräftigt, dass ihrer Auffassung

nach Tagesmütter im Sinne der EU-Lebensmittelrichtlinie keine „Lebensmittelunternehmer“ sind. Sowohl das BMELV als auch das StMUG haben aber umgehend ihren Standpunkt zu der Frage bestätigt. Vorbehaltlich weiterer Verhandlungen und neuer Ergebnisse zwischen EU und Bund gelten für Bayern die mit dem StMUG vereinbarten Regelungen.

Für Tagespflegepersonen, die fremde Kinder verpflegen, gelten außerdem die §§ 42 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach gilt unter anderem ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot für Personen mit bestimmten Erkrankungen. Die Tagespflegepersonen müssen zudem eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG nachweisen. Zuständig dafür sind die Gesundheitsämter.

Grundsätzlich empfiehlt sich für die Praxis vor Ort, dass die Fachdienste für Kindertagespflege mit den Gesundheitsämtern und Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und für die Tagespflegepersonen koordinierte Schulungen und Belehrungen anbieten.

Tagespflegepersonen sind laut StMUG gemäß § 33 IfSG im infektionsschutzrechtlichen Sinn zudem „Gemeinschaftseinrichtungen“, da sie wie Einrichtungen ein infektionshygienisches Risiko aufweisen, d.h. Kinder der konkreten Gefahr einer Infektion aussetzen. Der Begriff „Gemeinschaftseinrichtung“ ist nicht zu verwechseln mit dem Einrichtungsbegriff im Jugendhilferecht.

Nach der Definition gelten die in § 34 Abs. 5, 6 und 8 IfSG geregelten Melde- und Aufklärungspflichten für die und gegenüber der Tagespflegeperson.

Um eine entsprechende Handlungssicherheit bei den Tagespflegepersonen bezüglich des Umgangs mit übertragbaren Krankheiten herzustellen, hat das StMUG das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beauftragt, einen Leitfaden zu den Rechten und Pflichten bezüglich des IfSG, der Hygiene und zu den wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erstellen, in dem auch ein Musterhygieneplan für Tagesmütter enthalten sein wird.

Für den Vollzug der Überwachung durch das Gesundheitsamt gilt analog zur Lebensmittelüberwachung, dass Kontrollen nur bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit durchgeführt werden.

Weder die lebensmittelrechtlichen, noch die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



Merkblatt

Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege

Tagesmütter/-väter gelten lebensmittelrechtlich als Lebensmittelunternehmer und müssen sich deshalb bei der zuständigen Lebensmittelüberwachung registrieren lassen. Es genügt die formlose schriftliche Mitteilung von Namen, Anschrift und Tätigkeit (Tagesmutter/-vater). Eine regelmäßige lebensmittelrechtliche Kontrolle der für die Kindertagespflege genutzten Privaträume einschließlich der Küche ergibt sich hieraus nicht.

Anforderungen an die Küche

- Küche sauber und instand gehalten, (Haus-)Tiere und Schädlinge fernhalten
- Flächen, Gegenstände, Armaturen mit direktem/indirektem Lebensmittelkontakt sauber, in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen, ggf. zu desinfizieren
- In ausreichender Nähe Handwaschbecken, Seifenspende und Einmalhandtücher oder täglich saubere Handtücher
- Zwei Spülbecken (Spülen von Geschirr / Säubern von Lebensmitteln) bzw. ein Spülbecken mit Zwischenreinigung
- Reinigungsutensilien nach Gebrauch sauber/trocken lagern, ggf. erneuern
- Trinkwasserzufuhr in ausreichender Menge; Reinigung von Lebensmitteln mit Trinkwasser
- Geeignete Abfallbehälter mit Abdeckung; häufiges, ggf. tägliches Leeren und Reinigen verhindert Schädlingsbefall
- Geeignete Kühl-, Tiefkühlgeräte (max. + 7°C bzw. - 18°C) für Lebensmittel; Thermometer zur Temperaturkontrolle

Umgang mit Lebensmitteln, persönliche Hygiene und weitere Anforderungen

- Hygienisch einwandfreie Zubereitung (auch Säuberung von Lebensmitteln)
- Besondere Sorgfalt bei Arbeiten mit risikobehafteten Lebensmitteln (rohes Geflügel, rohe Eier u. a.)
- Rohreihaltige Speisen, Roh- / Vorzugsmilch dürfen nicht angeboten werden!
- Saubere Kleidung; Schmuck vermeiden
- Händereinigung / -desinfektion u. a. vor der Arbeit mit Lebensmitteln, nach Toilettengang, Windelwechsel
- Toilette/-raum sauber, in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen, ggf. zu desinfizieren; Handwaschbecken, Seifenspende, Einmalhandtücher
- Lagerung gesundheitsgefährdender bzw. ungenießbarer Substanzen in separat gelagerten, verschlossenen, gekennzeichneten (Original-)Behältern
- Einhaltung Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum der Lebensmittel
- Ausreichende Kühlung kühlpflichtiger und leicht verderblicher Lebensmittel
- Rasche Abkühlung von Speisen im Kühlschrank (auf unter +10 °C in 2 Stunden), geringe Schichtdicke bzw. kleine Portionen
- Gefrorene Lebensmittel im Kühlschrank auftauen; Tauflüssigkeit hygienisch auffangen / entfernen
- Aufgetaute Lebensmittel zügig und hygienisch verarbeiten, nicht wieder einfrieren
- Warme Speisen vor dem Verzehr durchgaren (z.B. + 80 °C Kerntemperatur für 10 Minuten)
- Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie einer Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz

Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Tagespflegepersonen werden vorausgesetzt.

Für Fragen stehen die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie das Gesundheitsamt zur Verfügung.

gelten für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Noch gänzlich ungeklärt ist die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Tagespflegepersonen einen Personenbeförderungsschein für den Transport von Tagespflegekindern brauchen. Grundlage für die Beantwortung ist § 1 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), in dem die entgeltliche Beförderung von Personen geregelt ist. Nach § 1 Ziff. 3 der entsprechenden Freistellungsverordnung sind davon freigestellt: „Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist“. Es spielt also keine Rolle, ob nur ein oder mehrere Tagespflegekinder transportiert werden, sondern ausschließlich die Bauart des Kraftfahrzeugs und ein Entgelt für die Beförderung. In der Regel erhalten Tagespflegepersonen kein Entgelt für die Beförderung der Tagespflegekinder, das die Betriebskosten des Autos übersteigt.

Eine Anfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie soll letztlich zur Klärung beitragen.

Kurz gefasst

Bewertung der pädagogischen Qualifikation nach § 16 AVBayKiBiG

Der nach wie vor bestehende Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen lässt sich wohl am eindrucksvollsten in Zahlen belegen. Die Anzahl der vom Landesjugendamt überprüften in- und ausländischen Qualifikationen für den Bereich Kindertagesbetreuung hat sich von 2009 bis 2011 nahezu verdoppelt. Waren es 2009 noch 183 bearbeitete Fälle, wurden 2011 insgesamt 351 Prüfungen pädagogischer Qualifikation durchgeführt. Folgerichtig wurde ab September 2011 auch eine weitere halbe Stelle zur Bewältigung dieser Aufgabe beauftragt.

Immer mehr Universitätsabsolventinnen- und -absolventen mit Bachelor-, Diplom- oder Masterabschlüssen in pädagogischen Fächern möchten als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig werden. In der Regel fehlt den Studienabgängern jedoch der fachpraktische Bezug, der nachgeholt werden muss,

bevor in der Praxis eine „Anerkennung“ als Fachkraft möglich ist.

Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Grundschullehrkräfte sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger zu Erzieherinnen und Erziehern sollen dem Mangel an Fachkräften entgegenwirken.

Am 06.12.2011 trat das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) in Kraft. Es gilt für bundesrechtlich geregelte Berufe. Für die landesrechtlich geregelten Berufe, zu denen die sozialen Berufe wie bspw. auch der Beruf der Erzieherin/des Erziehers gehören, müssen die entsprechenden Ländergesetze erst noch geschaffen werden.

Kinder- und Jugendschutz

Im Jahr 2011 wurden – wie auch in den vorhergehenden Jahren – insgesamt ca. 150 telefonische und schriftliche *Anfragen zu unterschiedlichen Jugendschutzthemen* bearbeitet. Die Fachkräfte des Jugendschutzes wandten sich dabei vor allem mit Fragen zur Auslegung und Anwendung des Jugendschutzgesetzes in Randbereichen an das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt oder suchten den fachlichen Austausch zu speziellen regionalen Begebenheiten. So wurden z. B. wiederholt die Möglichkeiten erörtert, welche Auflagen für Veranstaltungen nach § 7 Jugendschutzgesetz sinnvollerweise zu erteilen sind.

Neben den Fachkräften des Jugendschutzes wenden sich aber auch immer wieder Gewerbetreibende, Privatpersonen und andere Institutionen an das Landesjugendamt, um Auskünfte zu einzelnen Sachverhalten des Jugendschutzgesetzes zu erhalten. Diese Personengruppen werden meist über den Internetauftritt des Bayerischen Landesjugendamts auf unsere Institution aufmerksam oder von den Fachkräften des Jugendschutzes an uns weiter empfohlen.

Ein Schwerpunkt bei den verschiedenen Anfragen war die der jugendschutzrechtlichen *Einordnung von sogenannten E-Zigaretten*. Dabei handelt es sich um ein zigarettenähnliches Produkt, bei dem allerdings im Gegensatz zur Zigarette kein Tabak verbrannt, sondern ein Fluid (Nikotin, Aromastoffe etc.) verdampft und vom Benutzer inhaliert wird. Unabhängig davon, wie dieses Produkt unter

gesundheitlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Einordnung in das Gesundheitsschutzgesetz) zu bewerten ist, bleibt festzuhalten, dass die E-Zigaretten derzeit nicht unter die Beschränkungen des § 10 Jugendschutzgesetz fallen.

Der zweite Anfrageschwerpunkt betraf nach wie vor die Suche nach geeigneten Möglichkeiten, das Verbot des *Einbehaltens von Personalausweisen zu Kontrollzwecken* zu kompensieren. Die Jugendämter haben hier verschiedene Lösungsmöglichkeiten gefunden, die aber leider nach wie vor noch nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen.

Die vom Landesjugendamt durchgeführten *Arbeitskreise und Fachforen Jugendschutz* in den bayerischen Regionen finden regen Zuspruch und haben sich als Möglichkeit des Informationsaustausches und der Vernetzung der Jugendschutzfachkräfte bewährt. Bei den Fachforen wurden die Themen „Glücksspiel“, „gaststättenrechtliche Gestattungen“ und „neue Entwicklungen im Jugendmedienschutz“ bearbeitet. Ergänzend dazu hat das Bayerische Landesjugendamt im Jahr 2011 eine zentrale Jugendschutztagung in Nürnberg zum Thema „Jugendschutzkontrollen“ durchgeführt. Mit über 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern war die Mehrzahl der bayerischen Jugendämter bei dieser Tagung vertreten.

Einen Themenschwerpunkt dieser Veranstaltung bilden die „Testkäufe“, die eine Sonderform der Jugendschutzkontrollen darstellen. Nach Erkenntnis des Bayerischen Landesjugendamts führen gegenwärtig etwa 25 % der bayerischen Jugendämter solche Testkäufe durch. Ein weiterer Schwerpunkt war „Kooperation mit Gewerbetreibenden – Rahmenbedingungen für Vereinsfeiern und Straßenfeste“. Dieser Themenschwerpunkt wurde anhand konkreter Beispiele aus den Jugendämtern in einzelnen Arbeitsgruppen sehr praxisorientiert vertieft. Durch die Einbindung der Aktion Jugendschutz, des Bayerischen Jugendrings und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit einzelnen Beiträgen wurde das Thema „Jugendschutz“ in seiner ganzen Breite diskutiert.

Die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, dass Jugendschutz nach wie vor ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeit und ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt bei den Ju-

gendämtern ist. Bedingt durch die knappen personellen Ressourcen der Jugendämter ist es notwendig, die Fachkräfte des Jugendschutzes bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Mit der jährlichen Jugendschutztagung, den Arbeitskreisen und Fachforen Jugendschutz, den Fachveröffentlichungen im Mitteilungsblatt und dem elektronisch verbreiteten Newsletter zu Themen des Jugendschutzes erhalten die Jugendämter dabei die notwendige fachliche Unterstützung durch das Landesjugendamt.

Scientology-Krisenberatungsstelle

Ebenso wie eine Vielzahl seriöser Firmen und Organisationen unterschiedlichster Zielrichtung nutzt auch die Scientology-Organisation vermehrt das Internet und soziale Netzwerke, um ihr „Angebot“ möglichst vielen Menschen nahe zu bringen, bzw. neue Mitglieder anzuwerben.

Besonders Jugendliche und junge Erwachsene werden verstärkt über Videoplattformen wie Youtube oder MyVideo, soziale Netzwerke wie Facebook oder Schüler-VZ, den Microblogging-Dienst Twitter sowie Internetforen und Blogs angesprochen. Meist tritt die Scientology-Organisation dabei nicht offen, sondern über Tarnorganisationen auf, um nicht Misstrauen zu wecken. Scheinbar unverfängliche Themen wie „Menschenrechte“, „Drogenmissbrauch“ und „Skepsis gegenüber der Psychiatrie“ werden dabei fokussiert. Im Werben um Jugendliche sind vor allem die Vereine „Jugend für Menschenrechte“ und „Sag Nein zu Drogen – sag Ja zum Leben“ besonders aktiv. Auf verschiedenen Videoplattformen wird bspw. das für Jugendliche produzierte Musikvideo „United“ dargeboten, welches in relativ neutraler Weise die Menschenrechte der UN-Charta behandelt, jedoch wiederholt zur Unterstützung der Organisation aufruft und auf die Seite von „Jugend für Menschenrechte“ weiterleitet. Dort kann dann Infomaterial bestellt oder der Organisation beigetreten werden. Ohne es zunächst zu merken, hat man auf diese Weise seine persönlichen Daten an die Scientology-Organisation weitergegeben. Was folgt, sind unter anderem gezielte Versuche, den so Angesprochenen auch Angebote von Scientology zu unterbreiten und die Person mit manipulativen Methoden als Anhänger der Organisation zu gewinnen. Gelingt dies, werden Angehörige und Freunde meist erst hellhörig, wenn bereits Persönlichkeits-

veränderungen und Rückzugsverhalten aus dem gewohnten Umfeld zu beobachten sind. In der Regel wird erst durch eingehende Recherche deutlich, wer sich hinter vermeintlich unterstützenswerten Anliegen verbirgt. Bis es soweit ist, wurden die Betroffenen aber oft bereits fest an die Organisation gebunden, so dass es schwierig ist, sie von der mangelnden Seriosität und der Gefährlichkeit von Scientology zu überzeugen.

Angehörige und Freunde sind in solchen Situationen oft hilflos und suchen professionelle Beratung, die unter anderem durch die Scientology-Krisenberatungsstelle zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeiter der Scientology-Krisenberatungsstelle bieten aber auch Beratung und Unterstützung für Fachkräfte der Jugendhilfe, in deren Arbeitsbereich sich Fragen und Probleme bezüglich Scientology oder anderer konfliktträchtiger Gruppierungen ergeben.

Neue Sprechzeiten der Scientology-Krisenberatungsstelle

City-Call (aus dem Festnetz): 0180-1000042
Montag bis Freitag: 10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

Adoption und Familienbildung

Internationale Adoption im Wandel der Zeit – hat sie als Instrument der Jugendhilfe eine Zukunft?

Motivation zur Adoption und internationalen Adoption im Wandel der Zeit

Die Adoption diente in vergangenen Zeiten vorrangig dazu, den Fortbestand von Familienunternehmen oder der Familienlinie zu sichern.

Daher stand die Adoption von Volljährigen oder nahezu volljährigen Personen im Vordergrund, die den Annehmenden (zum Teil länger) bekannt waren und bei denen feststand oder zumindest absehbar war, dass sie sich als Nachfolger eigneten.

Das deutsche Recht trug dieser Motivation insoweit Rechnung, als eine Adoption auf ver-

traglicher Basis stattfand und „schwache“ Wirkungen entfaltete. Zudem war ein Mindestalter der Adoptierenden auf 55 Jahre festgesetzt, ein Alter, in dem es als sicher galt, dass die Annehmenden keine eigenen Kinder mehr haben würden, die als Nachfolger in Frage kämen.

Im Lauf der Zeit wurde jedoch die Adoption nicht mehr als bloßes Instrument zur Sicherstellung der (Unternehmens-)Nachfolge gesehen. Immer mehr setzte sich der Wunsch nach der Adoption eines kleinen Kindes durch, das von den Annehmenden groß gezogen wurde und das damit seine Sozialisation im Umfeld der Adoptierenden erfuhre. Gleichzeitig sollte damit das Bedürfnis der Adoptierenden nach emotionaler Erfüllung gestillt werden.

Aufgrund dieser gesellschaftlichen Veränderungen wurde vom Gesetzgeber die Minderjährigenadoption ermöglicht, was im Lauf der Zeit aus Kindeswohlerwägungen zur Einführung der Dekretadoption führte, da das zu adoptierende Kind seine Wünsche nicht äußern konnte und andere (Erwachsene) für das Kind entscheiden mussten, die nur im Interesse des Kindes und nicht im Eigeninteresse handeln sollten. Das Mindestalter der Annehmenden wurde immer weiter herabgesetzt bis zum heutigen Stand von 25 Jahren (bei Ehegatten darf der andere Ehegatte auch erst 21 Jahre alt sein). Da es sich um minderjährige Adoptierte handelte, sollten die Herkunftseltern aus dem Adoptionsverhältnis herausgehalten werden, damit das Kind in der Adoptivfamilie ungestört aufwachsen konnte. Daher wurden die Wirkungen der starken Adoption entwickelt – die völlige Herauslösung des Kindes aus seiner Ursprungsfamilie und die Begründung der Verwandtschaft zu der Adoptivfamilie und deren Verwandten. Ebenso wurde das Adoptionsgeheimnis postuliert – das Verbot für Dritte, die Tatsache der Adoption offen zu legen.

Kleinkinder, die eine neue Familie brauchten, gab es in vergangenen Zeiten viele. Verhütungsmittel waren zum Teil unbekannt oder zumindest unzuverlässig. Nichteiliche Geburten galten als Makel, wenn nicht gar als gesellschaftliche Schande. Hilfen für unverheiratete Mütter und ihr Kind, die es ihnen erlaubten, dieses selbst groß zu ziehen, waren kaum vorhanden. Ungewollt Schwangere und ledige Mütter waren oftmals froh, ihr Kind zur Adoption durch ein wirtschaftlich besser gestelltes und gesellschaftlich akzep-

tiertem Ehepaar geben zu können und hofften, ihr eigenes Leben so möglichst unbeschadet in den Griff zu bekommen.

In den 1960er Jahren wurden die ersten Adoptionen von Kindern aus dem Ausland durch Paare, die in Deutschland lebten, durchgeführt. Dies geschah meist aus der Motivation heraus, Kindern aus Kriegsgebieten wie z. B. Korea, Kambodscha und Vietnam oder aus Ländern, in denen Hungerkatastrophen herrschten, zu helfen und ihnen ein menschenwürdiges Leben bei Adoptiveltern zu ermöglichen, da sie ihre Herkunftseltern und oft auch ihre übrigen Verwandten in den Kriegswirren oder Hungerzeiten verloren hatten.

Ab Anfang der 1970er Jahre benötigten in Deutschland immer weniger Kleinkinder eine Familie im Wege der Adoption. Dies resultierte aus der fortschreitenden Verbreitung und Wirksamkeit insbesondere hormoneller Verhütungsmittel, dem verstärkten Angebot an Hilfen für Mutter und Kind sowie der gesellschaftlichen Entwicklung, dass das Großziehen eines Kindes als (ledige) alleinerziehende Mutter immer weniger mit einem Makel behaftet war.

Adoptionswillige Paare, die ihre Chancen auf Vermittlung eines Kindes zur Adoption in Deutschland immer mehr schwinden sahen, wichen mit ihrem Adoptionswunsch zunehmend ins Ausland aus.

Mit dieser Entwicklung wurde hinsichtlich der internationalen Adoption die zunächst vorherrschende Motivation, einem Kind aus dem Ausland zu helfen, durch jene verdrängt, der Partnerschaft, in der der Kinderwunsch nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden konnte, durch die Adoption eines ausländischen Kindes einen zusätzlichen Sinn zu stiften.

Diese gegenwärtig vorherrschende Motivation erscheint eher pragmatisch als altruistisch. Das adoptierte Kind soll Bedürfnisse nach einer engen Beziehung zu einem Kleinkind, nach Nähe, Emotionalität, Freude, Lebenssinn, Erfolg und Stolz erfüllen. Bei dieser Motivation passt ein älteres Kind oder eines mit ganz besonderen Bedürfnissen aufgrund von seelischen, geistigen oder körperlichen Einschränkungen nur schwer in das Wunschbild, das sich Paare von ihrer zukünftigen Familie machen.

Für welche Kinder werden Eltern durch eine internationale Adoption gesucht?

In fast jedem Land der Erde finden inzwischen gesunde Kleinkinder zunehmend oder bereits ausreichend (Adoptiv-)Eltern im Herkunftsstaat.

Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Entwicklungspsychologisch wird als vorzugswürdig betrachtet, wenn für das Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann, in seiner Verwandtschaft neue Eltern – und wenn dies nicht möglich ist – zumindest Eltern in seinem Kulturkreis gefunden werden. Dieser Kulturkreis wird bestimmt durch Ethnie, Hautfarbe, Mentalität, Sprache, Kultur und Religion etc.

So enthält auch die Präambel des Haager Adoptionsübereinkommens aus dem Jahr 1993 genau diese Vorgabe für die Suche nach Eltern für ein Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann (Subsidiaritätsprinzip).

Erst wenn im eigenen Kulturkreis keine neuen Eltern gefunden werden können, wird international für dieses Kind nach Adoptiveltern gesucht.

Daher sind selbst Kinder, für die bereits kurz nach der Geburt eine Adoption in Frage kam, im internationalen Adoptionsverfahren selten jünger als zwei Jahre. Fielen die leiblichen Eltern erst in der frühen Kindheit als Erziehende aus oder sahen sie sich nicht mehr in der Lage, ihr Kind selbst großzuziehen, sind die Kinder dementsprechend älter.

Je später ein Kind im Herkunftsland in den nationalen Adoptionsprozess gelangt, umso geringer sind seine Chancen, im Heimatland Adoptiveltern zu finden.

So ist davon auszugehen, dass Kinder, die schließlich für eine internationale Adoption in Frage kommen, häufig drei bis vier Jahre oder noch älter sind.

Geschwistergruppen ab drei Kindern, die nach der Überzeugung der sozialpädagogischen Fachkräfte im Herkunftsland zusammenbleiben oder zumindest in Kontakt bleiben sollen, finden in ihren Herkunftsländern ebenfalls schwer neue Eltern.

Das Gleiche gilt für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Sofern im Herkunftsland für die Zahl der dort gemeldeten Adoptionsbewerber für gesunde (Klein-)Kinder Adoptivel-

tern gesucht werden, haben diese Kinder oft das Nachsehen.

Genau für diese Gruppe der sogenannten schwer vermittelbaren Kinder werden international Adoptiveltern gesucht. Jedoch ist gerade für die Gruppe dieser Kinder das Verhältnis zwischen den zahlreichen adoptionsbedürftigen Kindern und den wenigen adoptionsbereiten und geeigneten Bewerbern so ungleich verteilt. Gleichzeitig wäre es aus Kindeswohlgesichtspunkten für diese Kinder so wichtig, im Wege der internationalen Adoption neue Eltern zu finden.

Wie kann der Wunsch und die Eignung von Adoptionsbewerbern mit dem Profil der international adoptionsbedürftigen Kinder in Übereinstimmung gebracht werden?

Die Erfahrung und die Betrachtung der Zahl durchgeführter Adoptionen und der Zahl der Bewerber in anderen Ländern für schwer vermittelbare Kinder zeigt, dass Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland vergleichsweise anspruchsvoll in Bezug auf das Kinderprofil sind. Es kommen meist nur Kinder bis zum Vorschulalter in Frage und es werden allenfalls kleinere, behebbarere Krankheiten oder Behinderungen akzeptiert. Oft führt schon das Vorliegen von Allergien oder Neurodermitis, Sichelhand oder Klumpfüßchen zu einem Ablehnen des Kindervorschlags.

Im internationalen Vergleich der Adoptionsbewerber werden z. B. nach Italien oder in die USA häufig ältere und gesundheitlich eingeschränkte Kinder aus dem Ausland vermittelt.

Diese Situation hat natürlich auch gesellschaftliche Ursachen. Wenn Adoptionsbewerber, die offen und geeignet sind, ein Kind z. B. mit gesundheitlichen Einschränkungen aufzunehmen, im Bekanntenkreis auf Unverständnis stoßen und gefragt werden: „Warum tut Ihr Euch das an?“, führt dies verständlicher Weise zu großer Verunsicherung. Eine Änderung dieser Einstellung in unserer Gesellschaft herbeizuführen, ist ein langwieriger Prozess, der das Zusammenwirken aller Akteure im Bereich der Adoption erfordert.

Aber auch ein gewisses Sicherheitsdenken deutscher Adoptionsvermittler hat mit zu dieser Situation beigetragen. Natürlich ist es zu

begrüßen, dass Adoptionsbewerberinnen und -bewerber gründlich auf ihre Erziehungsfähigkeit und Belastbarkeit überprüft werden. Jedoch wird häufig die Bereitschaft und Fähigkeit, ein gesundheitlich eingeschränktes Kind aus dem Ausland zu adoptieren, nicht thematisiert, zu skeptisch beurteilt oder der am Anfang des Adoptionsprozesses geäußerte Wunsch der Bewerber nach einem möglichst gesunden Kind unreflektiert als Bedingung akzeptiert. Der Grund dafür kann darin liegen, dass bei einem Scheitern des Adoptionsverhältnisses die deutsche Jugendhilfe mit ihren Leistungen, die je nach Hilfebedarf hohe Kosten verursachen, einspringen muss. So wird häufig im Sozialbericht die Eignung nur für ein gesundes Kleinkind ausgesprochen. Die Entscheidung heißt damit nicht selten: Lieber gar keine Eltern für ein Kind aus dem Ausland bzw. umgekehrt betrachtet: gar kein Kind für Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Notwendig ist eine ergebnisoffene Beratung durch Adoptionsvermittlungsfachkräfte hinsichtlich der Kinder, die die internationale Adoption wirklich brauchen: ältere Kinder, Geschwisterverbände ab drei Kindern und insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Häufig schrecken Adoptionsbewerber vor der Bereitschaft, ein Kind mit gesundheitlichen Einschränkungen zu adoptieren auch deshalb zurück, weil sie sich zu wenig oder nicht detailliert genug mit der großen Bandbreite an Krankheiten oder Behinderungen befassen und für sich prüfen, mit welchen Einschränkungen des Kindes sie als Adoptiveltern umgehen könnten bzw. in dieser Hinsicht nicht detailliert genug befragt und beraten werden.

In diesem Zusammenhang erscheint als Einstieg für die Überlegungen der Bewerber und für die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsfachkraft die Auflistung der möglichen medizinischen oder sonstigen besonderen Bedürfnisse geeignet, die von der Zentralen Adoptionsbehörde in Indien (CARA) erstellt wurde und die ausgefüllt bereits im neuen Verfahren zur Registrierung von Bewerberinnen und Bewerbern für eine internationale Adoption vorgelegt werden muss:

Fragebogen der indischen Zentralen Behörde für Adoptionsbewerber und für die Eignungsüberprüfung durch Adoptionsvermittlungsfachkräfte, die sie begleiten:
Einstellung der Familie zu möglichen medizinischen Auffälligkeiten oder besonderen Bedürfnissen des Kindes

Lfd. Nr.		Ja	Nein	Eventuell
1	Geringes Geburtsgewicht			
2	Frühgeburt			
3	Muttermal: an einer sichtbaren Stelle, nicht entstellend			
4	Herzfehler: Gering: (Geräusche, etc.) (keine Operation erforderlich) Schwerwiegend: (Operation am offenen Herzen erforderlich)			
5	Hepatitis-B-infiziert			
6	Blutkrankheiten: 1. Thalassämie 2. Sichelzellenanämie 3. Hämophilie (Bluter)			
7	Das Kind benötigt aufgrund einer Verletzung oder eines Geburtsfehlers eine Geschlechtsumwandlung			
8	Das Kind ist auf den Rollstuhl angewiesen			
9	Spina Bifida braucht zum Laufen Hilfsmittel – Krücken, Stützapparat o.Ä.			
10	Zentrale Lähmung: geringfügig mittelschwer schwerwiegend			
11	Orthopädische Probleme, korrigierbar (hat jetzt einen Stützapparat oder Krücken; oder späteres Erlernen)			
12	Rachitis			
13	Angeborener Hüftschaden			
14	Missbildungen: Symbrachydaktylie (Finger- oder Zehenverkürzung mit Schwimmhautbildung) – (operativ korrigierbar) Nur teilweise geformte Finger oder Zehen Klumpfuß – Klumpfüße (korrigierbar) Fehlendes oder missgebildetes Ohr Fehlende oder missgebildete Finger und/oder Zehen, Fehlende Gliedmaßen Missgebildete Gliedmaßen			
15	Sehkraft Kind sieht nur auf einem Auge Schwache Sehkraft, instabile Sehkraft Schielen oder Fehlstellung der Augen (Strabismus) Vollkommen blind			

16	Hörvermögen Partielles Hören, stabiles partielles Hören unstabiles partielles Hören Vollkommen gehörlos			
17	Diabetes			
	Krämpfe (Epilepsie) gering schwer mit Medikamenten stabilisiert (Fieberkrämpfe o.Ä, gehören nicht hierzu)			
18	Lippenspalte Gaumenspalte Lippen-Gaumenspalte Gesichtsspalte			
19	Mangelernährung leicht schwer			
20	Nierenfunktionsstörungen leicht schwer			
21	Verbrennung (plastische Chirurgie erforderlich) an Armen und Beinen im Gesicht leicht schwer			
22	Entwicklungsrückstand (Kind ist in seiner emotionalen, körperlichen und/oder sozialen Entwicklung hinter Gleichaltrigen zurück) leicht schwer			
23	Emotionale Störungen			
24	Missbrauch Körperliche Misshandlung Sexueller Missbrauch			
25	Hyperaktivität leicht schwer			
26	Lernschwierigkeiten leicht mittelschwer			
27	Sprache Stottern Sprachentwicklungsverzögerung Spricht nicht			
28	VDRL-positiv (angeborene Syphilis)			
29	Familiäre Vorgeschichte: Medizinische Probleme in der Familie Alkoholismus Drogenmissbrauch Ein Elternteil psychisch krank Ein Elternteil geistig zurückgeblieben			

30	Mehrfache Geburtsfehler			
31	Zwergwuchs			
32	Zwillinge oder Geschwister Kinder über 6 Jahren			
33	Kleine Operation zur Korrektur notwendig			

Selbstverständlich ist es unerlässlich, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen nur zu Bewerberinnen und Bewerbern vermittelt werden, die hinsichtlich deren Aufnahme nicht nur willens, sondern auch geeignet sind. Dies erfordert eine intensive Beratung und Einschätzung durch die Adoptionsvermittlungsfachkraft, gegebenenfalls mit Unterstützung durch medizinische und psychologische Expertinnen und Experten. Geklärt werden muss, mit welchen besonderen Bedürfnissen diese Familien später im Alltag mit dem Adoptivkind umgehen können, um dem Kind ein gedeihliches und stabiles Aufwachsen in dieser Familie zu ermöglichen.

Um es abschließend noch einmal klar zu stellen:

Die Adoptionsvermittlung als Teilbereich der Jugendhilfe in Deutschland dient nicht dazu, Einzelpersonen oder Paaren ihren Kinderwunsch zu erfüllen, sondern dient allein dem Kindeswohl: Kindern, die eine Adoption wirklich brauchen, soll eine neue Familie vermittelt werden.

Auf die internationale Adoption bezogen heißt dies: Nur wenn es im Ausland Kinder gibt, für die die internationale Adoption der einzige Weg ist, wieder mit Eltern leben zu können, beteiligen sich Auslandsvermittlungsstellen als Teil der Jugendhilfe in Deutschland an der Vermittlung dieser Kinder zu überprüfen und geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in Deutschland.

Es gilt daher, diesen Ansatz nicht nur Adoptionsbewerbern, sondern auch gesamtgesellschaftlich in Deutschland stärker ins Bewusstsein zu rufen.

Kurz gefasst

Zusammenarbeit in internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren mit der Republik Südafrika

Die gute Kooperation des Landesjugendamts mit Südafrika auf dem Gebiet der internatio-

nen Adoption wurde im Jahr 2010 unterbrochen. Grund war eine Gesetzesänderung in Südafrika, wonach nur noch Organisationen zur internationalen Adoption berechtigt sind, die von der Zentralen Adoptionsbehörde in Südafrika nach dem neuen Recht eine Zulassung erhalten haben.

Bedauerlicherweise erhielt unser bisheriger Kooperationspartner in Südafrika schließlich doch keine Lizenz zur internationalen Adoption.

Von der zentralen Adoptionsbehörde in Pretoria war zunächst in Aussicht gestellt worden, dass die bereits vor Gesetzesänderung vorliegenden Bewerbungsdossiers noch über den damaligen Kooperationspartner nach altem Recht bearbeitet werden können. Eine derartige Übergangsregelung kam leider nicht zum Tragen. In zähen und langwierigen Verhandlungen mit der zentralen Adoptionsbehörde in Südafrika wurde versucht, diese bereits übersandten Bewerbungsdossiers auf eine andere, inzwischen neu lizenzierte Vermittlungsstelle zu übertragen. Das Ergebnis dieser Bemühungen steht noch nicht fest. Die von dieser Situation betroffenen Bewerberinnen und Bewerber wurden über die Bemühungen informiert und zu Fragen wie bspw. Beendigung ihrer Bewerbung bzw. Umorientierung für ein anderes Land umfassend und eingehend beraten.

Adoption – Statistik

Aus der nachfolgenden Tabelle auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamts und des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung für das Jahr 2010 ergibt sich, dass die Zahl der Adoptionen sowohl bundes- als auch bayernweit nach jahrelangem Rückgang erstmals leicht gestiegen ist.

Der aktuelle Anstieg der Kindesannahmen resultiert vor allem aus dem Zuwachs an inländischen Stiefelternadoptionen. Wie auch in den vergangenen Jahren ist jedoch zu beachten, dass in diesen Statistiken nur Adoptio-

nen erfasst werden, die durch einen deutschen Gerichtsbeschluss ausgesprochen wurden. Adoptionen, die bereits im Ausland stattgefunden haben, bevor die Adoptiveltern mit ihrem Adoptivkind in Deutschland einreisten, sind hiernach nicht erfasst. Die Zahl der im Ausland ausgesprochenen Adoptio-

nen kann weiterhin als tendenziell fallend eingeschätzt werden.

Entwicklung der im Inland ausgesprochenen Adoptionen Bayern/Bund (einschließlich Adoptionen mit Auslandsberührung) im Vergleich

	Bayern	Bund
2002	795	5.668
2003	786	5.330
2004	791	5.064
2005	722	4.762
2006	618	4.748
2007	660	4.509
2008	613	4.201
2009	583	3.888
2010	600	4.021

Den vom Bayerischen Landesjugendamt selbst erfassten Zahlen aus dem Jahr 2010 kann entnommen werden, dass die Anzahl der Kinder, die mit ihren Adoptiveltern auf Grund einer internationalen Adoptionsvermittlung nach Bayern einreisten, wie die Jahre davor, rückläufig ist. Im Gegensatz zum Jahr 2009, in dem noch 118 Kinder nach erfolgter Adoption in Bayern einreisten, sind es im Jahr 2010 nur mehr 91 Kinder.

Aus der Tabelle zur Tätigkeit des Bayerischen Landesjugendamts im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung ergibt sich, dass im Vergleich zu den Vorjahren beim Landesjugendamt weniger Anträge auf Übernahme einer Adoptionsvermittlung eines Kindes aus dem Ausland eingingen. Die Zahl der ins Ausland versandten Bewerbungsdokumente sowie der abgeschlossenen Adoptionsvermittlungen (Stichtag: Einreise mit dem Kind in Deutschland) ist gegenüber dem letzten Jahr gleich geblieben.

Entwicklung der Vermittlungstätigkeit des Landesjugendamts im Bereich der internationalen Adoption

	Eingegangene Anträge	Bewerbungsdokumente ins Ausland versandt	Abgeschlossene Vermittlungen
2002	67	8	2
2003	66	33	12
2004	69	34	23
2005	67	44	20
2006	64	25	16
2007	59	39	26
2008	41	24	17
2009	51	26	19
2010	24	16	15
2011	20	16	15
insgesamt:	528*	265	165

*283 Verfahren wurden beendet, ohne dass es zu einer Vermittlung gekommen ist. Derzeit sind 80 Verfahren anhängig.

Die Zentrale Adoptionsstelle im Bayerischen Landesjugendamt prüft die aus dem Ausland eingegangenen Kinderberichte im Rahmen der selbst durchgeführten internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren. Im Jahr

2010 waren dies 14 Kinderberichte (davon drei aus Indien und drei aus der Russischen Föderation). Meist handelte es sich dabei um Kinderberichte im Rahmen von Verwandtenadoptionen.

Zudem hat die Zentrale Adoptionsstelle gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) die Aufgabe, Kinderberichte zu prüfen, die die in Bayern ansässigen anerkannten Auslandsvermittlungsstellen erhielten. Zum Einen dient die Prüfung der Unterstützung der Auslandsvermittlungsstellen, zum Anderen wird durch die Prüfung der Kinderberichte die Aufsichtsfunktion des Landesjugendamts wahrgenommen, mit der ein in fachlicher und rechtlicher Hinsicht den Vorgaben der Zulassung entsprechendes Arbeiten der Auslandsvermittlungsstelle ge-

währleistet werden soll.

Im Berichtszeitraum wurden für die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen Eltern für Afrika e. V. insgesamt 43 sowie für AdA Adoptionsberatung e. V. 56 Kindervorschläge geprüft.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Zahl der geprüften Kinderberichte nicht der Zahl der abgeschlossenen Adoptionen entspricht. In einigen Fällen müssen Kinderberichte abgelehnt werden, oder es kommt aus anderen Gründen nicht zur Adoption.

Prüfung von Kinderberichten anerkannter Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG

Herkunftsland des Kindes	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Äthiopien	-	-	-	-	27	75	61	36	33
Brasilien	1	-	11	8	2	-	-	-	-
Chile	7	8	5	1	1	-	1	-	-
Kenia	-	-	-	-	-	-	2	2	3
Kolumbien	67	65	58	47	63	46	46	43	54
Mali	-	-	-	-	-	-	4	7	7
Tschechien	-	5	9	3	1	-	-	1	2
Vietnam	6	-	1	-	-	1	1	1	-
Sonstige	2	9	6	2	1	-	-	19	-
insgesamt:	83	87	90	61	95	122	115	114	99

Gemäß § 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist die Zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts vor dem Ausspruch von Adoptionen mit Auslandsberührung vom Familiengericht anzuhören. Um eine Auslandsberührung handelt es sich dann, wenn das Kind oder der/die Annehmende(n) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder die am Verfahren Beteiligten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Ebenso erfolgt eine Anhörung der Zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts, wenn gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) das Familiengericht auf notariell beurkundeten Antrag der Annehmenden zu entscheiden hat, ob ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhalten kann (Umwandlungsverfahren).

Im Berichtszeitraum des Jahres 2011 wurden 161 Stellungnahmen verfasst, dabei handelte

es sich in 27 Fällen um Umwandlungsverfahren. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erklärt sich durch den Rückstau aus dem Jahr 2009, der in 2010 abgearbeitet wurde.

„Eltern im Netz“



Neun Jahre nach dem Startschuss erfreut sich der Elternratgeber im Internet nach wie vor großer Beliebtheit. Das Projekt ist schon lange kein „Newcomer“ mehr, sondern ein bewährtes Internetangebot, das sich bei den Nutzerinnen und Nutzern einen Namen gemacht hat und für eine Vielzahl von Veröffentlichungen als Vorlage genutzt wird.

Geschätzt wird „Eltern im Netz“ vorwiegend aufgrund der Themenvielfalt rund um die Erziehung sowie der verständlichen Sprache, in der die über 300 Beiträge verfasst sind. Zudem entspricht „Eltern im Netz“ als immer verfügbares Internetangebot den heutigen Bedürfnissen junger Eltern, sich jederzeit zu allen Fragen des Alltags mit Kindern und Jugendlichen auf schnellem Weg Informationen beschaffen zu können. Ob auf dem heimischen Computer oder unterwegs auf dem Smartphone – „Eltern im Netz“ informiert unmittelbar und unterstützt Mütter und Väter zuverlässig bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.

Informationen im Netz leben von Aktualität. Um den Nutzerinnen und Nutzern von „Eltern im Netz“ stets zeitgemäße und an rechtliche Änderungen angepasste Informationen zur Verfügung stellen zu können, wird der Ratgeber fortlaufend gepflegt und erweitert.

Doch nicht nur inhaltliche Aspekte garantieren einen dauerhaften Erfolg, sondern auch ein attraktives Design. Damit also auch „die Verpackung“ von „Eltern im Netz“ weiterhin Lust zum Lesen macht, wurde eine grafische Überarbeitung vorgenommen. Der Auftritt erhielt dadurch ein modernes Gesicht und wurde barrierefrei gestaltet. Im Rahmen der bereits im Jahr 2010 erfolgten Neuprogrammierung konnte zudem die Nutzerfreundlichkeit, insbesondere der Navigation, verbessert werden.

Am 15.06.2011 konnte „Eltern im Netz“ als neue Version online gehen. Das neue Gesicht des Ratgebers kam bei den Nutzerinnen und Nutzern gut an, was durch zahlreiche positive Rückmeldungen sowie erhöhte Zugriffszahlen bestätigt werden konnte.

Auch weiterhin steht Eltern, die an Informationen und Ansprechpartnern in ihrem Wohnort interessiert sind, eine Weiterleitungsfunktion zur Verfügung. Durch Eingabe der Postleitzahl gelangen sie auf die Internetseite ihres zuständigen Jugendamts, die relevante ortsspezifische Auskünfte zum jeweiligen Thema gibt. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Beteiligung des Jugendamts beim Projekt „Eltern im Netz“. Und diese Beteiligung lohnt sich! Denn nicht nur die Nutzerinnen und Nutzer profitieren von dem niedrigschwelligen Präventionsangebot. Auch angeschlossenen Jugendämtern bietet „Eltern im Netz“ Vorteile: Etwa die Möglichkeit, die Er-

ziehenden über die vielfältigen Aufgaben und Leistungen der örtlichen Jugendhilfe zu informieren und sich als verlässlicher Partner zu präsentieren. Für eine einmalige Nutzungsgebühr von € 500,00 erhalten die Jugendämter somit nicht nur ein modernes Angebot der Familienbildung, sondern auch einen langfristigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit.

So konnten auch im vergangenen Jahr weitere Partner für „Eltern im Netz“ gewonnen werden. Mittlerweile sind 50 Jugendämter bei „Eltern im Netz“ angeschlossen.

Projekt Elternbriefe



Das Projekt Elternbriefe ist seit dem Jahr 2009 beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt angesiedelt. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden für bayerische Eltern Elternbriefe verfasst. Die Texte der 48 Briefe, die den Zeitraum von Null bis 18 Jahren umfassen und Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes, zur Gesundheitsvorsorge und Ernährung, zu Partnerschaft und Familie liefern, waren zum Sommer 2011 fertig geschrieben. Im Juni 2012 begann die beauftragte Grafikerin mit dem Layout der Elternbriefe. Bei der Gestaltung hatte man sich in Abstimmung mit dem Projektbeirat auf drei verschiedene Erscheinungsbilder geeinigt: Die Baby- und Kleinkindjahre sollten in den Farben hellblau und türkis, die Kindergarten- und Schulkindjahre in Orange-, Blau- und Grüntönen und die Jugendjahre in kräftigen Blau- und Pinktönen gehalten werden.

Parallel zur Gestaltung der Elternbriefe wurde die Idee weiter verfolgt, die Elternbriefe auch online und barrierefrei zum Lesen und zum Download anzubieten. Zusätzlich wurden Überlegungen angestellt, einen zeitgesteuerten Newsletter anzubieten, zu dem sich Eltern anmelden können, um passend zum Alter des Kindes eine E-Mail mit dem Link zum nächsten Elternbrief zu erhalten.

Gleichzeitig war die Möglichkeit der Umsetzung eines differenzierten Distributionsmodells für den Versand gedruckter Elternbriefe zu prüfen. Geplant ist, die Elternbriefe in der gedruckten Version zentral und just-in-time – also punktgenau zum jeweiligen Alter bzw. Entwicklungsstand des Kindes – an bayerische Eltern zu versenden, die im Bereich der teilnehmenden Jugendämter leben.

Bereits im Laufe des Jahres 2011 zeichnete sich ab, dass die Änderung der Meldedatenverordnung, die für den Versand der Elternbriefe unabdingbar ist, nicht – wie vorgesehen – am 1. Januar 2012 sondern erst zum 1. Mai 2012 in Kraft treten würde. Dies war neben der sich schwierig gestaltenden Umsetzung der Distributionsstrategie auch ein Grund, den Start der Elternbriefe auf das Jahr 2012 zu verschieben.

Die hohe Komplexität des Projektes hat schließlich das Fachreferat Familienbildung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bewegt, den zugrundeliegenden Projektauftrag an das Bayerische Landesjugendamt um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Projekt Fachkräfteportal Familienbildung

Überall in Bayern sind in den letzten Jahren zahlreiche neue Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz entstanden. Von trägerinternen Innovationen bis hin zu bundesweiten Modellprojekten rückte die Familienbildung in den Fokus. Doch nicht nur Eltern verlieren angesichts Begriffen wie HIPPY, KESS, PEKiP, NETT, SAFE, PAT, STEEP und STEP leicht den Überblick. Auch Fachkräfte ringen oftmals mit der Aufgabe, die verschiedenen Projekte mitsamt ihren heterogenen Finanzierungen in Beziehung zueinander zu setzen, um ein effektives und vollständiges Gesamtangebot vorhalten zu können. Es besteht also ein deutlicher Bedarf an Information und Koordination.

Das Jugendamt ist es, dem die Aufgabe zukommt, die zum Teil unübersichtliche Anbieterszene zu erfassen, zu vernetzen und im Rahmen der Jugendhilfeplanung zukunftsweisend zu gestalten. Nur auf diese Weise kann ein effektives kommunales Familienbildungsnetzwerk geschaffen werden. Grundlegend hierfür ist die Vernetzung der lokalen Anbieter und Akteure, die Aufnahme von Bestand und Bedarf sowie der Einbezug der sozialräumlichen Gegebenheiten.

Um die Jugendämter bei dieser Aufgabe zu unterstützen, entstand im Zuge des Landtagsbeschlusses „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ das vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) entwickelte „Gesamtkonzept für die Eltern- und Familienbildung in Bayern“. Hier finden Fachkräfte Anleitung und Orientierungshilfe zur Erstellung eines lokalen Familienbildungskonzepts.

Aber auch bei der Umsetzung eines solchen Konzepts in die Praxis sollen die Akteure Unterstützung erhalten. So wurde das Landesjugendamt im Jahr 2010 im Rahmen eines vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen finanzierten Modellprojekts mit dem Aufbau eines Internetangebots für Fachkräfte der Familienbildung in Bayern beauftragt.

Das daraufhin erarbeitete Konzept greift insbesondere die Frage nach bewährten und nachahmenswerten Angeboten der Familienbildung auf. Diese werden in einer Datenbank zu finden sein, die über gute Praxisbeispiele informiert und den Kontakt zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern ermöglicht. Darüber hinaus wird der Internetauftritt sowohl Auskunft über Standardwerke als auch aktuelle Neuigkeiten aus der Forschung, Politik und Fortbildung geben und auf themenrelevante Websites hinweisen. Auch ein Newsletter, der die Abonentinnen und Abonnenten regelmäßig mit aktuellen Informationen versorgt, ist geplant.

In Zusammenarbeit mit dem ifb Bamberg wurden ein Fragebogen zur Abfrage der nachahmenswerten Angebote der Familienbildung in Bayern sowie Qualitätskriterien für die so genannte „gute Praxis“ der Familienbildung erstellt.

Anhand der Rückläufe können im Jahr 2012 die Erfassung der Angebote und auch die Umsetzung der Datenbank erfolgen.

Hilfen zur Erziehung

Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung verteidigen durch Qualifizierung der Steuerungsprozesse in der Einzelfallhilfe

Die Forderung, zur Entlastung der Kommunen den grundsätzlichen subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung auf den Prüfstand zu stellen, ist nicht neu. Sie bekam durch die Hamburger Initiative vom 13.05.2011 jedoch neue Brisanz (vgl. dazu die Beiträge in der neuen praxis, Heft 5/2011 und insbesondere die Anmerkungen von Stefanie Krüger „Hilfen zur Erziehung – Plädoyer für eine besonnene und differenzierte fachliche Diskussion“ in Heft 6/2011, S. 571 ff.).

Fallaufkommen und Kostenentwicklungen der vergangenen Jahre im Bereich der staatlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Kindern nach §§ 27 bis 35a SGB VIII geben seit längerem zur Besorgnis Anlass, wobei in der Debatte nicht immer gesehen wird, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung und der „Kinderschutzhype“ maßgeblich ursächlich waren (vgl. z. B. Tabel u. a., in: KomDat der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 3/11). Der bereits seit Anfang der 90er Jahre erfolgte Ausbau der ambulanten Hilfen konnte den Zuwachs auch im stationären Bereich vielleicht mildern, aber nicht verhindern.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen hat verschiedene Ursachen. Zum Einen bedingen eine Reihe von Sozialindikatoren wie Einkommen, Arbeit, Wohnsituation, aber auch psychische Krankheit oder Suchterkrankung der Eltern, Trennung und Scheidung die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Hilfebedarfs. Zum Zweiten spielen Bestand und Entwicklung, aber auch das „Marketing“ der Leistungsanbieter und die Infrastruktur im Sozialraum insgesamt eine Rolle. Und zum Dritten sind die Qualität, die beschriebenen Verfahrensweisen und „Kulturen“ der Prozessgestaltung in der Einzelfallhilfe im Jugendamt verantwortlich für regionale Unterschiede und Belastungen. Bei der Suche nach Lösungswegen und Gestaltungsräumen fällt der Blick zunächst auf die Jugendhilfeberichterstattung und die Personalbemessung, sodann aber auch und vor allem auf das Fachcontrolling. Obwohl das Bayerische Landesjugendamt seit vielen Jahren versucht, mit der Herausgabe von Arbeitshil-

fen, durch Fortbildungen, Fachtagungen und -beratungen die Praxis des Case-Managements im Jugendamt nachhaltig zu unterstützen, sind wir, und das zeigen die Anfragen im Berichtszeitraum, von einer einheitlichen, transparenten, effizienten und wirkungsorientierten Steuerung von Einzelfällen nach den fachlichen Regeln der Kunst immer noch ein ganzes Stück entfernt. Die Auswirkungen des am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) werden zeigen, inwieweit es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (mit Unterstützung des Landesjugendamts) gelingt, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ u. a. für die Gewährung und Erbringung von Leistungen zu schaffen (vgl. §§ 79, 79a SGB VIII).

Kindheit, Familie und Erziehung heute

„Kinder sind von Beginn an eigene, unverwechselbare Persönlichkeiten. Sie gestalten aktiv ihre Welt und befinden sich in einem ständigen Lernprozess. So sind positive Entwicklungs- und Erfahrungsmöglichkeiten auch nicht an bestimmte Orte und Zeiten gebunden. Wohl aber an ein Klima der Liebe, der Geborgenheit sowie des gegenseitigen Respekts. Unter dem Schutz der Eltern, die dem Kind als natürliches Vorbild dienen, kann es zu einem eigenständigen Menschen heranwachsen. Von den Erwachsenen vorgelebte Werte, die ein positives soziales Zusammenleben ausmachen, schaffen für das Kind die Grundlagen des Lebens. Dazu gehört nicht nur, dass es sich frei, als Gestalter seiner Welt fühlen kann. Dazu gehört auch, dass es seine und die Grenzen anderer kennen und beachten lernt.“

(www.elternimnetz.de/Impressum/Leitbild).

Kindheit ist heutzutage durchaus mit Wohlstand, Freiheit und Zukunftschancen in Verbindung zu bringen. Kindheit heute heißt aber auch, mit Risiken und Gefährdungen konfrontiert zu sein. Kindsein kann bedeuten,

- als Einzelkind aufzuwachsen, obwohl es von Bezugspersonen nur so wimmelt,
- auf einer Art Insel zu leben,
- die Zeche zahlen zu müssen für Versäumnisse früherer Generationen,
- von Alten umgeben zu sein,
- mit überforderten Eltern und Lehrern zurechtkommen zu müssen,
- immer früher erwachsen zu werden und

- doch immer länger Kind zu sein,
- darauf gefasst sein zu müssen, dass die Eltern sich trennen oder scheiden lassen,
- multimedial und multikulturell aufzuwachsen,
- nicht sicher sein zu können, dass Schul- und Berufsausbildung ein Leben lang ein gedeihliches Auskommen ermöglichen,
- einem frühen Selektions- und Leistungsdruck ausgesetzt zu sein,
- heftig umworben zu werden von eCommerce und Wettbewerbern auf einem zunehmend attraktiven Jugendmarkt,
- eigene Partner- und Elternschaften nicht als lebenslange Bindungen sondern als passagere Ereignisse zu erleben,
- Sinn und Ziel seiner Biografie jeden Tag aufs Neue (er)finden zu müssen (Heiner Keupp spricht von „alltäglicher Identitätsarbeit“).

Kurzum heißt Kindheit heute, „riskante Chancen“ zu haben.

Unbeschadet des grundlegenden Bedürfnisses eines jeden Menschen nach intimen, intensiven und verlässlichen Bindungen verschärfen sich gesellschaftliche Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse. „Familie“ war früher auch nicht besser und auch nicht immer gut. Das Konzept der „Normalfamilie“, was immer das sei, wird der sozialen Lage der HzE-Klientel jedenfalls nicht immer gerecht. „Unsere“ Familien sind Teil eines sozialen Systems, das nicht selten der Flankierung, Unterstützung und Intervention in kritischen Situationen und Entwicklungsabschnitten bedarf. So vielfältig die Familienformen heute sind, so unterschiedlich können die Belastungen sein. Kinder und Jugendliche aus armen Familien zum Beispiel erhalten häufiger schon ab Geburt keine ausreichende Förderung ihrer intellektuellen und sozialen Kompetenzen. Sie leben häufiger in beengten Wohnverhältnissen und sehen seltener einen Arzt. Infolge einseitiger Ernährung und Bewegungsmangel leben sie ungesünder. Sie sind seltener Mitglied in Vereinen und Verbänden, schwänzen öfter die Schule und begehen häufiger Straftaten. Da sie seltener einen guten Schulabschluss erreichen, finden sie schwerer einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz. Häufiger sind sie dann von Transferleistungen abhängig, landen in Übergangssystemen, ja auch im Gefängnis oder in der Psychiatrie. Und „sie bekommen häufiger Kinder, die das gleiche

Schicksal vor sich haben, wenn wir nichts ändern“ (Hammer, in Forum Jugendhilfe, 1/2011, S.11).

Jugendhilfe und ihre Fachkräfte können die Kreisläufe sozialer Benachteiligung nicht ungeschehen machen und nur in einem recht bescheidenen Umfang kompensieren. Wo sie es aber von Berufs wegen tun, geltendes Leistungsrecht als sozialstaatliches Verwaltungshandeln zu vollziehen haben, sollten sie nicht auch noch gescholten werden dafür. Und vor allem sollten sie es auch mit der nötigen und einer nachvollziehbaren sozialpädagogischen Fachlichkeit tun.

Mit den „Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen“ hat das Bayerische Landesjugendamt eine Handreichung zur Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe bereits 2001 vorgelegt, die die Fachkräfte in der Alltagspraxis der Gefährdungseinschätzung, der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung und in der Hilfeplanung unterstützen sollte (zu deren erfolgreicher Evaluation vgl. Macsenaere et al. 2008: EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen. Abschlussbericht, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Institut für Kinder- und Jugendhilfe, Hg., München, Eigenverlag). Inzwischen wurde eine aktualisierte Arbeitsversion erstellt, die die drei Kernaufgaben der Gefährdungseinschätzung, der Bedarfsfeststellung und der Hilfeplanung auf der Grundlage einer verbindlichen und zugleich nutzerfreundlichen Softwarelösung zusammenführt (s. S. 54).

Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Insgesamt ist über den Zeitraum Mitte der 90er Jahre bis etwa 2010 festzustellen, dass die Fallzahlen vor allem seit 2005 (§ 8a SGB VIII!) deutlich gestiegen sind.

Folgender grober Überblick lässt durchaus unterschiedliche Entwicklungen erkennen, deren Erklärung nicht immer so einfach ist, weil statistische und vor allem erhebungspraktische Fährnisse die ohne Zweifel unverzichtbare Berichterstattung komplizierter gestalten als einem lieb sein kann. Deshalb muss daran anschließend ein bisschen etwas erläutert werden.

Bestehende Hilfen zur Erziehung, jeweils am 31.12. des Jahres

Art der Hilfe	2005	2006	2007	2008	2009	2010
§ 28 SGB VIII			17.604	17.633	18.432	18.521
§ 29 SGB VIII	282	313	334	412	511	510
§ 30 SGB VIII	3.591	3.385	3.228	4.034	4.470	4.571
§ 31 SGB VIII	2.881	3.149	4.116	5.150	5.756	6.140
§ 32 SGB VIII	2.427	2.757	2.275	2.565	2.568	2.577
§ 33 SGB VIII	6.174	6.522	6.044	6.381	6.727	7.187
§ 34 SGB VIII	6.658	7.152	5.220	5.575	6.191	5.851
§ 35 SGB VIII	182	196	352	321	302	295
§ 35a SGB VIII			5.771	6.821	7.318	7.843
§ 27 SGB VIII			951	1.426	1.679	1.770
§ 41 SGB VIII			3.347	4.091	4.753	4.687

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe in Bayern; Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen, München, verschiedene Jahrgänge

Die Vollständigkeit der tabellarischen Übersicht erst ab dem Jahr 2007 ergibt sich aus der damals erfolgten Umstellung der Erhebungsmerkmale des Bayerischen Statistischen Landesamts. Zuvor wurden beispielsweise die Fallzahlen der Erziehungsberatung nicht zum Stichtag am 31.12. eines Jahres erhoben. Um eine einheitliche Betrachtung und Bewertung der Zahlen sicherzustellen, wird jedoch auf das jeweils gleiche Erhebungsmerkmal großer Wert gelegt. In einem Vergleich der nun mittlerweile für vier Jahre vorliegenden einheitlichen Statistik zeigt sich eine leichte Steigerung der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung auf hohem Niveau. Vergleichbar, wenn auch bei niedrigen absoluten Fallzahlen, zeigt sich seit dem Jahr 2005 die Entwicklung in der Sozialen Gruppenarbeit, wohingegen die Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer zusammen einen deutlichen Boom verzeichnen. Noch wesentlich stärker ausgeprägt ist diese Entwicklung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die „Gewinnerin“ unter den Hilfearten schlechthin. Die Anzahl der Fälle einer Erziehung in der Tagesgruppe hingegen verhält sich in etwa konstant auf einem gleichbleibenden Niveau. Nicht zuletzt auf eine erhöhte Aufmerksamkeit rund um die brisante Thematik des Kinderschutzes ist die steigende Entwicklung der Fallzahlen in der Vollzeitpflege zurück zu führen. Vermutlich liegt der Zuwachs insbesondere bei jüngeren Kindern. Damit hängt wohl auch das festzustellende Absinken der Fremdunterbringungen im stationären Segment der Erziehungshilfeinrichtungen

zusammen. Seit dem KICK, welches unter anderem auch eine deutliche Einschränkung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Ausland zum Ziel hatte, halten sich die Fälle auf einem damals noch ungeahnt niedrigen Niveau.

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, nach wie vor ein Sorgenkind in der Kinder- und Jugendhilfe, reißt problemlos alle Hürden einer nachvollziehbar gewünschten Fallzahlenbegrenzung. Hinzugerechnet werden müssen bei einer Betrachtung der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung auch die nicht näher spezifizierten Hilfen gemäß § 27 SGB VIII. Bis zum Jahr 2009 mit einer deutlichen Steigerung versehen, verbergen sich hierunter sowohl familienorientierte als auch unmittelbar am jungen Menschen ansetzende Betreuungsformen, welche in der Statistik nicht näher spezifiziert werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nicht den einzelnen Kategorien des, ja nicht abschließenden, Handlungskatalogs der Hilfen zur Erziehung zuzuordnende flexible Hilfeformen. Nur der Vollständigkeit halber werden auch noch die Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung aufgeführt. Vom Erhebungsmerkmal handelt es sich hierbei nicht um Fallzahlen, vielmehr um die Anzahl der Personen, welche in den Genuss einer Hilfestellung gekommen sind. Somit sind diese auch nicht zusätzlich hinzuzufügen, sondern in den weiter oben angeführten Spalten der Tabelle bereits enthalten.

Die Kosten sind im Übrigen (inflationbereinigt) in weit geringerem Umfang gestiegen, als da und dort lauthals beklagt wird (vgl. z. B. Wolfgang Trede in neue praxis Heft 6/2011, S. 577 ff.). Aber freilich kann man über all diese Entwicklungen trefflich streiten. Die Jugendhilfeausgaben nehmen weiter zu. Die gestiegene „Kindzentrierung“ macht sich im rapiden Anwachsen der Platzzahl in Mutter-Kind-Einrichtungen und in familienähnlichen stationären Einrichtungsformen bemerkbar. Vom befürchteten Personalabbau in der Kinder- und Jugendhilfe ist bislang nichts zu spüren, im Gegenteil, wie die Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik verzeichnet. Nie waren in der Kinder- und Jugendhilfe mehr Personen tätig als Ende 2010, nämlich 730.000 Personen (vgl. Heft Nr. 1/12 der Kommentierten Daten der Kinder und Jugendhilfe).

Georg Schäfer („Was steuert die Jugendhilfe?“, in: Dialog Erziehungshilfe 1-2012, S. 26 ff.) hat insgesamt 20 Thesen angeschlagen, die es wert sind, eingehender betrachtet und geprüft zu werden, bevor mit mehr Begeisterung als Sachverstand Kinder mit dem Bade ausgeschüttet werden. Es gebe eine Vielzahl von „äußeren und organisationsinternen Steuerungsvermutungen“ und es komme letztlich auf den jeweiligen Blickwinkel an, welche Erklärungsversuche für die Entwicklung von Fallzahlen und Kosten obzuegen. Aber: Solange es „unser“ Gesetz noch gibt, muss es vollzogen werden. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber seinerzeit den Leistungskatalog der als „insbesondere“ geeigneten Hilfearten beschrieben. Interessant sind einerseits die unterschiedlichen Entwicklungen in der Inanspruchnahme der Hilfen in den letzten Jahren wie auch die Entwicklungen in deren Leistungsprofilen, wie sie im Folgenden kursorisch anlässlich verschiedener Befassungen im Berichtszeitraum beschrieben werden.

Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen werden heute so stark wie nie zuvor von ratsuchenden Eltern, Jugendlichen und Kindern in Anspruch genommen. Die Anmeldegründe umfassen dabei ein breites Spektrum von einfacher Erziehungsunsicherheit bis zu den Folgen sexuellen Missbrauchs, von Konzentrationsschwächen bis zur Magersucht. Ein Schwerpunkt liegt seit einigen Jahren bei den Auswirkungen von Partnerschaftskonflikten, Trennung

und Scheidung der Eltern auf ihre Kinder.

Laut Bayerischem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erhielten im Jahr 2010 im Freistaat Bayern von den 61.739 jungen Menschen (+ 1,8 % gegenüber dem Vorjahr), deren Hilfen/Beratungen über den Jahreswechsel andauerten, 18.521 Personen Hilfe im Rahmen einer Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Somit ist diese klassische ambulante Hilfeart nach wie vor die mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeform (30 %). Gleichzeitig ist sie die kostengünstigste Hilfe in Bezug auf die Aufwendungen pro betreuter Familie.

Bei 8.551 jungen Menschen (46 %) fand die Beratung mit der Familie, das heißt mit Eltern und Kind, statt. In 42 % wurde die Beratung vorrangig mit den Eltern und in 12 % vorrangig mit dem jungen Menschen durchgeführt. Von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren 56 % Buben bzw. junge Männer und 44 % Mädchen bzw. junge Frauen.

Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen im Kontext von Kinderschutz erfordern zunehmend eine aktive Gestaltung von Kooperationsbeziehungen auch vonseiten der Erziehungsberatungsstellen selbst. Ein Grund für die Notwendigkeit, mit Fachkräften aus anderen Arbeitsbereichen zu kooperieren ist in der Komplexität der Risikoabschätzung und den gravierenden Folgen von Fehleinschätzungen zu sehen. Für Erziehungsberatungsstellen gibt es im Kontext von Kinderschutz eine ganze Reihe von konkreten Kooperationsanlässen. Insbesondere sind folgende hervorzuheben: Trennung/Scheidung der Eltern, Anforderungen, die von der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) im Jugendamtsbezirk an die Erziehungsberatungsstellen herangetragen werden, eine psychische Erkrankung mindestens eines Elternteils, Auffälligkeiten bei einem Kind, das der Erziehungsberatung vorgestellt wird, der Wunsch nach Fachberatung, der von einer anderen Einrichtung, z. B. einem Kindergarten, an die Erziehungsberatungsstelle herangetragen wird, oder auch die Bereitstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII durch die Erziehungsberatungsstelle.

Die Erwartungen an die fachlichen Leistungen der Erziehungsberatungsstellen einschließlich kurzer Wartezeiten und Krisen-

dienstbereitschaft sind ausgesprochen hoch. Die Personalkapazitäten stagnieren. Die Verkürzung der Zeiten für ambulante Hilfen führt bei stetiger Zunahme der Fälle zu Überlastungserscheinungen.

Erziehungsberatung wird sich angesichts knapper Ressourcen trotzdem noch stärker auf besondere Risikogruppen und spezifische Zielgruppen hin ausrichten (müssen), bei denen ein besonderer Handlungsbedarf für die Jugendhilfe erkennbar und nachgewiesen ist. Dies betrifft z. B. Aussiedlerfamilien / Familien mit Migrationshintergrund, die besondere Integrationsprobleme haben (der Anteil der beratenen Familien mit einem Migrationshintergrund nimmt zu), dies betrifft Alleinerziehende und Eltern, die gesellschaftlich isoliert oder in ihrer Erziehungsaufgabe überfordert sind, dies betrifft Eltern mit sogenannten „Schreibabys“ und dies betrifft die hilfreiche Gestaltung von Trennungs- und Scheidungsprozessen einschließlich Konzepten für einen sinnvollen begleiteten Umgang zwischen Elternteil und Kind in hochstrittigen Fällen.

In vielen Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist auch eine Zunahme von Anmeldungen im Bereich psychischer Erkrankung, Suchterkrankung oder Traumatisierung zu beobachten. Die Aufmerksamkeit der Beraterinnen und Berater für die betroffenen Kinder und Eltern wächst, zum Teil werden spezielle Angebote oder Kooperationsformen entwickelt.

Darüber hinaus bauen die Erziehungsberatungsstellen – je nach regionalem Bedarf – ein Netz ergänzender Hilfsangebote für die Einzelfallbetreuung (z. B. Tagesbetreuung, Nachhilfedienste, sog. Laienhelfer) auf, das Hilfen anbietet, die von der Erziehungsberatungsstelle aus Kapazitätsgründen nicht selbst geleistet, aber von dort organisiert und angeleitet werden können. Und neue Beratungsbereiche und Methoden, z. B. die Beratung von Eltern und Jugendlichen im Internet, werden immer populärer und müssen entsprechend aufgebaut und gepflegt werden.

Soziale Gruppenarbeit

Die Soziale Gruppenarbeit fristet im Vergleich zu den populären und stetig im Ausbau begriffenen Hilfearten der Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädago-

gischen Familienhilfe ein Schattendasein. Die Fallzahlen bzw. die Inanspruchnahme der Hilfe nach § 29 SGB VIII haben sich in den gut 20 Jahren KJHG kaum verändert und stagnieren laut Statistischem Landesamt auf niedrigem Niveau. 2010 betrug der Anteil der Sozialen Gruppenarbeit an allen Hilfearten (§§ 27 bis 35 SGB VIII) in Bayern lediglich 1 %. Im Jahr 2010 war am Stichtag 31.12. in nur 510 Einzelfällen die Soziale Gruppenarbeit die geeignete und notwendige Hilfe.

Diese Zahl erstaunt insbesondere vor dem Hintergrund des doppelten Zugangs: Als „klassische“ Hilfeart nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bietet die Soziale Gruppenarbeit vor allem älteren Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, durch eine intensive Förderung sozialen Lernens in der Gruppe individuelle Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu kompensieren. Darüber hinaus bietet die Schnittstelle zum Jugendgerichtsgesetz (vgl. Sozialer Trainingskurs gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) strafmündigen Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. jungen Volljährigen bei entsprechender Bedarfsfeststellung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren prinzipiell einen weiteren Zugang.

Obwohl die Soziale Gruppenarbeit über eine Reihe von Alleinstellungsmerkmalen verfügt, und obwohl die gewährten Hilfen statistisch gesehen bei relativ geringem Kosten- und Personalaufwand in einem überschaubaren sowie begrenzten Zeitraum erbracht werden können, besitzt sie scheinbar nicht genug Attraktivität, um aus der Produktpalette der ambulanten Erziehungshilfen herauszuragen oder zumindest als eine sinnvolle Handlungsoption geachtet zu werden.

Ein möglicher Grund für die zurückhaltende Inanspruchnahme der Hilfe mag in der vermeintlichen Unattraktivität der Zielgruppe liegen. Vieles konzentriert sich heute auf den Bereich der sogenannten Frühen Hilfen, zu denen die Leistungen nach § 29 SGB VIII eher nicht zählen. Demgegenüber lassen sich sehr wohl andere Begründungszusammenhänge herstellen, die vielmehr auf konzeptionelle und methodische Schwachstellen in der Ausgestaltung dieser Hilfeart schließen lassen. So findet sich vor allem in den Flächenlandkreisen Bayerns oft keine ausreichende Zahl an Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. Heranwachsenden, die in das oftmals auf Gruppenhomogenität und Erleb-

nispädagogik ausgerichtete Anforderungsprofil der Leistungsanbieter passen. In ländlichen Regionen fehlen bspw. geschlechtsspezifische Angebote oft gänzlich.

Die spezielle Herausforderung in der Gestaltung der Hilfe nach § 29 SGB VIII besteht nun darin, sowohl die Bedarfe des Einzelnen wahrzunehmen und zu würdigen als auch das Gruppenangebot passgenau zu gestalten. Dieser Spagat kann dann gelingen, wenn die zugrunde liegenden Konzepte der Jugendhilfeträger weniger Ausschlusskriterien wie Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund sowie exklusive Indikationsstellungen enthalten. Moderne Konzeptionen verstehen unter „Gruppe“ zudem keine statischen Gebilde, sondern lassen sich flexibel an die individuellen Ressourcen der Gruppenteilnehmer anpassen. Sie können situativ reagieren sowie Zu- und Abgänge im Gruppengefüge spontan kompensieren.

Will man die Attraktivität und Inanspruchnahme der Hilfeart nach § 29 SGB VIII tatsächlich steigern, gilt es das möglicherweise zu enge Verständnis von „Gruppe“ und „Zugehörigkeit“ zu überwinden und alternative Gruppenmodelle zu entwickeln. An der Entwicklung von Konzepten kann sich das Bayerische Landesjugendamt insbesondere vor dem Hintergrund des § 79a SGB VIII gern beteiligen.

Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe kann für sich den Status beanspruchen, die älteste Form einer einzelfallbezogenen und nicht stationären Hilfe für junge Menschen zu sein. Sie fand ihre gesetzliche Verankerung bereits 1961 im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), wurde 1991 nahezu unverändert ins Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) übernommen und stand lange nicht unter Verdacht, sich an aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung anpassen zu müssen. Ihre unbedingte Notwendigkeit sowie ihre Bedeutung im Fächerkanon der Hilfen zur Erziehung sind unbestritten. Dies lässt sich durch den jährlichen Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bekräftigen: Im Jahr 2010 bestanden am Stichtag 31.12. in 4.571 Einzelfällen Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfeverfahren nach § 30 SGB VIII. Im Fünfjahrestrend nach Einführung des KICK

2005 bedeutet dies eine Zunahme um rund eintausend Einzelfallhilfen.

Die Gründe für diesen starken Anstieg sind vielfältig. So hängt die vermehrte Inanspruchnahme sicher damit zusammen, dass der erzieherische Bedarf, bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen, die sich destabilisierend auf die Herkunftsfamilien der Leistungsempfänger auswirken, tatsächlich gestiegen ist. Demgegenüber lässt sich der aus Sicht der Jugendhilfe positive Trend festhalten, dass vor allem die ambulanten Angebote der Jugendhilfe von den Leistungsberechtigten nicht mehr nur als Eingriff und Kontrolle verstanden, sondern vielmehr als echte Unterstützung und wertvolle Hilfe gesehen und von daher gezielt nachgefragt werden.

Galt die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung mit Einführung des Kinder- und Jugendhilferechts noch als „großer Bruder“ bzw. Prototyp der ambulanten Hilfen zur Erziehung, stellt sich heute die Frage, ob das Modell der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung vor dem Hintergrund aktueller Erziehungstrends gegenüber systemischen und familienbezogenen Ansätzen an Attraktivität verloren hat oder ob es vielleicht eines Updates des Leistungsprofils dieser Hilfeart bedarf.

Der Charakter der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung hat sich von der Einführung im JWG bis heute freilich verändert. Damals vollzog die Erziehungsbeistandschaft den typischen Spagat zwischen Hilfe und Kontrolle. Sie war zudem stark geprägt von den Einflüssen des Jugendgerichtsgesetzes, das in seiner ursprünglichen Fassung dem heute vorherrschenden Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht weitaus weniger Rechnung trug. Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung – wie wir sie heute kennen – verkörpert hingegen eine erzieherische Einzelfallhilfe für in der Regel ältere Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige (s. § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII), die individuelle Entwicklungsproblematiken gemeinsam mit dem jungen Menschen aufgreift und möglichst unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds lösen will. Im Mittelpunkt steht der Prozess des Selbstständigwerdens des jungen Menschen, bei gleichzeitigem Erhalt des Lebensbezugs zur Familie.

Im Unterschied zu den anderen Hilfen zur Er-

ziehung wird der Erziehungsbeistand bzw. der Betreuungshelfer bereits im Gesetzestext personalisiert. Obwohl die Hilfe nach § 30 SGB VIII den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt und insbesondere auf Freiwilligkeit und aktiver Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen basiert, kann sie sich nicht vollständig ihres zweiten Standbeins – und damit eines gewissen Zwangskontextes – entledigen. Nach wie vor kann der Jugendrichter gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 oder § 12 Nr. 1 JGG dem Jugendlichen und jungen Volljährigen bzw. Heranwachsenden die Weisung erteilen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen oder dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts aufzulegen, eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 30 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme kann der Jugendrichter selbstverständlich nur den Jugendlichen binden, nicht aber die Träger der Jugendhilfe. Gerade vor dem Hintergrund des Vollzugs des § 36a SGB VIII kommt es darauf an, dass das Jugendamt die Steuerungsverantwortung kompetent wahrnimmt und gegebenenfalls auch verteidigt.

Vor den fachlichen Herausforderungen im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen muss sich die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung nicht verstecken. Im Gegenteil: Die Hilfe nach § 30 SGB VIII kann auf eine lange Tradition und zahlreiche gewonnene Erfahrungswerte zurückblicken. Dieses vorhandene Wissen gilt es zu nutzen und wenn nötig an aktuelle Herausforderungen anzupassen. Eine Profilneurose dieser Hilfeart ist nicht angezeigt, eine Profilschärfung tut ihr gut. Dazu soll die für Ende Oktober 2012 ausgeschriebene Fachtagung in Augsburg beitragen, in deren Nachgang Fachliche Empfehlungen zur Verabschiedung im Landesjugendhilfeausschuss entstehen.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) hat sich seit den 1980er Jahren als aufsuchende Unterstützungsform rasant entwickelt. Anhand der aktuellen statistischen Daten zeigt sich, dass die SPFH aufgrund ihres Fallzahlenvolumens und der Intensität der Hilfe eine zentrale Rolle im Bereich der ambulanten Hilfearten spielt.

In Bayern erhielten 12.193 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Hilfen im Rahmen

der SPFH nach § 31 SGB VIII. Verglichen mit dem Vorjahr (11.912) war hier eine Zunahme von knapp 2,4 % festzustellen. Von den Hilfeempfängern waren 6.492 (53 %) männlich und 5.701 (47 %) weiblich.

Allerdings laufen die familienbezogenen Hilfen tendenziell immer kürzer und mit abnehmender Intensität (Trede spricht von durchschnittlich 15 Monaten Laufzeit und 5,5 Wochenstunden, in neue praxis 6/2011, S. 580). Die Arbeit der Familienhelferinnen bzw. Familienhelfer hat sich verdichtet. Die Rahmenbedingungen werden schwieriger.

Im Bereich der ambulanten Hilfen ist eine Tendenz zur Aufweichung der „Versäulung“ zu beobachten, da die Familien stärker und in größerem Ausmaß mit Schwierigkeiten und Problemen belastet zu sein scheinen als früher. Das bedeutet, dass die zu verfolgenden Ziele für die definierten Hilfen weit gestreut sind. Eine als SPFH deklarierte Hilfe verlangt ein breit ausgelegtes methodisches Instrumentarium und den Einsatz von entsprechend weit gefächerten Interventionsstrategien. In der „klassischen“ SPFH finden sich jetzt zunehmend auch Fälle, die früher einen Ausschluss für diese Hilfeart darstellten wie z. B. Drogenkonsum (Alkohol, „harte“ Drogen) oder psychische Krankheiten und somit eigentlich den Rahmen dieser Hilfe sprengen. Auch bei sogenannten Multiproblemfamilien, die einen sehr hohen Bedarf an Unterstützung haben und deutliche Defizite in vielen Lebensbereichen aufweisen, stößt die SPFH nicht selten an ihre Grenzen.

Aufgrund der Kinderschutzdebatte rund um § 8a SGB VIII sind die Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt erheblich gestiegen. So sind auch in der SPFH die Fachkräfte durch ihre Arbeit im unmittelbaren Lebensraum der Familie nicht nur in einem Spannungsverhältnis von Kontroll- und Hilfeauftrag unterwegs, sondern müssen gegebenenfalls auch Druck oder Zwang auf die Familien ausüben. Das wird besonders dann notwendig, wenn die Familien nicht bereit sind, die Hilfe anzunehmen und die Versorgung der Kinder an der Grenze einer Kindeswohlgefährdung steht. Dann wird SPFH möglicherweise sogar bewusst installiert, um eine Kontrollfunktion auszuüben. Da als zentrale Voraussetzung für eine Hilfe nach § 31 SGB VIII jedoch die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Familie anzusehen ist, stehen die Fachkräfte der SPFH vor der He-

erausforderung, diese Hilfeform für Familien, die im Zwangskontext stehen, als geeignet zu vertreten und zu verwirklichen.

Bedenklich erscheint, dass zunehmend ambulante erzieherische Hilfen eingesetzt werden, um bei einer bereits festgestellten Kindeswohlgefährdung im Sinne eines Kontrollauftrags tätig zu werden. Dies ist aber nicht originärer Auftrag der SPFH. Zwar findet Hilfe stets im Schatten von Kontrolle statt, es kommt in der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung aber sehr darauf an, zwischen den Steuerleuten im Jugendamt, den die Leistung erbringenden Fachkräften und deren Trägern und nicht zuletzt im Dialog mit den Leistungsbegünstigten die Aufträge, die Möglichkeiten und Grenzen und die Handlungsalternativen transparent und klar zu machen.

Die SPFH wird in öffentlicher oder freier Trägerschaft durchgeführt. Der überwiegende Teil der Einsätze der SPFH wird inzwischen von freien Trägern übernommen. Nicht unproblematisch sind hier mitunter die unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die verschiedenen Regelungen bezüglich des Anstellungsverhältnisses der jeweiligen Fachkräfte. So gibt es vermehrt Familienhelferinnen bzw. -helfer, die unter zeitlich befristeten Arbeitsverträgen oder im Rahmen von Honorarverträgen angestellt sind. Dieser Umstand kann dazu führen, dass eventuell bei Vertragsende ein Helferwechsel in der Familie stattfindet. Der damit verbundene Beziehungsabbruch in der Familie hat möglicherweise negative Auswirkungen auf den Hilfeverlauf.

Die Abrechnung von Leistungen ambulanter erzieherischer Hilfen erfolgt im Rahmen individueller Vereinbarungen – in der Regel über Fachleistungsstunden, in Ausnahmen durch Pauschalfinanzierungen. Mit der Vereinbarung regional individueller Modelle können einerseits kommunale Gegebenheiten und spezifische Aufgabenstellungen berücksichtigt werden, andererseits ist das Fehlen hinterlegter einheitlicher Standards nicht unproblematisch. Häufig arbeiten einzelne Kommunen mit mehreren Anbietern der Jugendhilfe bzw. Jugendhilfeanbieter mit mehreren Ämtern auf unterschiedlichen – zum Teil nicht vergleichbaren – Grundlagen zusammen. Das führt in der Praxis zu erhöhtem Abstimmungs- oder Klärungsbedarf, der mit Blick auf die Verfahren und Abrechnung wie auch die Inhalte und fachlichen Standards bei

der Umsetzung der Hilfe entsteht.

Ein Thema im Kontext SPFH ist der verstärkte Einsatz von Familienhebammen in der Jugendhilfe. Klärungen sind nötig. Zum einen existiert derzeit keine bundeseinheitliche Beschreibung des Berufsbilds der Familienhebamme. Dementsprechend differenziert sind Konzepte und Angebote auf dem Fort- und Weiterbildungsmarkt, die eine eindeutige Zuordnung nahezu unmöglich machen. Zum anderen besteht mit dem Inkrafttreten des BKiSchG die Gefahr, dass mit der Einbindung von Familienhebammen in präventive Aufgaben eine Konkurrenzstruktur gegenüber den Fachkräften der Jugendhilfe – insbesondere auf dem Gebiet der familienunterstützenden Hilfen des SGB VIII – geschaffen wird, die den Vollzug des Jugendhilferechts zusätzlich verkomplizieren könnte. Es verwundert nicht, wenn sozialpädagogische Fachkräfte sich vor die Frage gestellt sehen „Was kann die, was ich nicht kann?“. Leistungsprofile und Handlungsaufträge beider Berufsgruppen müssen besser geklärt und in ein vernünftiges Verhältnis zueinander gesetzt werden.

Anhand dieser Erfahrungen, Einschätzungen und Entwicklungsoptionen hat sich deutlich herauskristallisiert, dass gemeinsame Qualitätsstandards festgelegt und infolgedessen die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts zur Sozialpädagogischen Familienhilfe evidenzbasiert und zukunftsweisend fortgeschrieben werden müssen.

Erziehung in Tagesgruppen

Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung, die als „teilstationäres“ Angebot zwischen den ambulanten und den stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche angesiedelt ist. Im Fünfjahresvergleich zeigt sich eine vergleichsweise unspektakuläre Entwicklung in der Inanspruchnahme. Waren im Jahr 2005 2.427 teilstationäre Hilfeleistungen zu verzeichnen, sind es 2010 2.577 Fälle. Die moderate Entwicklung hat wohl verschiedene Ursachen. An einigen Orten wurden Gruppen geschlossen, an anderen ergab sich eine geringfügig steigende Bedarfsnotwendigkeit. Insgesamt gab es aufs Ganze gesehen jedoch keine jugendhilfeplanerischen Initiativen in Richtung Ausbau der Angebote, so dass von einer relativ konstanten Entwicklung gesprochen werden kann.

Werden die Plätze für Behinderte junge Menschen hinzu gezählt, kommt man auf ca. 4.000 Plätze in 450 Gruppen in gut 200 teilstationären Einrichtungen.

Nach vieljährigen Bemühungen, auch für dieses Segment zu Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zu gelangen, die zum Ersten durch die Kinderschutzdebatte, zum Zweiten durch die Ganztagschul-Diskussion und zum Dritten durch die Inklusionsforderung gespeist waren, konnte im Berichtsjahr schließlich ein Erfolg verzeichnet werden. Am 6. Oktober 2011 verabschiedete der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss die „Fachlichen Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII“ (s. S. 85). Bereits im Jahr 2007 war im Rahmen eines Eckpunktepapiers der Versuch unternommen worden, die „Szene“ zu sichten und zu strukturieren. So werden nunmehr unter Berücksichtigung der inklusiven Handlungsmaxime neben der „klassischen“ Tagesgruppe nach § 32 S. 1 SGB VIII und der Familienpflegevariante nach § 32 S. 2 SGB VIII auch und gerade der integrierte Einzelplatz in einer Kindertageseinrichtung und die integrative Gruppe in einer Kindertageseinrichtung (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 BayKiBiG) in den Blick genommen. Ein weiterer Teil des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses zielt darauf ab, dass, vergleichbar den behinderten Kindern, auch die erziehungshilfebedürftigen Kinder, so sie in integrierten Plätzen in Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung untergebracht sind, in den Genuss des derzeit 4,5-fachen Satzes der kindbezogenen staatlichen Förderung kommen sollten.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des anstehenden Bundeskinderschutzgesetzes bekam und bekommt diese Verlautbarung einen zunehmenden Stellenwert im Qualitätsdialog zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Reflektieren die fachlichen Empfehlungen doch nicht nur auf die Merkmale der Strukturqualität, wie die Gruppengrößen und die Personalbemessung, sondern auch prozess- und ergebnisqualitative Standards einer gelingenden teilstationären Erziehungshilfe, ohne die seinerzeit vereinbarten Orientierungswerte in Frage zu stellen.

Erziehung in Tagesgruppen soll als flexibles und bedarfsgerechtes Angebot die pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten einer stationären Einrichtung mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe – das heißt Orien-

tierung an der Lebenswelt des Kindes und Verbleib in seiner Familie – verbinden. Künftig wird in verschiedener Hinsicht diese Hilfeart ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen müssen, da auch sie unter Kostendruck steht und von Legitimationsfallen bedroht ist. Zielgruppen sind in der Regel Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Behebung gezielte sozial- bzw. heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind. Häufig korrespondiert die Bedarfslage mit desolaten Erziehungsbedingungen, die durch eine gezielte Arbeit mit der Familie, wie bspw. durch Beratung und Unterstützung der Eltern, dringend verbessert werden müsste. Aber das alles kostet Zeit und Geld. Fachkräfte in den leistungserbringenden Stellen berichten von der Gratwanderung in der Balance, die Not der anvertrauten Kinder zu sehen und anzunehmen und sie doch wieder über Nacht und übers Wochenende nach Hause, in die Herkunftsfamilie, zu entlassen. Auch hier hat die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für die Belange des Kinderschutzes deutliche Spuren hinterlassen.

Bei der Erbringung der teilstationären Hilfe in einer Pflegefamilie ist auf eine Abgrenzung zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII als Förderangebot zu achten. Aus ihrer Funktion als Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII sind für Tagespflege nach § 32 SGB VIII höhere pädagogische Standards vorauszusetzen. Bei Bedarf sind notwendige therapeutische oder heilpädagogische Behandlungsmaßnahmen in den Familienalltag zu integrieren. Die intensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit dem Ziel einer Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen erfordert ein hohes Maß an Toleranz seitens der Fachkräfte und gegebenenfalls der Pflegefamilie und fachliche Beratung und Begleitung seitens des Jugendamts.

Für sämtliche Ausgestaltungsformen der Erziehung in Tagesgruppen muss gelten, dass eine bedarfsgerechte Differenzierung geschaffen wird, die nicht mit Qualitätsverlust verknüpft wird. So bleiben an dieser Stelle zwei Erkenntnisse: Auch hier wird es Inklusion nicht zum Nulltarif geben und die Leistungsanbieter und Einrichtungsträger der teilstationären Erziehungshilfe müssen ihre fachkonzeptionelle Modernisierungsfähigkeit unter Beweis stellen.

Vollzeitpflege

2010 wurden in Bayern 7.187 junge Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, von diesen waren 3.657 (51 %) Buben bzw. junge Männer und 3.530 (49 %) Mädchen bzw. junge Frauen. Gegenüber dem Jahresende 2009 mit 6.727 jungen Menschen war hier eine Zunahme von knapp 7 % zu verzeichnen. Eine weitere große Anzahl von Kindern und Jugendlichen lebt ohne Wissen und Zutun der Jugendämter in sogenannten informellen Pflegeverhältnissen zumeist bei Verwandten.

Kritisch zu beobachten ist ein Trend in zunehmendem Maß für Kinder und Jugendliche, für die aufgrund ihrer familiären Situation eine Fremdplatzierung unumgänglich ist, eine familiäre Betreuungsform als sowohl fachlich geeignete wie auch wirtschaftlich günstige Alternative zur Heimunterbringung zu bevorzugen. Vergleicht man die Kosten von Heimerziehung und Pflegekinderhilfe, so wird deutlich, dass die Pflegekinderhilfe nach wie vor in gewisser Hinsicht auch ein „Sparschwein“ der Kinder- und Jugendhilfe ist: Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie kostet etwa ein Drittel der Unterbringung in Heimerziehung.

In der Praxis sind die Anforderungen im Pflegekinderbereich insgesamt nicht nur gestiegen, sondern haben sich in verschiedener Hinsicht auch erheblich verändert. Pflegekinder weisen, als Gruppe betrachtet, gravierende Belastungen bzw. Risiken im Hinblick auf ihre psychische Gesundheit, den Bildungserfolg und ihre soziale Teilhabe auf. Sie werden später und zudem häufig stark beeinträchtigt bzw. mit ihrer belasteten Biografie im „Gepäck“ in Pflegefamilien vermittelt. Die Problemlagen von Pflegekindern sind zudem komplexer geworden. Ihr erzieherischer Bedarf verlangt nicht mehr nur das Angebot des Zusammenlebens in einer anderen Familie, wo sie „wie ein eigenes Kind“ aufgenommen werden, sondern erfordert meist einen pädagogisch gestalteten und reflektierten Hilfeprozess über einen langen Zeitraum. Damit erhalten die Ansprüche an Pflegeeltern eine völlig neue Qualität und fordern von den Fachkräften einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die Anforderungen haben auch deshalb zugenommen, weil die Herkunftsfamilien bzw. teilweise die Pflegekinder und auch die Pfl-

gekinderhilfe mehr Wert auf den Kontakterhalt und dessen Sicherung legen. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle auch die Intentionen des Gesetzgebers, durch vielfältige Unterstützungsbemühungen – insbesondere Beratungs- und Bildungsmaßnahmen – die Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie in einer fachlich und von der Zeitperspektive des Kindes aus gesehen vertretbaren Frist soweit zu rekonstruieren bzw. zu verbessern, dass eine Rückkehr des Kindes möglich wird.

Die Jugendhilfe reagierte auf das sich verändernde Anforderungsprofil an Pflegefamilien und die fachliche Begleitung aller Beteiligten bislang recht uneinheitlich. Zwar gibt es bundesrechtliche Vorgaben aus dem BGB und SGB VIII und handlungsleitende Konzeptionen auf Landes- und kommunaler Ebene, doch im SGB VIII fehlt bisher die Beschreibung verbindlicher Qualitätsmerkmale für die Pflegekinderhilfe. Dementsprechend ist die Realität der Pflegekinderhilfe sowohl auf der strukturellen als auch auf der fachlichen Ebene durch starke Disparitäten geprägt hinsichtlich Art und Umfang einer hilfreichen Pflegeelternberatung. Dies zeigt sich in der Praxis manchmal durch eine gewisse Beliebigkeit in der örtlichen Ausgestaltung der Qualität der Pflegekinderarbeit sowie in den Handlungsorientierungen der Fachkräfte. In einer Reihe von Kommunen ist ein großes Bemühen um eine Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderarbeit zu verzeichnen. Antworten auf die neuen Anforderungen an die Pflegekinderarbeit werden hier u. a. in einer Ausdifferenzierung der Pflegeformen und in einer Neudefinition der Zuständigkeiten für den Pflegekinderbereich gesehen.

Zunehmend werden auch Freie Träger als Dienst eingesetzt, der alle Aufgabenbereiche der Pflegekinderhilfe übernimmt – ausgenommen jugendamtliche Hoheitsaufgaben wie Inobhutnahme, Federführung bei der Hilfeplanung sowie Genehmigung von Leistungen. Diese Entwicklung von Pflegekinderhilfe in freier Trägerschaft verläuft allerdings nicht immer reibungslos, was in der Praxis zu der Notwendigkeit geführt hat, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen in Kooperation mit dem Jugendamt zu entwickeln, in denen insbesondere Aufgabengebiete und Standards klar benannt werden müssen.

Eine weitere Herausforderung im Pflegekinderbereich ist nach wie vor die Suche nach geeigneten Pflegeeltern, um auf die gestiege-

nen Fallzahlen entsprechend adäquat reagieren zu können. Personen, die bereit sind, ein (anderes) Kind in ihrer Familie zeitlich befristet oder auf Dauer zu erziehen, zeigen ein hohes soziales und gesellschaftliches Engagement. Aufgrund der komplexen Problemlagen der Pflegekinder, aber sicher auch der geringen finanziellen Anerkennung, sind Bewerbungen um Pflegekinder eher rückläufig und die Ansprüche jener, die sich noch finden lassen, sind höher geworden. Es wird deutlich, dass die Leistungen, die Pflegeeltern erbringen, ein knappes Gut sind, das nicht einfach unbegrenzt zur Verfügung steht. Die Gewinnung von Pflegeeltern ist ein Dauerposten, der nur als ununterbrochene Aufgabe – gekoppelt mit einer guten und zuverlässigen Zusammenarbeit nach dem Beginn eines Pflegeverhältnisses – zu betrachten ist.

Aus der Perspektive der Pflegekinderdienste im Jugendamt können diese besonderen Ansprüche jedoch nur durch ein hohes Maß an Fachlichkeit und mit den nötigen zeitlichen Ressourcen bewältigt werden. Demgegenüber steht ein Mangel an personellen und zeitlichen Ressourcen zur Weiterentwicklung, zieht man die Sparmaßnahmen der öffentlichen Träger in Betracht. In drei Viertel der Jugendämter werden von einer Fachkraft mehr als 50 Fälle betreut. Es gibt sogar Kommunen mit einer Arbeitsbelastung von weit über 100 Fällen pro Mitarbeiter in den Pflegekinderdiensten. Das heißt in der Praxis konkret: Bewältigen von Krisensituationen wird zum Hauptanteil der Arbeit; an laufende Begleitung von Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftseltern ist kaum zu denken, an Innovation und Weiterentwicklung von Konzepten ebenso wenig. Ressourcen für Herkunftselternarbeit und deren Beratung und Begleitung, bspw. zur Vor- und Nachbereitung von Umgangskontakten oder für Gruppenangebote, stehen kaum zur Verfügung, geschweige denn für die Begleitung von Rückführungen. Ob insgesamt ausreichend personelle Ressourcen für die Werbung, die qualifizierte Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegeeltern zur Verfügung stehen, mag dahingestellt sein.

Wichtige Basis einer qualifizierten Pflegekinderhilfe sind sowohl die Qualifikation und die Erfahrung als auch die Fallbelastung von zuständigen Fachkräften. Qualität in der fachlichen Arbeit der Pflegekinderdienste braucht strukturelle Voraussetzungen – eine davon ist die Begrenzung der Fallzahlen. Und darüber

hinaus ist das fachliche Profil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegekinderdiensten eine wesentliche Ressource der Arbeit.

Heimerziehung

In Bayern erhielten am 31.12.2010 5.851 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine stationäre Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII. Davon waren 3.390 Jungen und 2.461 Mädchen. Gegenüber dem Vorjahr (6.191 Hilfen) ist diese Zahl leicht gesunken. Sie ist aber noch höher als die der Jahre 2007 (5.220) und 2008 (5.575). In den Jahren 2005 (6.658) und 2006 (7.152) wiederum waren deutlich mehr junge Menschen in der stationären Jugendhilfe untergebracht als zuletzt. Heimerziehung wird wohl später eingeleitet als die meisten anderen Hilfearten. Der Altersschwerpunkt der Mädchen und Jungen liegt im Jugendalter und ist damit lediglich mit dem der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII vergleichbar.

Die Erklärungsansätze zu den schwankenden Fallzahlen der letzten Jahre beziehen sich in der Regel auf die jeweils aktuelle Debatte um den Kinderschutz. Die Fallzahlen scheinen zu steigen, wenn spektakuläre Einzelfälle von zu Schaden gekommenen Kindern die Öffentlichkeit erschüttern. Zusammengefasst lautet die Hypothese der Medien dann oft: Das Jugendamt hätte schneller intervenieren und eben im Heim unterbringen müssen. Die Fachkräfte der Jugendhilfe und insbesondere die des öffentlichen örtlichen Trägers wissen nur zu gut, dass solche Darstellungen in den überwiegenden Fällen verkürzt, wenn nicht falsch sind. Dennoch wirkt sich die Kinderschutzdebatte damit auf besondere Weise auf die Steuerung der stationären Hilfe aus.

Gleichzeitig ist die Heimerziehung nach wie vor die mit Abstand teuerste Erziehungshilfe. Im Jahr 2010 gab die öffentliche Hand in Bayern rund 287 Millionen Euro für sie aus; mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung (die Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige sind hier nicht berücksichtigt). Aus diesem Grund ist die Heimerziehung von der Diskussion um die Kostenentwicklung der Jugendhilfe besonders betroffen. Der Slogan „ambulant vor stationär“ hat es zur Berühmtheit gebracht. Die Umsetzung dieses Prinzips hat die Fallzahlen der Heimerziehung allerdings nicht senken kön-

nen. Selbstverständlich kann niemand mit Bestimmtheit sagen, wie sich die Fallzahlen entwickelt hätten, hätte es nicht den Ausbau der ambulanten und der Frühen Hilfen gegeben.

Möglicherweise werden ja die gegenwärtigen Investitionen in den präventiven Bereich mittelfristig auch zahlenmäßig sichtbar.

Pauschale Diskussionen um den Kinderschutz und die angebliche Kostenexplosion der Jugendhilfe nutzen weder den verantwortlichen Fachkräften, noch den jungen Menschen, die eine stationäre Hilfe erhalten, besonders viel. Der aktuell festzustellende Trend zu einer Versachlichung der Debatte führt dagegen in die richtige Richtung: Wie können stationäre Erziehungshilfen abhängig vom festzustellenden Bedarf des Einzelfalls so ausgestaltet werden, dass sie wirksam sind, junge Menschen also in ihrer Entwicklung fördern, die Bedingungen in den Herkunftsfamilien verbessern helfen, erfolgreiche Schulbesuche unterstützen und auf Beruf und eine eigenständige und -verantwortliche Lebensführung vorbereiten?

Die fachliche Diskussion dieser Fragen erscheint zuweilen paradox: Einerseits liegen heute Antworten und Erfahrungsschätze vor. Andererseits scheinen sich die Fragen immer wieder neu zu stellen. Die Heimerziehung hat seit Mitte der 70er Jahre bemerkenswerte Entwicklungsschritte vollzogen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das im Berichtszeitraum seinen 20. Geburtstag feierte, hat vor allem mit der konsequenten Normierung und Betonung von Beteiligungsrechten der jungen Menschen und ihrer Familien seinerseits den weiteren Entwicklungsprozess befördert. Zuletzt haben wissenschaftliche Erkenntnisse wie bspw. die der Bindungsforschung wichtige Beiträge leisten können.

Doch trotz der vorhandenen Wissensbestände und Erfahrungsschätze stehen auch heute die Fachkräfte vor immensen Herausforderungen bei der Planung, Steuerung und Durchführung von stationären Hilfen. Es gilt, sowohl den Alltag in der Einrichtung, in der Gruppe, so zu gestalten, dass sich die Mädchen und Jungen gut aufgehoben und sicher fühlen, als auch eine ganze Reihe von Schnittstellen zu organisieren. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen dabei zwischenmenschliche Beziehungen, die aufgebaut und gepflegt werden wollen. Vor allem die so wichtigen Beziehungen der Kinder und Jugendlichen zu ihren Familien, zu Eltern, Geschwistern, Großeltern und anderen Bezugspersonen

haben heute endlich den Stellenwert, den sie verdienen. Möglicherweise läuft aber auch heute noch die Arbeit mit den Herkunftsfamilien Gefahr, im verdichteten Arbeitsalltag zu kurz zu kommen.

Die Beziehungsgestaltung der Fachkräfte zu den jungen Menschen ist ebenfalls eine stete Herausforderung. Insbesondere die Fachkräfte im Gruppendienst müssen ein gutes und belastbares Gleichgewicht aus menschlicher Nähe und Wärme und professioneller Distanz finden. Dies gilt natürlich für die gesamten Hilfen zur Erziehung, für die Heimerziehung (und die Vollzeitpflege) aber besonders, da Hilfen hier zu Lebensorten werden. Diese Orte sollen nicht vom Rest der Welt abgeschottet sein, wie das zum Teil in der Vergangenheit der Fall war. Stationäre Jugendhilfeeinrichtungen wollen heute ein offener und vitaler Teil des Sozialraums sein. Sie feiern diesbezüglich auch bemerkenswerte Erfolge – für die jedoch hohe Investitionen notwendig sind. Die Jugendhilfe ist hier auf eine noch breitere gesellschaftliche Unterstützung angewiesen.

Die heutige stationäre Jugendhilfe verfügt über eine ausgeprägte Kooperationsstruktur, Kooperationen z. B. zur Schule, zur Gesundheitshilfe und zur Arbeitsverwaltung. Auch diese Beziehungen müssen stets auf neue aufgebaut und gepflegt werden. Sie sind von hoher Bedeutung, da sie erst eine umfassende Förderung der Mädchen und Jungen ermöglichen. Die Jugendhilfe muss dabei weiter daran arbeiten, dass sie Kooperationspartnerin auf Augenhöhe ist und bleibt, und nicht Ausfallbürge oder gar Befehlsempfängerin wird.

Und schließlich wollen und sollen die Jungen und Mädchen bei all dem mitreden, und nicht nur das. Auf der guten Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und befördert durch die UN-Kinderrechtskonvention wird die Heimerziehung seit einer Weile von einer lebhaften Diskussion um Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen begleitet. Sie wird durch das anstehende Bundeskinderschutzgesetz weiter unterstützt, das nun gesetzlich normieren wird, dass in Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde Anwendung finden. Die bitteren Erkenntnisse der beiden Runden Tische „Heimerziehung“ und „sexuelle Kindesmisshandlung“ (man sollte besser von sexueller Gewalt sprechen) finden hier ihren Niederschlag.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat im März 2010, lange vor dem Bundeskin-

derschutzgesetz, entschieden, dass er die Entwicklungen der Partizipation von Mädchen und Jungen in der Heimerziehung konkret unterstützen und eine Struktur der Beteiligung auf Landesebene aufbauen möchte. Der dazu eingerichtete Ad-hoc-Ausschuss hat im Berichtsjahr ein entsprechendes Konzept entwickelt und mit „IPSHEIM“, der Initiative Partizipation in der Heimerziehung, eine große und erfolgreiche Auftaktveranstaltung für engagierte junge Menschen in Heimerziehung und die sie unterstützenden Fachkräfte durchgeführt (vgl. Mitteilungsblatt Nr. 5/11). Zum Redaktionsschluss dieses Berichts hat der Landesjugendhilfeausschuss das Konzept bereits beschlossen: im Jahr 2013 soll ein Landesheimrat Bayern gewählt werden. Die Vorbereitungen dazu finden im Jahr 2012 im Rahmen der Folgeveranstaltung „IPSHEIM II“ statt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Trotz des großen Wandels und der deutlich sichtbaren Veränderungen der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung seit ihrer Anfangsgeschichte kehrt in dieses Kapitel der Hilfen zur Erziehung langsam Ruhe ein (vgl. Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 2/2011, S. 19 – 24). Zum vierten Mal in Folge sind die Fallzahlen dieser Maßnahmeform in Bayern gesunken. Waren es 2009 noch 258, wurden 2010 nur noch 219 neue Fälle begonnen. Auch bundesweit ist der Trend weiterhin rückläufig. Der große Bruch in der Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2005 ergab sich aus den damals veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen durch das KICK. Seitdem hat sich diese Hilfeform auf einem signifikant niedrigeren Niveau eingependelt.

Die Kostenentwicklung hingegen hat einen anderen Verlauf genommen. Der Trend zeigt zwar keine massiven Ausschläge, jedoch in Relation zu den sinkenden Fallzahlen bleiben die Kosten für die kommunalen Jugendämter auf einem hohen Niveau.

Eine Auswertung zeigt, dass die einzelnen durchgeführten Hilfemaßnahmen 2010 im Vergleich zum Jahr 2003 eindeutig teurer geworden sind. Vermutlich hängt dies unter anderem mit einer beobachtbaren Verschiebung hin zu einer Zielgruppe immer jünger werdender Kinder zusammen, welche einen intensiveren Betreuungsbedarf aufweisen.

Nach wie vor war und ist das Bayerische Landesjugendamt gerne behilflich, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bei fachlichen Einschätzungsfragen und bei der Benennung geeigneter Träger zur Seite zu stehen. Die Beratung kann jedoch nur so qualifiziert erfolgen, wie das Bayerische Landesjugendamt auch Rückmeldungen über Hilfeverläufe erhält und diese Erkenntnisse in zukünftige Beratungsprozesse einspeisen kann. Insofern bitten wir einmal mehr, besondere Erfahrungen mit Trägern – besonders gute wie besonders schlechte – an unseren Ansprechpartner zurück zu koppeln, damit wir die zukünftige Beratung auf einem aktuellen und hohen Niveau erhalten können.

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Die Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung erfüllt einen eigenen Leistungsbestand nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Erst nachdem die Tatbestandsmerkmale nach § 41 Abs. 1 SGB VIII bejaht wurden, kann die Leistung in Form der §§ 27 Abs. 3 und 4 sowie 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII erbracht werden (vgl. § 41 Abs. 2 SGB VIII).

Die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 41 SGB VIII ist in Bayern seit 2005 tendenziell leicht angestiegen. Laut Statistischem Landesamt haben im Jahr 2010 am Stichtag 31.12. in der Kategorie „18 oder älter“ 4.687 junge Menschen eine Hilfe bzw. Beratung erhalten. Diese Zahl entspricht einem Anteil von ca. 8 % an der Gesamtzahl der erzieherischen Hilfen in Bayern. Eine eigene statistische Kategorisierung der nach § 41 SGB VIII erbrachten Hilfeleistungen erfolgt nicht. Der Vergleich mit Vorjahreswerten wird zusätzlich dadurch erschwert, dass sich 2007 die Zählweise in der Landesstatistik im Nachgang zu KICK (2005) verändert hat (s. oben). Es werden nunmehr Personen, nicht tatsächliche Hilfeleistungen („Fälle“) erfasst.

Obwohl die jungen Volljährigen nach dem SGB VIII bzw. die Heranwachsenden nach dem JGG – die ebenfalls in den „Genuss“ von Leistungen der Jugendhilfe kommen können, sofern auf sie Jugendstrafrecht angewandt wird – nur einen vergleichsweise geringen Teil der Leistungsempfänger repräsentieren, stehen sie dennoch im Fokus kommunalpolitischer Sparbemühungen und bedürfen scheinbar einer besonderen Rechtfertigung.

tigung, wenn es um Leistungsanträge und deren Bewilligung geht. Fachkräfte der Jugendhilfe, die für eine Leistung nach § 41 SGB VIII votieren, stehen mutmaßlich unter besonderem Legitimationsdruck.

Das Bayerische Landesjugendamt hat in seinem Mitteilungsblatt (Nr. 5) im Oktober 2011 eine Bestandsaufnahme zum Vollzug des § 41 SGB VIII vorgenommen. In diesem Beitrag werden u. a. die besonderen Herausforderungen in der Prozessgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII beschrieben. Thematisiert wird auch, warum die in den letzten Jahren zu beobachtende Akzentuierung der Jugendhilfe im Bereich Früher Hilfen nicht ausreicht, um auch den komplexer werdenden Herausforderungen im Jugendalter und der Postadoleszenz zu begegnen.

Handlungserfordernisse für die Zukunft ergeben sich für die Fachkräfte der Jugendhilfe vor allem bei der Feststellung des individuellen Bedarfs junger Volljähriger (Stichwort: Sozialpädagogische Diagnose) und in der Hilfeplanung.

In der Ausgestaltung ambulanter Angebote für junge Volljährige ist nun besonders darauf zu achten, dass die Perspektive einer „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ (vgl. § 41 Abs. 1 SGB VIII) nicht aus den Augen verloren und in den Leistungsprofilen der Anbieter besonders beachtet wird. Dabei gilt es grundsätzlich, das Streben junger Volljähriger nach Autonomie zu unterstützen, sie in ihrer Doppelfunktion als Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger wahrzunehmen und gleichzeitig die notwendigen Strukturen zu schaffen, auch Rückschritte bzw. ein Scheitern zuzulassen. Demgegenüber ist es unerlässlich, dass sich alle Verfahrensbeteiligten auf operationale Kriterien in der Frage der Zielerreichung verständigen.

Im Unterschied zur Hilfe zur Erziehung sind junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfeleistung gemäß § 41 SGB VIII bei der Verselbstständigung „im notwendigen Umfang“ zu beraten und zu unterstützen (s. § 41 Abs. 3 SGB VIII). Die sogenannte Nachbetreuung ist sinnvollerweise im Hilfeplan festzuschreiben und zeitlich zu begrenzen. Volljährige „für voll zu nehmen“ bedeutet nämlich auch, dass ihnen abverlangt wird, zu einem gewissen Zeitpunkt dann doch auf eigenen Beinen zu stehen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die als Folge seelischer Behinderung geforderten Hilfeleistungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bergen immer wieder Überraschungen. Auch im Jahr 17 nach Einführung des Tatbestands in das SGB VIII zeigen sich neue, zum Teil skurrile Entwicklungen. Seien es die massiv zunehmenden Anträge auf Schulbegleitung in allen Schularten oder immer wieder neue Gerichtsurteile, welche – aus unserem Jugendhilfeverständnis heraus – eindeutige Fälle anderer Rehabilitationsträger den örtlichen Jugendämtern zuzuordnen. Getoppt werden die Einzelfallentscheidungen von den auf allen Ebenen geführten Diskussionen um die Einführung einer Großen Lösung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Hier wird eine grundsätzliche Neuausrichtung angestrebt, über deren Reichweite und Wirkungsweisen wir bislang nur annähernde Vorstellungen entwickeln können.

Trotz all dieser Entwicklungen bleibt auf der Einzelfallebene der § 35a SGB VIII das Sorgenkind der Jugendämter. Steigende Fallzahlen (bestehende Hilfen jeweils zum 31.12.: 2010: 7.843; 2009: 7.318; 2008: 6.821) verbunden mit steigenden Kosten (hier: Minderjährige, gerundet 2010: € 170 Mio.; 2009: € 156 Mio.; 2008: € 136 Mio.) tragen in Bayern nicht gerade wesentlich zur Beruhigung der Verantwortlichen in den Kommunen bei. Um diesem Trend entgegenzuwirken, sind eine enge Fallsteuerung und gezielte Hilfeplanung in jedem Einzelfall unumgänglich, auch um fachfremden Wünschen und Begehrlichkeiten wirksam Einhalt gebieten zu können.

Das Bayerische Landesjugendamt erreichen in diesem Zusammenhang auch immer wieder Anfragen, wie mit Anträgen auf Anerkennung leistungserbringender Fachkräfte für den ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe umgegangen werden kann. Hierzu verweisen wir einmal mehr auf das AMS vom 31.01.2007, welches nach wie vor Gültigkeit hat. Eine generelle Anerkennung kann danach in keinem Einzelfall ausgesprochen werden, da hierzu die Rechtsgrundlage fehlt. Die Entscheidung über Beauftragung und Feststellung der Eignung von Leistungserbringern für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII erfolgt nach dieser Veröffentlichung ausschließlich durch das jeweils örtlich zuständige Jugendamt und für den jeweiligen

Einzelfall. Für die Leistungserbringung sind von den Fachkräften, neben der beruflichen Grundqualifikation, Nachweise über ihre Eignung und Aus- bzw. Fortbildungen in zwei Bereichen zu erbringen: Zum einen ist die Eignung für die Behandlung der Beeinträchtigung der alterstypischen seelischen Gesundheit notwendig, zum anderen die Eignung für eine Behandlung eines deutlichen sozialen Integrationsrisikos. Eine generelle Eignung der leistungserbringenden Fachkräfte kann also nicht vorausgesetzt oder attestiert werden.

Strukturelle Herausforderungen

Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und deren Steuerung werfen nicht nur hilfeartspezifische Fragen auf, sondern auch solche grundsätzlicher Natur. Im Folgenden werden einige Überlegungen zusammengefasst, die uns im Berichtszeitraum begleitet haben.

Hilfe versus Kontrolle

Anders als Anfang der 90er Jahre wird der Kontrollaspekt helfenden Handelns wieder höher bewertet. Seit der Einfügung des § 8a SGB VIII und erst recht mit dem Bundeskinderschutzgesetz haben sich die Gewichtungen der Paradigmen Prävention, Dienstleistungsorientierung und Wächteramtsfunktion der Jugendhilfe und des Jugendamts tendenziell verschoben. Eine Standortbestimmung tut not. Mehrere Anfragen haben das Landesjugendamt erreicht, wie mit Fällen „latenter Kindeswohlgefährdung“ umzugehen sei. Natürlich geht es nicht an, ganze Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht zu stellen. Mangelnde Problemeinsicht und fehlende Kooperationsbereitschaft dürfen aber nicht Anlass sein, Akten zu schließen oder untätig zu bleiben. Das Spannungsfeld zwischen Bedarf und Bedürfnis ist mitunter schwer auszuhalten. Dran bleiben, Unterstützungsangebote mit einladender und überzeugender Beharrlichkeit immer wieder an die Zielgruppe heranzutragen, ohne diese zu beschämen und zu beschimpfen, kann sehr anstrengend sein und verlangt viel Fingerspitzengefühl. Familienbildungsangebote, Erziehungsberatung und Frühe Hilfen dürfen nicht gegen Erziehungshilfen notfalls im Zwangskontext bzw. mit familienrichterlicher Unterstützung ausgespielt werden. Sie sind zwei Seiten derselben Kindeswohlmedaille. Wo die KoKi aufhört und der ASD anfängt, diese Frage hat uns über das ganze Jahr begleitet.

Antworten finden sich in einer guten Organisations- und Personalentwicklung und einem verbindlich definierten Übergangsmanagement, wie es im KoKi-Handbuch beschrieben wird (s. S. 58).

Sozialraumorientierung

Hilfen zur Erziehung dürfen nicht gegen sozialräumliche Angebote ausgespielt werden. Sozialraumbudgets sind die Kehrseite des Hinte'schen Hinweisschildes „Vom Fall zum Feld“. Den weiteren Weg „Vom Feld zum Geld“ kennen die cleveren Geschäftsführer mächtiger Wohlfahrtsverbände genauso gut wie die niedergelassenen Therapeuten die „angebotsorientierte Bedarfssteuerung“. Wenn Sozialraumorientierung bedeutet, dass ein freier Träger auf der Grundlage eines Vertrags mit dem öffentlichen Träger vorrangig, wenn nicht exklusiv, berechtigt und verpflichtet ist, in einem definierten Sozialraum alle Fälle zu übernehmen und darüber hinaus fallübergreifend zu arbeiten (Vernetzung, Erschließung von Ressourcen, Mobilisierung bürgerschaftlichen Engagements usw.), entsteht ein Wettbewerb, der die Trägerlandschaft, aber auch das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern massiv beeinflussen kann.

Eine neben den individuellen auch die wohnortnahen Risiken und Ressourcen im sozialen Nahraum beachtende Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zählt durchaus zu den interessanten Ansätzen einer proaktiven Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SGB VIII). Fallübergreifende Arbeit, notwendiger Bestandteil sozialräumlichen Handelns, fordert Fachkräfte und Laienhelfer heraus. Voraussetzung für eine schnelle und wirksame Mobilisierung von Ressourcen für den Aufbau und die Pflege von Netzwerken ist, dass sie im Sozialraum eingebunden sind, vertraut mit Institutionen, Vereinen und signifikanten Personen. Das kommt nicht von selbst, kostet vor allem Zeit, erfordert aber auch die entsprechenden Einstellungen und Handlungsmuster seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Sozialverwaltung.

Die Realisierung sozialräumlicher Steuerungskonzepte scheint möglich, auch wenn platte fiskalische Hoffnungen enttäuscht werden müssen. §§ 27 ff., 36 und 79 ff. SGB VIII ermöglichen zweifelsohne „sozialräumliche Hilfeangebote“. Wenn „Sozialraumbudgetierung“ gemeint ist, sollte dies auch so genannt werden. Die Aussage, dass Sozialraumbudgetierung „fachlich wünschens-

wert“ sei, kann von Bayern nicht mitgetragen werden. Denn es besteht die Gefahr, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Steuerungsverantwortung nicht mehr in ausreichendem Maße gerecht werden.

Flexibilisierung

Wieder so ein Zauberwort, das uns des Öfteren begegnet ist. Werden ambulante Erziehungshilfen nicht selten als „Allheilmittel“ verkannt (Frindt 2010), so versprechen die so genannten flexiblen Hilfen, passgenau und zeitnah auf mitunter rasch wechselnde Bedarfslagen einzugehen. Die Handlungsmaximen der Lebenswelt- und Alltagsorientierung sowie der Individualisierungsgrundsatz der Kinder- und Jugendhilfe sprechen auch dafür, Hilfen nicht (nur) dann als notwendig und geeignet zu erkennen, wenn sie im Leistungskatalog des SGB VIII „versäult“ sind, sondern solche je nach Bedarf neu auszugestalten, ja zu erfinden – der § 27 Abs. 2 gibt ja viel Raum auch für „kreative Buchhaltung“.

Bei aller Wertschätzung dieser konzeptionellen Suchbewegung hat das Bayerische Landesjugendamt jedoch stets davor gewarnt, z. B. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe einfach in einen Topf zu werfen. Die Verwischung der Leistungsprofile könnte fatale Folgen haben. „Flexibilisierung nach Kassenlage“ kann fachlich nicht gewollt sein. Vielmehr muss eine differenzierte Bedarfsfeststellung zu einer konkretisierten Zielstellung der Hilfe führen, sodass über kurz oder lang fallübergreifend so etwas wie eine evidenzbasierte Indikationsstellung unterschiedlicher Hilfformen erfolgen kann, wie wir sie aus dem medizinischen Bereich längst kennen und das EVAS-Projekt es zumindest versucht (vgl. dazu die Veröffentlichungen des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz – IKJ). Die Zusammenführung der ambulanten Erziehungshilfen (auf regionaler Ebene) erscheint nur dann erfolgreich, wenn die notwendige enggeführte Hilfeplanung am Einzelfall nicht zu einer expansiven angebotsorientierten Systemsteuerung führt.

Zivilgesellschaftliche Elemente

Chantal in Hamburg war ein so tragisches wie schlimmes Beispiel. Haben der Fall und die Berichterstattung in den Medien doch ein übles Licht auf die verantwortlichen Fachkräfte und die Pflegepersonen insgesamt gerichtet, die das in der weit überwiegenden

Mehrzahl wirklich nicht verdient haben. Gerade weil mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie eine besondere Qualität der Hilfeleistung in Anspruch genommen wird, obliegt der fallsteuernden Behörde auch eine besondere Verantwortung in der Auswahl und Begleitung der (hier ehrenamtlichen) Leistungserbringung. Wir haben die Frage nach einem Outsourcing des Pflegekinderwesens immer kritisch betrachtet und mit den Arbeitshilfen zur Praxis der Vollzeitpflege, zur Eignungsüberprüfung von Bewerbern in der Vermittlung von Adoptiv- und Pflegekindern seit den 90er Jahren versucht, die Wahrnehmung der fachlichen und rechtlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen. Suchtgefährdete und suchtkranke Bewerber kriegen nach diesen fachlichen Regeln der Kunst einer professionellen Vermittlung in Bayern keine Chance, ein Kind über Tag und Nacht aufzunehmen. In der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung wie auch im Ausbau der so genannten Frühen Hilfen und in den Familienbildungsarrangements wird die Erschließung und Nutzung zivilgesellschaftlicher Elemente aber nach wie vor und in Zukunft ganz besonders eine bedeutsame Strategie der „Fortschreibung des Sozialstaats“ darstellen. Eine sorgfältige Eignungsprüfung, eine gute fachliche Begleitung und ein achtsames Monitoring der Entwicklung von Pflegeverhältnissen gehören dazu, ohne Pflegepersonen unter Generalverdacht zu stellen.

Schnittstellen

Fragen und Probleme in der Zusammenarbeit mit der Schule, der Gesundheitshilfe, den Familiengerichten, der Arbeitsverwaltung und den (überörtlichen) Sozialhilfeträgern begleiteten uns auch in diesem Berichtsjahr. Synergien wie Stolpersteine eines gelingenden Schnittstellenmanagements verbergen sich hinter dem Wort Kooperation. Dabei geht es um Voraussetzungen, Verfahren und Vereinbarungen. Unabdingbare Voraussetzung ist die wechselseitige Kenntnis und Anerkennung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, Handlungsaufträge, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen – wie es immer so schön heißt „auf Augenhöhe“. Das ist, wenn Jugendamtssozialarbeiter auf Richter oder Ordinarier für Jugendpsychiatrie oder Schuldirektoren treffen, nicht immer so einfach. Am Beispiel der Koordinierenden Kinderschutzstellen im Netzwerk Frühe Kindheit (KoKi) ließ

und lässt sich aber gut zeigen, dass man Kooperation lernen, gestalten und transparent machen kann. Einige Eckpunkte gelingender Kooperation, sei es im Übergabemanagement zwischen KoKi und ASD, zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie oder im Feld der zuständigen Leistungserbringung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, lassen sich festhalten: Kooperation ist Leitungsaufgabe. Kooperation benötigt klare Regeln und Grenzen. Kooperation hat immer eine fallbezogene und eine strukturelle Komponente. Kooperation benötigt Haltung und Handwerkszeug. Kooperation basiert auf geltenden Rechtsgrundlagen und nicht auf der Tagesform einzelner Beteiligten. Sie darf die Leistungsbegünstigten nicht aus dem Auge verlieren. Kooperation muss nachhaltig gepflegt werden. Kooperation nutzt Gelegenheiten, voneinander zu lernen. Schließlich ist Kooperation nicht Selbstzweck, sondern zweckbestimmt, zeit- und zielgerichtet. Grundsätze und Maßstäbe für die Gewährleistung und Bewertung der Qualität der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sind namentlich in § 79a S. 1 Nr. 4 SGB VIII aufgeführt. Der Gesetzgeber des Bundeskinder-schutzgesetzes fordert, hier fachliche Standards zu entwickeln und zu pflegen.

Kooperationsprozesse und Fallsteuerung und Infrastrukturentwicklung müssen in einem vernünftigen Dialog zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in erster Linie in den kommunalpolitischen Entscheidungsgremien diskutiert und entschieden werden und nicht in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts.

So steht am Ende dieses nachdenklichen Beitrags zum Jahresbericht aus dem Team Hilfen zur Erziehung die Erkenntnis, dass die Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen nicht über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilferechts führen kann, sondern über die Qualifizierung der fachlichen Steuerungsprozesse und den Mut der politischen Entscheidungsträger, Jugendhilfe und ihre Kosten nicht als permanentes Ärgernis, sondern als Zukunftschance zu verstehen, das Soziale vor Ort gerecht auszugestalten.

Kurz gefasst

Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys

Zu den Angeboten sogenannter „Früher Hilfen“ zählen – neben den KoKis – insbesondere auch die Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys. Dieses Angebot soll Eltern, die mit der Versorgung und Erziehung ihrer Säuglinge überfordert sind, rechtzeitig erreichen und Hilfen anbieten, die auch akzeptiert werden. Denn die Angst vor Diskriminierung und Stigmatisierung sowie vor Kontrolle kann gerade die Familien, die Unterstützung besonders nötig haben, von der Inanspruchnahme geeigneter Hilfeleistungen abhalten.

Das Sozialministerium unterstützt seit 2008 im Rahmen der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII die Weiterentwicklung und die Koordination eines bedarfsgerechten, wohnortnahen, regelhaften und flächendeckenden Netzes von Beratungsangeboten für Eltern mit Schreibabys. Bei dem Konzept handelt es sich um eine Ergänzung der bestehenden Angebote und Spezialambulanzen im Gesundheitswesen für Eltern mit Schreibabys. Zum Aufbau des flächendeckenden Beratungsnetzes wurden insgesamt 95 Fachkräfte aus Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten und Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen an der Deutschen Akademie für Entwicklungsförderung und Gesundheit des Kindes und Jugendlichen e. V. in München fortgebildet. Für den Aufbau der Beratungsangebote standen insgesamt eine Million Euro zur Verfügung.

Dank der staatlichen Förderung bieten mittlerweile 46 Standorte eine spezielle Beratung für Eltern mit Schreibabys an. Die Beratungsstellen helfen schnell und effektiv. Eltern lernen, die schwierigen Alltagssituationen zu begreifen, eigene Lösungsansätze zu entwickeln und Konfliktsituationen selbstständig zu meistern. Das Ziel des staatlichen Förderkonzepts – eine wohnortnahe und kompetente Beratung für Eltern in ganz Bayern – ist damit erreicht. Eltern können sich über ein Beratungsangebot in ihrer Nähe auf der Internetseite www.familienbildung.bayern.de oder bei ihrem örtlichen Jugendamt informieren.

Für die fachliche Koordinierung der gesamten Standorte wurde das ZBFS – Bayerisches

Landesjugendamt (Bekanntmachung vom 11. November 2008) beauftragt. Insbesondere Vernetzungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und die Planung von Vertiefungsaktivitäten gehören zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und mit umfassender Unterstützung durch die Jugend- und Familientherapeutische Beratungsstelle der Stadt Regensburg.

Im Rahmen der fachlichen Koordinierung der Standorte veranstaltete das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in Kooperation mit der Jugend- und Familientherapeutischen Beratungsstelle der Stadt Regensburg am 10. November 2011 in Nürnberg einen ersten gemeinsamen Fachtag „Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys“, um die Vernetzungsarbeit noch stärker zu unterstützen (die bisherige Aufteilung in Fachtag Nord und Fachtag Süd wurde aufgegeben). An dem Fachtag nahmen insgesamt 53 Fachkräfte des Projekts teil.

Als Hauptthema stand diesmal die Schnittstelle zu Schwangerenberatung, Hebamme und KoKi im Fokus dieser Veranstaltung. Schwerpunkt am Vormittag waren die Fachreferate „Was macht eigentlich ... eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen / eine Hebamme / eine Koordinierende Kinderschutzzstelle, wenn ihr Eltern mit Schreibabys begegnen?“. Mit Doris Schiller von Donum Vitae e. V. Regensburg, der Hebamme Birgit von Schuh aus Nürnberg und Melanie Aull von der Koordinationsstelle Frühe Hilfen in Erlangen konnten kompetente Referentinnen gewonnen werden, denen es gelungen ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen sehr lebendigen und lebensnahen Einblick in die Aufgaben ihrer jeweiligen Profession und in ihre praktische Arbeit zu vermitteln. Am Nachmittag bestand in drei thematischen Foren die Möglichkeit, sich mit den Referentinnen über die jeweiligen Leistungsprofile auszutauschen und die Gestaltung von Übergängen sowie mögliche Eckpunkte einer Kooperation herauszuarbeiten.

Als ein Fazit dieses Fachtags kann sicher hervorgehoben werden: Voraussetzung für eine gelungene Vernetzung ist, zum einen die Arbeitsweisen sowie die Grenzen der Kooperationspartner gut zu kennen und zum anderen auch voneinander zu lernen – damit Zusammenarbeit nicht als mögliche „Konkurrenz“ empfunden wird.

Damit die Fachkräfte auch zukünftig „up to date“ bleiben und untereinander Erfahrungen austauschen können, fördert das Sozialministerium künftig jährlich einen Fortbildungs- und einen Fachtag im Wechsel.

Das heißt, 2012 wird es einen Fortbildungstag für die Fachkräfte des Projekts geben, der von der Deutschen Akademie für Entwicklungsförderung und Gesundheit des Kindes und Jugendlichen e. V. in München veranstaltet wird. Der nächste gemeinsame Fachtag findet dann wieder 2013 statt.

Fachtagung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) hat sich seit den 1980er Jahren als aufsuchende Unterstützungsform rasant entwickelt und ist heute eine etablierte und die mit am häufigsten gewährte ambulante Hilfeart. Gleichzeitig sind die Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt – denken wir nur an die Kinderschutzdebatte rund um § 8a SGB VIII – erheblich gestiegen. Dementsprechend hat sich die Praxis der SPFH in den letzten Jahren in verschiedene Richtungen weiterentwickelt – und dieser Prozess ist keineswegs abgeschlossen.

Um herauszufinden, wo die SPFH derzeit steht, an welchen Stellen die Fachkräfte Unterstützung benötigen und wo die SPFH hinsteuert, lud das Landesjugendamt vom 24. bis 25. Oktober 2011 langjährige und praxiserfahrene Fachkräfte der SPFH zu einer Fachtagung zum Thema „Standortbestimmung und Entwicklungsaufgaben der SPFH“ nach Augsburg ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde folgenden Fragestellungen nachgegangen: Wo steht die SPFH heute? Welchen Stellenwert hat sie und wie sieht ihr Leistungsprofil in der Praxis im Rahmen der Hilfen zur Erziehung aus? Was kann SPFH leisten und wo sind ihre Grenzen? Wohin steuert die SPFH?

Themenschwerpunkte waren unter anderem:

- Profil der SPFH
- Konzepte – Standards
- Eingangsdiagnostik und ergebnisorientiertes Arbeiten
- Grenzen der SPFH als aufsuchende Hilfe zur Erziehung
- Schnittstellenmanagement – Koordination (Abgrenzung zu Hebammen, Familienhelfe-

- rinnen und -helfern, hauswirtschaftlichen Hilfen etc.)
- Hilfe versus Kontrolle (§ 8a SGB VIII) – Dokumentation
 - Verhältnis von öffentlicher und freier Trägerverantwortung (Kooperation, Steuerung).

Im ersten Teil der Veranstaltung trug Elisabeth Pröstler, seit 1984 beim Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau in der SPFH tätig, mit ihrem Bericht „Wie hat sich die SPFH in den letzten 15 Jahren entwickelt?“ anschaulich zur Standortbestimmung der SPFH aus dem Blickwinkel der Praxis bei.

Im zweiten und dritten Teil der Fachtagung kam die Wissenschaft zu den Themenbereichen „SPFH im Wandel – aus Sicht der Forschung“ und „Wirkung und Erfolg“ zu Wort. Prof. Dr. Matthias Müller, Hochschule Neubrandenburg, und Dr. Christian Erzberger, GISS, Bremen konnten hierfür als namhafte Experten gewonnen werden. Mit ihren Vorträgen „SPFH: Jenseits von Tipps und Tricks“ und „Es liegt im Auge des Betrachters: Die Wahrnehmung der SPFH durch Profis und Familien“ steuerten sie spannende und hilfreiche Inputs zum Stand der Forschung, zu inhaltlich-methodologischen Aspekten sowie Aspekten einer wirkungsorientierten Steuerung dieser exponierten Hilfeart bei.

Anhand der Erfahrungen, Einschätzungen und Entwicklungsoptionen der 43 teilnehmenden Praktikerinnen und Praktiker hat sich im Verlauf der Veranstaltung deutlich herauskristallisiert, dass gemeinsame Qualitätsstandards festgelegt und infolgedessen die Fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts zur Sozialpädagogischen Familienhilfe evidenzbasiert und zukunftsweisend fortgeschrieben werden müssen.

Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan

Die beiden seit vielen Jahren bekannten Veröffentlichungen des Bayerischen Landesjugendamts wurden im Jahr 2011 neu bearbeitet, aktualisiert und zusammengeführt. Die bisherigen Broschüren wurden insbesondere auf Anwenderfreundlichkeit hin überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen, ohne dabei jedoch die Grundstruktur der erfolgreich evaluierten Ursprungsfassung wesentlich zu verändern. Eine landesjugendamtsinterne, sachgebietsübergreifende Ar-

beitsgruppe hat hierfür die bisherigen Tabellen und Formularvorschläge nochmals sprachlich überarbeitet sowie aufeinander bezogen. Kernelement der neuen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen ist die direkte Gegenüberstellung der 80 Risiken und Ressourcen, welche sowohl für die Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls als auch zur Abklärung der Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung elementar sind. Die Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses bilden dabei nach wie vor die Grundlage für die Einschätzung durch die sozialpädagogische Fachkraft. Neben den Tabellen wurden auch die Konkretisierungen und altersspezifischen Beispiele der neuen Struktur angepasst.

Doch wie geht es nun weiter? Im Jahr 2012 plant das Bayerische Landesjugendamt, aus den überarbeiteten Modulen eine anwenderfreundliche elektronische Version zu erstellen, die allen bayerischen Jugendämtern zur Verfügung gestellt wird. Die Anwenderfreundlichkeit zeichnet sich durch den Bezug der bisher getrennt laufenden Verfahren aus. Erkenntnisse und Angaben aus der Sozialpädagogischen Diagnostik sollen sich direkt in dem Hilfeplan wiederfinden. Ein mehrfaches Einfügen bereits erhobener Daten, Feststellungen und Erkenntnisse entfällt damit. Auch die AKDB wird ihre elektronische Version OK.JUG auf diese neuen Tabellen und Formulare ausrichten und ihren Kunden zur Verwendung anempfehlen. Alle anderen Jugendämter können sich bei Interesse bis zur Fertigstellung der elektronischen Version die PDF-Datei per E-Mail unter harald.britze@zbfs-blja.bayern.de zusenden lassen.

Schulbegleitung als Leistung der Jugendhilfe?

Für beinahe alle bayerischen Jugendämter gab es im abgelaufenen Kalenderjahr eine deutliche Steigerung der Fallzahlen und der Kostenentwicklung im Segment der Schulbegleiter zu verzeichnen. Anlass und Grund genug für das Bayerische Landesjugendamt, hier genauer hinzusehen. In einer Umfrage wurden die Jugendämter um ihre Einschätzungen zu den Veränderungen gebeten. Hier die wesentlichsten Ergebnisse:
Die Fallzahlenentwicklung geht in ganz Bay-

ern stark nach oben, fast jede Kommune ist hiervon betroffen. Zum Teil ist eine Erhöhung der Fallzahlen um den Faktor 10 zu beobachten. Auch die dafür aufgewendeten öffentlichen Mittel divergieren stark. So variieren die Jahreskosten pro Fall von € 4.400,00 bis hin zu € 30.000,00. Auch die Kosten pro Stunde weichen stark voneinander ab, hier wurden Summen von € 10,00 pro Stunde plus Fahrtkosten bis hin zu € 30,00 genannt. Eine zusätzliche fachliche Begleitung der Schulbegleitung schlägt mit rund € 35,00 bis hin zu knapp € 60,00 zu Buche. In fast allen Fällen zeigt sich jedoch, dass Schulbegleitung eine langfristig zu erbringende Leistung ist und in Einzelfällen auch zusätzlich zu einer bereits gewährten stationären Unterbringung notwendig wird. Dabei ist jedoch nur in der Minderzahl der Fälle eine Begleitung durch pädagogische Fachkräfte notwendig.

Die für Schulbegleitung infrage kommende Klientel reicht von Kindern mit Autismus über Kinder mit ADHS, oppositionellem Verhalten bis hin zu verschiedensten anderen psychosozialen Auffälligkeiten. Dabei sind sowohl Anträge für die Begleitung in Regelschulen als für die Begleitung in Sonderpädagogischen Förderzentren bis hin zu Förderschulen für den Bereich emotionale und soziale Entwicklung zu verzeichnen. In einigen Jugendämtern bestehen große Befürchtungen wenn die heutigen Kinder von der Kindertagesbetreuung mit Förderfaktor 4,5 nach dem BayKiBiG in die Schule kommen, da diese voraussichtlich fast alle eine Schulbegleitung benötigen werden, zum Teil zu Lasten der örtlichen Jugendhilfeträger. Die Anträge werden oft auf Betreiben von Lehrern, Schulleitern, Kindergärten, Bürgermeistern durch die Eltern gestellt, auch wenn gar keine Leistungsvoraussetzungen gemäß § 35a SGB VIII gegeben sind. Häufig kommen die Anträge auch auf Empfehlung der Kinder- und Jugendpsychiatrie zustande.

Somit handelt es sich um ein drängendes Problem für die bayerischen Jugendämter. Hier ist eine grundlegende Diskrepanz zwischen der Inklusionsprogrammatik der staatlichen Schulverwaltung und der damit korrelierenden, wachsenden Inanspruchnahme in der Kinder- und Jugendhilfe zu verzeichnen. Schwierigkeiten bereitet die Schulbegleitung den Jugendämtern, wenn sie von Beratern bei den Personensorgeberechtigten als „Rechtsanspruch an sich“ dargestellt wird. Oftmals erzeugen die

Vorberatungen anderer Personen, z. B. von Ärzten, Schulen, Verbänden etc. feste Erwartungen bei den Personensorgeberechtigten und schränken den fachlichen Handlungs- und Ermessensspielraum der Kinder- und Jugendhilfe enorm ein. Die Beratung der Eltern durch verschiedene Berufsgruppen und Institutionen muss deshalb nach einvernehmlichen Grundsätzen und Zielen erfolgen. Hierfür sind übergreifende Handlungs- und Beratungskonzepte notwendig, da ansonsten nicht nur das Image der Jugendhilfe leidet, sondern auch die individuelle Fallsteuerung außen vor bleibt. Zur Qualitätssicherung sind deshalb kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten, Gutachten der Schule zu bisherigen Förderverfahren, Hospitation zur Bedarfsermittlung und eine enge Hilfeplansteuerung durch die zuständige Jugendbehörde unverzichtbar.

Regionale Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern gibt es bislang kaum. Ebenso wenig existiert ein einheitliches Profil der Aufgabenstellungen eines Schulbegleiters. Deshalb wird sich das Bayerische Landesjugendamt im Jahr 2012 weiter der Thematik annehmen und strebt eine Veröffentlichung zum Thema „Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe“ an.

Kinder- und Jugenddelinquenz

Eindeutige Strömungen waren im Arbeitsbereich Kinder- und Jugenddelinquenz im Jahr 2011 nicht auszumachen. Die Themen, die an das Bayerische Landesjugendamt herangetragen wurden, behandelten vorrangig die Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz bzw. Strafverfolgungsbehörden oder anderen Kooperationspartnern. So hatte das Bayerische Landesjugendamt bspw. die Einführung des so genannten „Neuköllner Modells“ in Bayern zu bewerten, das eine schnellere Verfahrenserledigung im Jugendstrafverfahren verspricht, den Verfahrensbeteiligten aber gleichzeitig eine enge Abstimmung ihrer Arbeitsprozesse abverlangt. Darüber hinaus sind „Fallkonferenzen“ als besondere Form des Runden Tisches in aller Munde. Das Bayerische Landesjugendamt begrüßt grundsätzlich die vielfältigen Bestrebungen der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung im Jugendstrafrecht. Dabei dürfen die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe in der Mitwirkung in

Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz aber nicht zu kurz kommen.

Ein anderes Thema, das es im Nachgang zu den Prozessen der so genannten „U-Bahn-Schläger“ fachlich zu diskutieren galt, war die neuerliche Gesetzesinitiative einzelner Bundesländer zur Verschärfung des Jugendstrafrechts (Stichwort: „Warnschussarrest“). Das Bayerische Landesjugendamt riet in diesem Zusammenhang einmal mehr zur Besonnenheit und Versachlichung der Debatte rund um die Bekämpfung von Jugendkriminalität.

Ein Ad-hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses befasste sich 2011 unter Vorsitz von Frau Bezirksrätin Martina Neubauer mit der Neufassung der seinerzeit wegweisenden Fachlichen Empfehlungen zur Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In diesem Ausschuss wirken unter fachlicher Begleitung durch das Bayerische Landesjugendamt verschiedene Experten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und Forschung sowie der Strafverfolgung aktiv mit. Darüber hinaus sind in diesem Gremium sowohl das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten und an der Entwicklung beteiligt. Die Veröffentlichung dieser Fachlichen Empfehlungen ist nach Beschlussfassung durch den Landesjugendhilfeausschuss im Herbst 2012 vorgesehen.

Praktikum

Das Sachgebiet „Hilfen zur Erziehung“ des Bayerischen Landesjugendamts durfte sich im Sommer 2011 kurzzeitig über Verstärkung freuen. Frau Jennifer Burghardt absolvierte als Studentin der Universität Eichstätt-Ingolstadt, Fakultät Soziale Arbeit, im Rahmen ihres Masterstudiengangs ein sechswöchiges Praktikum. Unter der Anleitung von Hans Hillmeier unterstützte sie schwerpunktmäßig den Arbeitsbereich Kinder- und Jugenddelinquenz. Als „Gesellenstück“ entwickelte sie gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Florian Kaiser, ein sozialarbeiterisches Modell zur Prüfung und Beantwortung der Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Sie hat nicht nur durch ihre freundliche Art und ihr interessiertes Mitwirken das Sachgebiet bereichert, sondern auch durch ein Arbeitsergebnis, das im Ad-

hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses Anerkennung und Berücksichtigung gefunden hat. Wir wünschen ihr für ihren weiteren beruflichen Weg ‚Alles Gute‘!

Brüssel IIA-Verfahren

Im Folgenden wird zum Arbeitsbereich „Grenzüberschreitende Unterbringung in Deutschland – Konsultationsverfahren nach §§ 45 ff. IntFamRVG“ berichtet (Zwischenzeitlich, am 14.03.2012, fand in Bonn im Bundesamt für Justiz ein interessanter Erfahrungsaustausch der Landesjugendämter zu Anwendungs- und Auslegungsfragen in der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach der so genannten Brüssel IIA-Verordnung und dem Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, statt, über das nach Vorliegen der Gesprächsergebnisse eigens berichtet wird).

In Bayern ist für die Erteilung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach der Brüssel IIA-Verordnung das Bayerische Landesjugendamt zuständig (§ 45 IntFamRVG).

Dieses ist überwiegend mit Ersuchen der österreichischen Behörden befasst. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden erfolgt überwiegend zufriedenstellend, was auch durch den telefonischen Kontakt zu den Mitarbeitern der österreichischen Landesregierungen und/oder Bezirkshauptmannschaften befördert wird. Die österreichischen Behörden sind gut in die Materie eingearbeitet und berücksichtigen weitgehend die Anforderungen des Verfahrens. Probleme gibt es immer wieder im Bereich des Krankenversicherungsschutzes.

Das Konsultationsverfahren gemäß § 46 IntFamRVG erfolgt nach einem festgelegten Ablaufschema:

- 1)
 - Vorgang nach Merkmalen prüfen, ob es sich um Brüssel IIA-Verordnung oder KSÜ handelt,
 - danach erfolgt die Durchsicht der eingehenden Unterlagen.
 - Amtssprache Deutsch,
 - Vollständigkeit,
 - Plausibilitätskontrolle des Verfahrens und der vorgetragenen Inhalte,
 - Nachvollziehbarkeit aus fachlicher Sicht,

- beabsichtigte Dauer der Maßnahme,
- bei Bedarf erfolgt Rücksprache mit den Antragstellern/Behörde im Ausland, betroffener Einrichtung/Pflegefamilie, Jugendamt in Bayern (insbesondere Nachfrage nach den Eignungsvoraussetzungen), ggf. Heimaufsicht.

2)

Die Stellungnahme der für den Ort der Unterbringung zuständigen Ausländerbehörde wird eingeholt (§ 46 Abs. 4 IntFamRVG). Als Anlagen werden die Kostenübernahmeerklärung, der Krankenversicherungsnachweis, sowie ggf. Angaben zur Legalbewährung überreicht. Abdrucke des Schreibens gehen an das zuständige Jugendamt, die Einrichtung/Pflegefamilie sowie die für die Heimaufsicht zuständigen Stellen bei den Bezirksregierungen in Fällen der beabsichtigten Heimunterbringung.

3)

Nach dem Eingang der Stellungnahme erfolgt die abschließende Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen:

- Kindeswohl
- Gründe für die Unterbringung
- Anhörung des Kindes/Jugendlichen
- Zustimmung der Einrichtung/Pflegefamilie
- Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde
- Kostenübernahmeerklärung
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz
- Legalbewährung
- geschlossene Unterbringung, ja/nein, evtl. Gerichtsbeschluss im Herkunftsland und Zulässigkeit in Deutschland (§ 1631b BGB)

4)

Antrag auf Genehmigung der Zustimmung durch das Familiengericht beim Amtsgericht München (§ 47 IntFamRVG)

5)

Die Zustimmung erhält die anfragende ausländische Behörde mit der Bitte um Benachrichtigung bei Änderung oder Beendigung des Hilfeverlaufs.

Abdrucke erhalten das für den Ort der Maßnahme zuständige Jugendamt, die Heimaufsicht, die Einrichtung/Pflegefamilie, das Bundesamt für Justiz.

Aus dem Verfahren ergeben sich immer wieder strittige Fragen oder aber unklare Sachverhalte, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Erforderlichkeit einer Zustimmung bei Verwandtenpflege sowie Umzugs- und Vormundschaftsfällen, zur geschlossenen Unterbringung und den speziellen diesbezüglichen Anforderungen (§ 46 Abs. 2 IntFamRVG), zur Kafala und der Zustimmung nach Artikel 33 KSÜ, zu den Anforderungen an das Ersuchen durch eine ausländische Behörde, zur Kostentragung (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG) und Krankenversicherung, zum Ausländerrecht (46 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 IntFamRVG), zur Kindesanhörung (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG).

Beim Krankenversicherungsschutz stellen sich die österreichischen Gebietskrankenkassen auf den Standpunkt, dass die Anmeldung bei einer deutschen Partnerkrankenkasse erst erfolgen kann, wenn sich das Kind bereits in Deutschland aufhält.

Solange die Übernahme der eventuell anfallenden Krankenkosten nicht geklärt ist, kann nach Auffassung des Bayerischen Landesjugendamts eine Zustimmung aber nicht erfolgen.

Fragestellungen im Kontext der Erfüllung des *Haager Übereinkommens zum Kinderschutz – KSÜ*:

Seitens der Ausländerbehörde wurde problematisiert, dass keine in Marokko zuständige Behörde einen begründeten Vorschlag an die im Bundesgebiet zuständige Stelle übermittelt habe. Das Königreich Marokko hat jedoch, obwohl schon länger Vertragsstaat (seit 2002) als die Bundesrepublik Deutschland, noch keine zuständige Behörde benannt. Die Benennung einer zuständigen Behörde unterliegt der Souveränität dieses Staates. In einem Fall der grenzüberschreitenden Aufnahme eines Pflegekindes gab und gibt es anhaltende Probleme. Zugunsten des betroffenen Kindes und der Pflegefamilie ist zu hoffen, dass es zeitnah und rechtlich vertretbar gelingt, der komplexen Materie Herr zu werden. Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen tun sich offenbar nicht leicht, der Priorisierung von Kindeswohlgesichtspunkten beizutreten und die entsprechenden Voraussetzungen, z. B. einreiserechtlich, im Vollzug zu schaffen.

Im Bayerischen Landesjugendamt ist Peter Sabella für die Materie zuständig:

Tel.: 089 1261 2249,
Email: peter.sabella@zbfs-blja.bayern.de

Das Bayerische Landesjugendamt hat im Jahr 2011 folgende Fälle bearbeitet

lfd. Nr.	Land	Geburtsjahr	Hilfeart	Ergebnis
1	A	2003	Pflegefamilie	Zustimmung erteilt
2	A	1996	Einrichtung	Maßnahme abgebrochen
3	A	1998	Einrichtung	Zustimmung erteilt
4	A	1995	Einrichtung	Maßnahme abgebrochen
5	A	2002	Einrichtung	Zustimmung erteilt
6	A	2004	Einrichtung	Zustimmung erteilt
7	A	1997	Einrichtung	Zustimmung erteilt
8	A	2006	Pflegefamilie	Zustimmung erteilt
9	A	1998	Einrichtung	Zustimmung erteilt
10	A	1997	Einrichtung	Zustimmung erteilt
11	A	2002	Einrichtung	Zustimmung erteilt
12	A	1996	Einrichtung	Zustimmung erteilt
13	A	1994	Einrichtung	Weiterleitung an NRW
14	Lux	1993	Einrichtung	Maßnahme beendet
15	A	1995	Einrichtung	Zustimmung erteilt
16	A	2001	Einrichtung	Zustimmung erteilt
17	A	1999	Einrichtung	Zustimmung erteilt
18	A	2001	Einrichtung	Zustimmung erteilt
19	A	1998	Einrichtung	Zustimmung erteilt
20	A	1997	Einrichtung	offen
21	A	1997	Einrichtung	offen

Koordinierende Kinderschutzzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit



Nach dem erfolgreichen Anlaufen des Regel-förderprogramms KoKi in den Jahren 2009 und 2010 konnte im Jahr 2011 eine flächendeckende Etablierung der Koordinierenden Kinderschutzzstellen in Bayern (KoKi) erreicht werden.

Die KoKi-Fachkräfte, deren Hauptaugenmerk darauf liegt, belastete Familien durch die Etablierung und nachhaltige Verankerung eines

interdisziplinären Netzwerks Frühe Kindheit zu unterstützen, erfüllen rein präventive Aufgaben. Die Fachkräfte haben nicht nur für die Partner im Netzwerk, sondern auch für Eltern eine Navigationsfunktion inne. Hier ist es wichtig, Übergänge an Schnittstellen zu unterstützen und gegebenenfalls zu begleiten.

Für die Einbindung der KoKi in das Jugendamt und deren umfangreiches Aufgabengebiet wurden fachliche Empfehlungen in Form eines Handbuches erstellt. Ziel dieses Handbuchs ist es, allen bisher aufgetretenen Fragestellungen und Problemen der KoKi-Fachkräfte Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wird dieses Handbuch voraussichtlich im Laufe des Jahres 2012 erscheinen.

Insgesamt 204 Fachkräfte haben bis zum Jahresende an der umfangreichen Qualifizie-

rungsmaßnahme der Universitätsklinik Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, die im Herbst 2011 ausgelaufen ist, teilgenommen. Auch die Organisationsberatungen, die in der Implementierungsphase ein weiterer Baustein im Qualifizierungsprogramm des Bayerischen Landesjugendamts waren, konnten in 2011 erfolgreich abgeschlossen werden. Für alle KoKi-Fachkräfte fanden im ersten Halbjahr Fachtage in den jeweiligen Regierungsbezirken statt. Schwerpunkte dieser Fachtage waren: Offene Fragestellungen aus der laufenden KoKi-Arbeit, Familienpaten als Netzwerkpartner sowie Elternbriefe und Eltern im Netz als mediale Präventionsangebote. Auch für die neuen KoKi-Fachkräfte fand im März ein Fachtage mit den Themenschwerpunkten Auftrag und Ziele der KoKi, Sachberichte, Auftaktveranstaltungen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit statt. Um auch künftig bei Stellennach- und Neubestellungen die Fachkräfte ausreichend zu qualifizieren, ist es gelungen, in 2012 zwei einwöchige „Kompaktfortbildungen“ für neue KoKi-Fachkräfte einzuplanen. Ebenfalls wird im nächsten Jahr wieder pro Regierungsbezirk ein Fachtage zu den Themen Bundeskinderschutzgesetz und Kinderschutzkonzeption stattfinden.

Wie sich die Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes auf die Arbeit der KoKi auswirkt, wird uns im nächsten Jahr intensiv beschäftigen.

Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren

Bezüglich der Thematik „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ stand das Jahr 2011 vor allem unter dem Zeichen der politischen Beratung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung. Dieser hatte im Dezember 2010 seinen Abschlussbericht vorgelegt, der am 19. Januar 2011 dem Deutschen Bundestag vorgestellt wurde (zu den Inhalten und der kontroversen Diskussion rund um den Runden Tisch vgl. Rösler, Stefan; Hillmeier, Hans: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren – Lehren für die Zukunft. In: Jahresbericht ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2010). Antje Vollmer, ehemalige Bundestagsvizepräsidentin und Moderatorin des Runden Tisches, und Bundestagspräsident Norbert Lammert waren sich einig, dass bis Ende des Jahres

2011 der vom Runden Tisch empfohlene „Entschädigungsfonds“ für ehemalige Heimkinder eingerichtet werden soll. Damit begannen die – wie sich herausstellen sollte – komplizierten und anspruchsvollen Beratungen des Bundes, der Länder und der Kirchen um eine möglichst schnelle und geeignete Umsetzung der Empfehlungen. Mit Beschluss des Bundestags vom 08.06.2011 wurde die Bundesregierung „offiziell“ aufgefordert, mit den betroffenen Ländern und den Kirchen zeitnah für eine Umsetzung zu sorgen. Zu beachten seien insbesondere die Realisierung rehabilitativer Maßnahmen, finanzieller Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener ohne Anrechnung auf Renten und Transferleistungen, finanzieller Maßnahmen für überindividuelle Aufarbeitung, Prävention und Zukunftsgestaltung sowie die Einrichtung regionaler Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene.

Der Runde Tisch stellte im Februar 2011 seine Arbeit ein. Eine bundeszentrale Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder wurde gemäß des Abschlussberichts ab März 2011 bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), die auch schon die Geschäftsführung des Runden Tisches geleistet hatte, eingerichtet.

Die Bayerische Staatsregierung hat durch das federführende Sozialministerium im Rahmen ihrer Strategieentwicklung und Mitwirkung an der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches die Träger der Jugendhilfe und insbesondere das Bayerische Landesjugendamt sowie engagierte ehemalige Heimkinder eng beteiligt.

Nachdem feststand, dass sich alle betroffenen Länder an der Umsetzung beteiligen, stand die Frage im Vordergrund, wie das Land Bayern die hohen Anforderungen an die in den Ländern aufzubauenden Anlauf- und Beratungsstellen umsetzen wird. Zunächst gingen die Beteiligten davon aus, dass sich für das große Bundesland Bayern eine dezentrale Struktur von mehreren Anlaufstellen anbieten würde. Ehemalige Heimkinder plädierten jedoch für eine zentrale Anlaufstelle, die fachlich und personell dafür umso besser ausgestattet sein sollte und den Betroffenen bei Bedarf auch Hausbesuche anbieten müsse. Das Sozialministerium folgte dieser Argumentation. Insofern ist die Struktur und Konzeption der aufzubauenden bayerischen Anlaufstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung der Vorstellungen und Erwartungen der Betroffenen entstanden.

Das Bayerische Landesjugendamt ist bereits seit Jahren in Kontakt mit ehemaligen Heimkindern. Anfang des Jahres 2010 sind das Landesjugendamt und die Regierungen zudem von der Staatsregierung als Ansprechpartner für ehemalige Heimkinder benannt worden. Aufgrund der damit verbundenen Erfahrungswerte und der Tatsache, dass das Landesjugendamt als Fachbehörde, die in der Vergangenheit weder unmittelbare operative Aufgaben in der Heimaufsicht hatte, noch für Maßnahmen der Fürsorgeerziehung zuständig war, wurde das Landesjugendamt beauftragt, die bayerische Anlaufstelle zum 2. Januar 2012 einzurichten.

Im Berichtszeitraum haben sich noch vergleichsweise wenige Betroffene an das Landesjugendamt gewandt. Der Kontakt war dafür umso intensiver. Gegen Ende des Jahres 2011, als die Errichtung des Fonds im Jahr 2012 absehbar wurde, stieg die Anzahl der Kontaktaufnahmen auf insgesamt 30 Betroffene deutlich.

Im Dezember 2011 stellte sich heraus, dass der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zum Zeitpunkt seiner Errichtung noch eine Reihe von organisatorischen, inhaltlichen und verwaltungstechnischen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen hat. Einen Bericht über die Erfahrungen der Anlaufstelle der ersten Wochen ist im Mitteilungsblatt des Landesjugendamts Nr. 1/2012 zu finden.

Fortbildung

Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts

Einführung

Der fachliche Schwerpunkt der gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung in Weiden vom 9. bis 11. Mai 2011 beschäftigte sich mit dem Thema: „Anforderungsprofile der Fachkräfte in Jugendämtern vor dem Hintergrund der Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit“. In der Vorbereitung der Tagung wurde von einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendamts ein Diskussionspapier erarbeitet, das die aufgabenspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Fachkräfte des Allgemeinen / Kommunalen Sozialdienstes bzw. der Bezirkssozialarbeit¹ beschreiben sollte. Der Vor-

schlag zu diesem Anforderungsprofil wurde auf der Jugendamtsleitungstagung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geprüft, erweitert und präzisiert und anschließend in die Diskussion mit den Hochschulen über das Qualifikationsniveau der Studienabgänger eingebracht.

Der folgende Artikel beschreibt den Entstehungsprozess und aktuellen Stand des Anforderungsprofils sowie dessen vielseitige Einsatzmöglichkeiten im Sinne eines modernen Personal- und Wissensmanagements.

1. Was ist ein Anforderungsprofil?

Ein Anforderungsprofil fasst personenunabhängig zusammen, über welche Merkmale (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, etc.) ein Positionsinhaber in welchem Ausmaß verfügen muss, um seine Rolle, seine Funktionen und Aufgaben erfolgreich erfüllen zu können. Bei der Festlegung dieser Anforderungen handelt es sich um ein Soll-Profil von Qualifikationen, das durch das Aufgabengebiet (und nicht durch die Person, die die Aufgabe erfüllt) bestimmt wird.

In einem Anforderungsprofil sind hinsichtlich des Aufgabengebiets die aktuellen Anforderungen und, soweit bestimmbar, die zukünftigen Entwicklungen der Aufgaben in die Beschreibung mit einzubeziehen. Idealerweise werden dabei sowohl die Anforderungen aus der internen Sicht der Organisation (mit einem erkennbaren Bezug zu den Organisations-, bzw. Abteilungs-, Referat- und Teamzielen) als auch aus der externen Perspektive (z. B. der der Zielgruppe, der der Kooperationspartner) abgebildet.

Sobald sich ein Aufgabengebiet auf Grund gesetzlicher, demographischer, technischer oder organisationsstruktureller Entwicklungen wesentlich verändert, sollte auch das Anforderungsprofil entsprechend angepasst werden. Je intensiver also perspektivische Entwicklungen bei der erstmaligen Erstellung eines Anforderungsprofils berücksichtigt werden konnten, desto geringer und seltener besteht ein Anpassungsbedarf.

Das bedeutet gleichzeitig, dass nicht für jede einzelne Fachkraft ein Anforderungsprofil entwickelt werden muss, sondern „nur“ für jedes Aufgabengebiet.

¹ folgend in diesem Artikel wird der besseren Lesbarkeit halber für Allgemeinen/Kommunalen Sozialdienst / Bezirkssozialarbeit nur noch die Abkürzung „ASD“ verwendet.

2. Wie ist das vorliegende Anforderungsprofil der Fachkräfte des ASD's erstellt worden?

2.1 Der Top-Down-Ansatz als eine Strategie

In der vorbereitenden Arbeitsgruppe des Landesjugendamts wurde zur Erstellung des Anforderungsprofils die so genannte Top-Down-Anforderungsanalyse eingesetzt.

In der Theorie des Top-Down-Ansatzes werden zuerst – abgeleitet aus den Organisationszielen – der Auftrag, die Ziele und die Aufgaben der jeweiligen Position sowie die vorherrschenden Arbeitsbedingungen (z. B. kognitive, psychische, soziale, körperliche Belastung) bestimmt. Dieser Beschreibung folgend, werden im nächsten Schritt die – für eine erfolgreiche Zielerreichung und Bewältigung der Aufgaben notwendigen – Kompetenzen der Positionsinhaber definiert sowie die jeweils notwendige Ausprägung dieser Kompetenzen.

Die folgenden Kapitel 2.1.1. bis 2.1.5 dieses Artikels beschreiben die Ergebnisse der genannten Arbeitsschritte für das Anwendungsbeispiel ASD im Jugendamt.

2.1.1 Auftrag und Ziele des ASD's im Jugendamt bestimmen

Die ASD's haben keine eigene für sie geschaffene Rechtsgrundlage, sondern sie sind – über die Sozialgesetze – bis auf das Rechts- und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes zurückzuführen: Der Staat muss seinen Bürgerinnen und Bürgern zeitgemäße und wirksame soziale Dienstleistungen anbieten, um das Wohl und die Würde der Menschen zu achten und zu fördern.²

Der ASD ist mit diesem Auftrag der größte und umfassendste soziale Dienst auf kommunaler Ebene und er ist in aller Regel durch die sozialpädagogische Fachlichkeit geprägt. Entstanden ist der ASD in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts als so genannte Familienfürsorge und als Antwort auf Massenarmut und neue soziale Problemlagen.

Die Organisationsstruktur der heutigen ASD's hat vielfältige Ausprägungsformen und variiert von Kommune zu Kommune. Der ASD kann verschiedenen Ämtern in der kommunalen Verwaltung, wie z. B. dem Jugendamt oder dem Sozialamt, zugeordnet sein oder

aber auch als eigenes Amt fungieren. Infolgedessen werden dem ASD örtlich auch sehr unterschiedliche Aufgaben überantwortet.³

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt empfahl bereits 1975 in ihrem Bericht zur Organisation des ASD, diesen dem Jugendamt zuzuordnen. Mit dieser Empfehlung stimmt auch das Bayerische Landesjugendamt überein. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgruppe des Landesjugendamts das erstellte Anforderungsprofil auf die Fachkräfte eines ASD's eingegrenzt, die sowohl in der Fachverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfeaufgaben stehen als auch organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet sind.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des ASD's im Jugendamt bildet neben dem Grundgesetz (GG), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) maßgeblich das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Im SGB VIII werden die allgemeinen Ziele der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 SGB VIII beschrieben sowie der konkrete Aufgabenkatalog des öffentlichen Jugendhilfeträgers in seiner Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen (Kapitel 2 des SGB VIII) und die Wahrnehmung so genannter „anderer Aufgaben der Jugendhilfe“ (Kapitel 3 des SGB VIII) benannt.

Diese Ziele und Aufgaben bildeten den Ausgangspunkt für die Arbeitsgruppe des Landesjugendamts bei der Erstellung des Anforderungsprofils⁴.

³ vgl. Krieger, W. (1994): Der Allgemeine Sozialdienst.

⁴ Als Teil der Kommunalverwaltung unterliegt das Jugendamt im Rahmen der „Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe“ der Organisations- und Personalhoheit des jeweiligen kommunalen Verwaltungsträgers (kreisfreie Städte, Landkreise). Das bedeutet, dass die Kommunen zwar zur Umsetzung der Aufgaben des SGB VIII verpflichtet sind, ihnen jedoch nicht vorgegeben werden kann, wie die konkrete Ausgestaltung erfolgen soll (z. B. mit welcher finanziellen Ausstattung). Dies bleibt der kommunalpolitischen Entscheidung vor Ort vorbehalten. Diese Ziele konnten jedoch in dem allgemeinen Anforderungsprofil nicht berücksichtigt werden.

² vgl. BAG ASD/KSD: Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD

2.1.2 Aufgaben des ASD's im Jugendamt herausarbeiten

Bei der Beschreibung der Aufgaben des ASD's im Jugendamt wurden von der Arbeitsgruppe zwei Blickwinkel öffentlicher Jugendhilfe verfolgt: die auf den Einzelfall gerichtete und die fallübergreifende Perspektive.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe gehören zu den Aufgaben des ASD's:

- die Beratung (z. B. in Trennung und Scheidung oder bei Erziehungsfragen),
- die Gewährung und Vermittlung von Hilfen (z. B. die unterschiedlichen Hilfen zur Erziehung),
- die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (z. B. bei Verfahren vor dem Familiengericht zur Regelung von Umgang und Sorgerecht, im Rahmen von jugendgerichtlichen Verfahren),
- die Krisenintervention und der Schutz von jungen Menschen vor Gefährdungen (z. B. durch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt oder Vernachlässigung).

Den fallübergreifenden bzw. strukturbezogenen Aufgaben wurden zugeordnet:

- die Netzwerkarbeit im Verbund der Träger der Jugendhilfe vor Ort,
- die Gestaltung von interdisziplinären Schnittstellen und Kooperationen, bei denen zum Teil sehr unterschiedliche Leistungsträger, Behörden und Dienste (z. B. Schule, Gesundheit, Polizei, Arbeitsverwaltung und Justiz) zusammengeführt werden,
- die Sozialraumaktivierung bzw. Planung und Entwicklung der Sozialen Infrastruktur in der Kommune,
- der outcomeorientierte Umgang mit und die Steuerung bzw. Verteilung von Ressourcen (z. B. finanzieller Mittel),
- die Beratung sozialpolitischer Gremien mit Parteilichkeit für die Adressaten des ASD's.

Im vorliegenden Anforderungsprofil sind die beiden Perspektiven (einzelfallbezogen / strukturbezogen) in der zweiten und dritten Spalte abgebildet. Mit schwarzen Kreisen wird versucht, die Tendenz deutlich zu machen, in welchem Aufgabenbereich die jeweiligen Kompetenzen besonders hilfreich sind.

2.1.3 Arbeitsbedingungen von ASD-Fachkräften im Jugendamt skizzieren

Zusätzlich zur Aufgabenbeschreibung ist es bei der Erstellung eines Anforderungsprofils vorteilhaft, auch die besonderen Arbeitsbedingungen zu skizzieren, unter denen die Stelleninhaber ihre Aufgaben bewältigen.

Als relevante Arbeitsbedingungen im ASD sind insbesondere die psychosozialen Belastungen zu nennen, denen sich die Fachkräfte im ASD gegenüber sehen. Zum einen müssen die aufgabenbedingten Spannungsfelder⁵ der ASD-Arbeit ausbalanciert und die Widersprüchlichkeit von Erwartungen ausgehalten werden, zum anderen sind die Aufgaben oft geprägt von hoher Dringlichkeit, Gleichzeitigkeit und Komplexität von Entscheidungssachverhalten und durch eine extrem dichte Interaktion mit anderen Menschen (Kolleginnen und Kollegen, Klienten, Kooperationspartnern etc.). Um diesen Spagat hinreichend ziel führend im Sinne des Auftrags, aber auch gesund bewältigen zu können, benötigen die Fachkräfte im ASD ganz spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen.

2.1.4 Notwendige Kompetenzen von Fachkräften im ASD des Jugendamts ableiten

Ausgehend von den oben beschriebenen Zielen, Aufgaben und Arbeitsbedingungen des ASD's hat sich die vorbereitende Arbeitsgruppe des Landesjugendamts bei der Ableitung der für die ASD-Arbeit notwendigen Kompetenzen zusätzlich orientiert an den korrelierenden gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 72 SGB VIII) bzw. den Empfehlungen von Fachbehörden, die Auskunft geben über die geforderten Berufsausbildungen und Kompetenzen von Fachkräften (z. B. Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses).

Darüber hinaus wurden relevante Diskussions- und Positionspapiere einschlägiger Ar-

⁵ z. B. die Spannungsfelder „Hilfe und Eingriff“, „Rechtsanspruch auf angemessene Hilfe und beschränkte bis unterfinanzierte Haushaltsressourcen“ und „Spezialisten für das Allgemeine“ (vgl. BAG ASD/KSD: Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD)

beitsgemeinschaften⁶, Forschungsergebnisse aus Untersuchungen⁷, die sich mit den Aufgabenprofilen und Qualifikationsanforderungen im Arbeitsfeld Jugendamt beschäftigen, mit einbezogen und (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ASD's zu ihren Erfahrungen befragt.

Entstanden ist ein Anforderungsprofil für die Fachkräfte des ASD's im Jugendamt, das sich in vier Kompetenzbereiche untergliedert:

1. *Fach- und Sachkompetenz*: z. B. Kenntnisse über Organisation und Auftrag des Jugendamts, insbesondere des ASD's; Kenntnisse über das Spektrum der (Jugend-) Hilfsmöglichkeiten; Kenntnisse über Sozialleistungsträger und deren Zuständigkeiten; entwicklungspsychologisches und sozialisationstheoretisches Wissen etc.
2. *Methodenkompetenz*: z. B. Fähigkeit zur Priorisierung und Strukturierung von Aufgaben und zur adäquaten Zeiteinteilung; Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz; Konfliktlösungskompetenzen; Kenntnisse und Anwendung von Deeskalationsmethoden etc.
3. *Soziale Kompetenz*: z. B. Empathie entwickeln und ausdrücken können; Fähigkeit zur strukturierten, kollegialen Zusammenarbeit im Team/Gruppe (eigene fachliche Einschätzungen zur Diskussion stellen, z. B. kollegiale Reflexion einfordern, nutzen, leisten); Fähigkeit zum Aufbau und zur Pflege von interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationsstrukturen und Netzwerken etc.
4. *Persönliche Kompetenz bzw. Selbstkompetenz*: z. B. Frustrationstoleranz (Fähigkeit, auch massive Abweichungen zwischen Erwartung und Ergebnis aushalten und handhaben zu können); sich von eigenen Normalitätskonzepten (von eigenen Erfahrungen und Erwartungen) distanzieren können; Fähigkeit zum selbständigen, eigenverantwortlichen, verantwortungsbewussten Handeln etc.

Die Zuordnung der Einzelkompetenzen zu den vier Kompetenzbereichen ist insbesondere bei den Kategorien Methoden- und Sozialkompetenz nicht immer trennscharf gelungen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe des Landesjugendamts war dies jedoch duldbar, da die oberste Priorität bei der Entwicklung des Anforderungsprofils eine möglichst vollständige Darstellung der Kompetenzen war und nicht deren definitorisch eindeutige Zuordnung zu dem Ordnungskriterium „Kompetenzbereiche“. Zur besseren Handhabbarkeit des Anforderungsprofils wurde bei der Beschreibung der Kompetenzen ein mittleres Abstraktionsniveau gewählt. Ein zu hohes Abstraktionsniveau barg aus Sicht der Vorbereitungsgruppe des Landesjugendamts die Gefahr, mit Allgemeinplätzen an Aussagekraft zu verlieren; ein detaillierteres Anforderungsprofil wirkte durch die Menge an Items zu unübersichtlich⁸.

Sowohl in der Aufzählung der Kompetenzbereiche als auch in der Reihung der Einzelkompetenzen innerhalb der vier Kompetenzbereiche wurde keine bewusste Rangordnung vorgenommen, da kein – für alle bayerischen Jugendämter – allgemein gültiges Sortierkriterium festlegbar war. Die Reihenfolge ist somit zufällig.

2.1.5 Aufgabenabhängige Gewichtung der Kompetenzen vornehmen

Auf die klassische Gewichtung der Kompetenzen, wie sie in der Theorie des Top-Down-Ansatzes bei der Erstellung von Anforderungsprofilen im Anschluss an die Aufzählung der Kompetenzen gefordert wird, hat die Vorbereitungsgruppe im Bayerischen Landesjugendamt verzichtet. Das gängige Verfahren hätte im nächsten Schritt die einzelnen Merkmale in Muss- und Kann-Anforderungen priorisieren bzw. die Notwendigkeit einer Fähigkeit für die Aufgabenbewältigung mit einer Skala von 1 (weniger wichtig) bis 5 (sehr wichtig) eingeschätzt.

Die Arbeitsgruppe des Landesjugendamts aber hatte sich entschieden, diese Gewich-

⁶ z. B. Diskussionspapier der AGJ: ASD – mehr als Kinderschutz!

⁷ vgl. DJI: Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – Das Arbeitsfeld Jugendamt.

⁸ Ein hohes Abstraktionsniveau wäre z. B. die Kompetenz „Kommunikationsfähigkeit“, ein niedriges Abstraktionsniveau wäre z. B. „Gehörtes in eigenen Worten wiedergeben können“, „nonverbale Zeichen der Aufmerksamkeit einsetzen können“, etc. Auf einer mittleren Abstraktionsebene könnte man die „Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz“, die „Fähigkeit, sich klar und sicher in Wort und Schrift ausdrücken zu können“ etc. verorten.)

tung der Einzelmerkmale durch eine Entwicklungsperspektive zu ersetzen. So findet sich im vorliegenden Anforderungsprofil die Frage „Wie gut muss die Anforderung erfüllt sein?“ mit einer dreistufigen Skala: (1) Wissen, (2) Verstehen, (3) Anwenden. Diese ist kombiniert mit einer zeitlichen Perspektive: „Nach dem Studium“, „Nach der Einarbeitung“, „Nach zwei bis drei Jahren“. Die Idee dabei war, dass das Anforderungsprofil für vielfältige Zwecke nutzbar sein sollte: als Kommunikationsgrundlage in der Zusammenarbeit von Jugendämtern (als Arbeitgeber für Fachkräfte) mit Hochschulen und deren Praxisämtern (als Ausbildungsinstitutionen der Fachkräfte), als hilfreiches Instrument bei der Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung usw.⁹.

Die Kompetenzstufen – (1) Wissen, (2) Verstehen, (3) Anwenden – ermöglichen ein flexibles Anforderungsprofil, dessen Anspruch an die Kompetenzausprägung der Fachkraft mit deren Verweildauer auf der Position steigt¹⁰. Während bspw. der Berufsanfänger nach seinem Studium „nur“ Grundkenntnisse über die Organisation und den Auftrag des Jugendamts, insbesondere des ASD's, haben muss (= 1 Wissen), sollte die Fachkraft nach ihrer Einarbeitung diese Kenntnisse in ihrer täglichen Arbeit auch einsetzen können (= 3 Anwenden).

Gleichzeitig kann es bei einigen Einzelkompetenzen sein, dass selbst die erfahrene Fachkraft im ASD nicht die dritte Stufe (Anwendung) erreichen muss, um ihre Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können. Dies hängt zum einen von der konzeptionellen Ausrichtung des jeweiligen ASD's ab (z. B. klassische Fallverteilung versus Sozialraumkonzept) bzw. davon, welche Leistungen der Jugendhilfe in Spezialdiensten (z. B. Trennung und Scheidung) organisiert sind. So ist diese Zuordnung von Kompetenzstufen zu Einzelkompetenzen von jedem Jugendamt organisationsspezifisch selbst vorzunehmen.

⁹ siehe auch unten das Kapitel 3. Und jetzt? – Wozu ein Anforderungsprofil für den ASD im Jugendamt?

¹⁰ Hierbei ist natürlich nicht die Verweildauer an sich ausschlaggebend, sondern die Praxiserfahrung, die im Laufe der Zeit zunimmt, sowie die gezielte Personalentwicklung der Fachkraft.

Mit diesem letzten Schritt des Top-Down-Ansatzes war die Arbeit der Vorbereitungsgruppe am Anforderungsprofil für ASD-Fachkräfte im Jugendamt abgeschlossen.

2.2 Der Bottom-Up-Ansatz als zweite Strategie

Der Vorschlag der vorbereitenden Arbeitsgruppe zum ASD-Anforderungsprofil wurde auf der gesamt-bayerischen Jugendamtsleitungstagung im Mai 2011 von den bayerischen Jugendamtsleitungen mit Hilfe des Bottom-Up-Ansatzes gegengeprüft.

Bei dem Bottom-Up-Ansatz, der auch „Critical Incidents Technique“¹¹ genannt wird, nähert man sich den Anforderungen an eine Stelle über die besonders schwierigen bzw. herausfordernden Situationen oder Ereignisse, mit denen der Funktionsträger auf der Zielposition konfrontiert wird und in denen es besonders darauf ankommt, dass der Positionsinhaber kompetent und geeignet ist. Im zweiten Schritt werden die beobachtbaren Verhaltensweisen beschrieben, mit denen die kritischen Situationen erfolgreich bewältigt werden können.

Aus diesen Verhaltensbeschreibungen können im dritten Schritt die Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Haltungen abgeleitet werden, über die eine Fachkraft verfügen muss, damit sie diese Bewältigungsstrategien durchführen kann.

Ein Beispiel dafür, wie die Critical Incidents Technique von den Jugendamtsleitungen auf der Tagung für die Gegenprüfung des vorgeschlagenen Anforderungsprofils für Fachkräfte im ASD übersetzt wurde, war folgendes Szenario:

Eine herausfordernde Situation, mit der eine ASD-Fachkraft im Jugendamt konfrontiert sein kann, ist ein eskalierter Eltern-Konflikt im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 18 SGB VIII, bei dem sich die Eltern in der Beratung anschreien, sich wechselseitig beschuldigen und beleidigen, die Bedürfnisse der Kinder aus dem Blick verlieren usw.

Das beobachtbare Verhalten der Fachkraft, das in dieser Situation (wahrscheinlich) zum Erfolg führen könnte, kann folgendermaßen umschrieben werden: Die Fach-

¹¹ vgl. Klug, A., S. 59 ff.

kraft unterbindet freundlich, aber bestimmt die aggressiven Verhaltensweisen, führt Kommunikationsregeln ein und setzt diese auch konsequent durch; sie ordnet die Konfliktthemen und macht Angebote der Unterstützung bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge; sie zeigt den Eltern den Rollenunterschied zwischen Partner- und Elternschaft auf und thematisiert die altersgemäßen Bedürfnisse der Kinder gegenüber ihren Eltern; sie gewinnt die Eltern zur Mit- und Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes.

Die für dieses Verhalten insbesondere notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen könnten sein: Kenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen (SGB VIII und FamFG), Wissen um die eigene Rolle in dieser Beratung (Auftrag des Jugendamts), Kenntnis des (Jugend-)Hilfespektrums, Deeskalations- und Konfliktlösungskompetenzen, Beteiligungs- und Aushandlungskompetenz, Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz, entwicklungs- und sozialisationstheoretische Kenntnisse, familientheoretische und familiendynamische Kenntnisse, Ressourcenaktivierung und Motivationsförderung der Klienten, interkulturelle Kompetenz bei Eltern mit Migrationshintergrund oder unterschiedlicher Nationalität, Fähigkeit zur Stressbewältigung usw.

Entsprechend den Ergebnissen, die die Anwendung des Bottom-Up-Ansatzes auf der Jugendamtsleitungstagung erbracht hatten, wurde der Vorschlag der Vorbereitungsgruppe um weitere Kompetenzen ergänzt bzw. präzisiert.

Der aktuelle Stand des Anforderungsprofils für ASD-Fachkräfte im Jugendamt ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesjugendamts www.blja.bayern.de unter dem Menüpunkt Textoffice abrufbar.

3. *Und jetzt? – Wozu überhaupt ein Anforderungsprofil für den ASD im Jugendamt?*

Das Anforderungsprofil für Fachkräfte aus dem ASD im Jugendamt wurde zum einen mit dem Ziel erarbeitet, eine Diskussionsgrundlage für den Austausch zwischen Hochschule und Anwendungsfeld zu schaffen. Auf dieser Basis sollten die Ausbildungsinhalte der Hochschulen mit den aus Sicht der Praxis

für die ASD-Arbeit „mitzubringenden“ Kompetenzen abgeglichen werden. Desweiteren dient ein solches Anforderungsprofil aber nicht nur zur Diskussion mit Vertretern der Ausbildungsinstitutionen, sondern darüber hinaus als wesentlicher Baustein für die Personalbeschaffung, -auswahl und -entwicklung.

Anforderungsprofile bilden das zentrale Fundament der internen Personalsteuerung. Wenn aus aktuellen und absehbaren Entwicklungen des Aufgabengebiets personenunabhängig stellenbezogene Anforderungen abgeleitet werden, können diese nicht nur zur Formulierung von zukünftigen Stellenanzeigen genutzt, sondern auch den Qualifikations- bzw. Fähigkeitsprofilen einzelner Bewerber bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenübergestellt werden. Aus dieser Gegenüberstellung wiederum leiten sich fundiert und nachvollziehbar Schlüsse für die konkrete Personalauswahl ab und lassen sich personenspezifische Einarbeitungspläne für die jeweiligen Berufseinsteiger ausarbeiten. Für erfahrene Fachkräfte können sowohl der passgenaue Einsatz als auch der individuelle Fort- und Weiterbildungsbedarf ermittelt werden. Für die Organisation im Ganzen lassen sich darüber hinaus – mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen und die aktuellen Kompetenzen der gesamten Mitarbeiterschaft – strategische Personalakquise und -entwicklungsmaßnahmen sinnvoll planen.

Dafür ist es notwendig, mit jeder Fachkraft des ASD's – idealerweise im Dialog – analog zum Anforderungsprofil der Stelle ein fortzuschreibendes personenbezogenes Kompetenzprofil zu erstellen. Dieses kann Auskunft darüber geben, in welchem Ausmaß jede einzelne Fachkraft über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt, wo sie Spezialistin ist und wo ihre Entwicklungsbereiche liegen.

Für eine solche Erhebung bieten sich die jährlichen Mitarbeitergespräche an. In der Regel wird in diesen Gesprächen, neben dem Informationsaustausch und dem Feedback zur Zusammenarbeit, die Entwicklungsplanung mit jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechend seiner Ergebnisse aus der Vergangenheit und den Wünschen für seine berufliche Zukunft in der Organisation ausgehandelt. Nicht empfohlen wird die Verknüpfung der Mitarbeitergespräche mit denen der Leistungsbeurteilung, insbesondere dann nicht, wenn diese Bestandteil der Entgeltermittlung ist. Auch

wenn mit einer Zusammenlegung der beiden Gesprächsformate eine Zeitersparnis einhergehen würde, besteht die Gefahr, dass die Aussagekraft des erarbeiteten Kompetenzprofils von taktischen Erwägungen überlagert wird.

Eine weitere Überlegung, die sich an die Erstellung von Kompetenzprofilen aller Mitarbeiter (im Abgleich mit dem Anforderungsprofil der Stellen) anschließt, ist die Nutzung derselben für den Einstieg in ein organisationsinternes Wissensmanagement-System. Werden Ausschnitte der Kompetenzprofile der Mitarbeiter intern auch anderen Mitarbeitern zugänglich gemacht, wird transparent, welche Kompetenzbestände in welcher Ausprägung in der Organisation vorhanden und wo welche Kompetenzträger für andere interne Fachkräfte erreichbar sind.

Die Entwicklung von Anforderungsprofilen für jedes Aufgabengebiet und die Erstellung der Kompetenzprofile aller Mitarbeitenden bedeuten im ersten Schritt sicherlich einen Mehraufwand, doch der macht sich aus den oben genannten Gründen und den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten im Laufe der Zeit – auch für andere Stellen im Jugendamt – bezahlt.

Quellen:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2010): Diskussionspapier ASD – mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Methoden und Orientierung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe.
- Beher, K.; Gragert, N. (2004): Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht – Band 1. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut, Universität Dortmund.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst – BAG ASD/KSD (2011): Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD.
- Gissel-Palkovich, I. (2011): Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD: Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität. Beltz Juventa.
- Klug, Andreas: Analyse des Personalentwicklungsbedarfs in: Ryschka, Jurij; Solga, Marc; Mattenklott, Axel (Hrsg.): Praxishandbuch Personalentwicklung: Instrumente, Konzepte, Beispiele, 3. vollst. überarb. u. erw. Aufl. 2011, Gabler Verlag Wiesbaden.
- Klug, Paul + Partner: Anforderungsprofil

unter <http://klug-md.de/Wissen/Anforderungsprofil.htm>, abgerufen am 12.11.2011.

- Krieger, W. (1994): Der Allgemeine Sozialdienst. Rechtliche und fachliche Grundlagen für die Praxis des ASD. Beltz Juventa.
- Kreissl, T. (2011): Die Anforderungsanalyse als Voraussetzung einer zielgerichteten Personalentwicklung. Grin Verlag.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006.

Kurz gefasst

Fachberatung

Die Aktivitäten in der Fachberatung konzentrierten sich im Jahr 2011 auf das Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“.

Das schon seit 2009 laufende Projekt ist eine Kooperation zwischen dem Bayerischen Landkreistag, dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) und dem Bayerischen Landesjugendamt im ZBFS. Gegenstand des Projekts ist die Personalbemessung der Sozialen Dienste in den Jugendämtern. Die Berechnung des Personalbedarfs stützt sich dabei auf differenzierte Prozessbeschreibungen, in denen qualitative und quantitative Standards sowie entsprechende mittlere Bearbeitungszeiten für die einzelnen Aktivitäten und Teilprozesse zusammengefasst sind. Anhand der Fallzahlen werden dann die notwendigen Jahresarbeitsstunden ermittelt. Auf dieser für alle transparenten Grundlage können die Leitungen und die politisch Verantwortlichen die notwendigen Steuerungsentscheidungen treffen.

Die im September 2010 gestartete Evaluationsphase des Projektes erstreckt sich bis Ende 2012. Die Ergebnisse sollen Anfang 2013 veröffentlicht werden. Ziel dieser Phase ist es, das Konzept sowie die im Projektbericht (PeB-Handbuch) veröffentlichten Ergebnisse in einer breit angelegten Anwendung in der Praxis zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen des Projekts führten 2011 insgesamt 21 Jugendämter, davon 19 Landkreise

und zwei Städte, örtliche Personalbemessungsprozesse durch. An den örtlichen Projekten sind jeweils die Jugendämter und die für Personal und Organisation verantwortlichen Verwaltungseinheiten beteiligt. Die örtlichen Projekte werden über Lenkungsgruppen, in denen auch die Entscheidungsebenen einbezogen sind, gesteuert.

Einer der wichtigsten Grundsätze des Konzepts ist die intensive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über Auftaktveranstaltungen, bei denen das Konzept vorgestellt und diskutiert wird, die Mitarbeit bei der Erarbeitung der Prozessbeschreibungen, eventuell notwendige Zeitaufschreibungen oder Erfassungen, sowie die gemeinsame Bewertung der Ergebnisse wird eine hohe Transparenz hergestellt, die in der Regel zu einer breiten Akzeptanz der Ergebnisse bei den Fachkräften führt.

In überregionalen Workshops tauschen die örtlichen Projektverantwortlichen ihre Erfahrungen aus und diskutieren fachliche Fragestellungen im Hinblick auf die Entwicklung und Anpassung der Standards an neue gesetzliche Anforderungen.

Das Bayerische Landesjugendamt begleitet die örtlichen Prozesse durch die Teilnahme an der örtlichen Lenkungsgruppe, an Auftakt- und Abschlussveranstaltungen sowie zum Teil auch an Sitzungen der Kinder- und Jugendhilfeausschüsse.

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)



Jugendsozialarbeit
an Schulen

Die Arbeit der Projektstellen JaS und JaS-Coaching stand ganz im Zeichen von personellen Veränderungen. Aufgrund von Kürzungen der Haushaltsmittel für die Fortbildung zur Jugendsozialarbeit an Schulen kam es zum Wegfall von einer halben Personalstelle und eine vakante Vollzeitstelle konnte erst zum August wieder neu besetzt werden. Die geplante JaS-Coaches-Ausbildung musste daher abgesagt werden, ebenso die geplante Fachtagung. So fokussierte sich die Arbeit im ersten Halbjahr auf die Durchführung der Fortbildungskurse und der regionalen JaS-Coaching-Treffen.

Projektstelle Jugendsozialarbeit an Schulen

Das „Förderprogramm JaS 1000“ führte schon im Jahr 2010 zu einem ständigen Zuwachs an JaS-Stellen. Es wurden 2011 fünf Grundkurse mit insgesamt 84 Plätzen angeboten, um diesen neuen JaS-Fachkräften zeitnah zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Teilnahme an einem JaS-Grundkurs zu ermöglichen.

Das im Jahr 2010 neu eingeführte Angebot von JaS-Vertiefungskursen wurde auch 2011 mit drei mehrtägigen Fortbildungskursen aufrecht erhalten. Diese Kurse geben den JaS-Fachkräften die Möglichkeit, ihre Methodenkompetenzen für Kernaufgaben der Jugendsozialarbeit an Schulen zu erweitern. Angeboten wurden Kurse zu den Themen „Konzeptentwicklung“, „Einzelfallhilfe“ und „Gesprächsführung mit Jugendlichen und Eltern in der Jugendsozialarbeit“.

Zielgruppe und Rahmenbedingungen an beruflichen Schulen unterscheiden sich beträchtlich von denen anderer Schularten. Um diesem Umstand auch im Fortbildungsangebot des Landesjugendamts Rechnung zu tragen, wurde ein Vertiefungskurs zum Thema „Lösungsorientierte Kurzzeitberatung“ nur für JaS-Fachkräfte an beruflichen Schulen angeboten.

In diesem Jahr fanden in Kooperation mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) drei Tandemkurse statt. Die Tandemkurse konzentrieren sich auf Themen, die beide Professionen – also Jugendhilfe und Schule – gemeinsam betreffen. Die Themen hierzu waren: „Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der Schule“, „Zusammenarbeit mit Eltern“ und „Gewaltprävention“.

Berichtswesen

Die Träger der im Rahmen des staatlichen Regelförderprogramms „Jugendsozialarbeit an Schulen“ geförderten JaS-Maßnahmen sind verpflichtet, einmal im Jahr bezogen auf ihre staatlichen Zuwendungen einen Verwendungsnachweis abzugeben.

Ab dem Jahr 2012 werden die Verwendungsnachweise in elektronischer Form abgegeben, die Auswertung dieser Berichte soll ab 2012 für eine jährliche Evaluation des gesamten Förderprogramms genutzt werden. Die Berichte werden vereinheitlicht und bilden das JaS-Profil ab, das in der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Ar-

beit und Sozialordnung, Familie und Frauen verbindlich vorgegeben ist. Die Umstellung des Verfahrens läuft in enger Kooperation und im Austausch mit den jeweiligen Trägern des Förderprogramms „Jugendsozialarbeit an Schulen“, mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie mit den Regierungen. Die Federführung liegt beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Kooperationspartner in diesem Projekt ist das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO. Mit der statistischen Erfassung in elektronischer Form wird nicht nur mit einer Arbeitserleichterung für die Träger gerechnet, sondern auch mit der Verbesserung der Dokumentationsmöglichkeiten durch die Fachkräfte.

Um dieses Programm fachlich und technisch zu entwickeln, fanden im Jahr 2011 diverse Arbeitssitzungen mit den unterschiedlichen Gruppierungen statt, um das elektronische Programm fachlich nutzbar und praxistauglich zu gestalten und dadurch eine hohe Akzeptanz von Anfang an zu erhalten.

Die Weiterentwicklung ist mit dem Jahr 2011 nicht abgeschlossen, es steht die Vorstellung und Einführung des Berichtswesen für die JaS-Fachkräfte im Jahr 2012 an, die Softwareentwicklung für den rechnerischen Bericht der Träger sowie die Definition der Auswertungskriterien.

Ausblick 2012

Über das Bildungs- und Teilhabepaket wird der Ausbau der JaS-Stellen massiv vorangetrieben. Die so neu geschaffenen JaS-Stellen (Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns) werden im Rahmen der Fortbildung

mit bisherigen Stellen im Förderprogramm gleichgestellt.

Deshalb wird eine Aufstockung der Grundkurse von bisher fünf auf zehn Kurse notwendig.

Zu beobachten ist, dass ein Großteil der neuen JaS-Stellen genutzt wird, um den Grundschulbereich auf- bzw. auszubauen. Die dadurch neu entstehenden Themenfelder – die Grundschule betreffend – und der sich daraus ergebende Fortbildungsbedarf machen neue Angebote speziell für die Grundschulen erforderlich.

Die Vielzahl der Einsatzstellen und (mittlerweile) die Vielfältigkeit der Schultypen bedingen ebenfalls den Ausbau von Fortbildungsangeboten.

JaS-Coaching

Auf Grund der oben bereits erwähnten Personalsituation konnte 2011 keine JaS-Coaches-Ausbildung stattfinden. Auch die im Bericht 2010 erwähnte angestrebte Veränderung im JaS-Coaching hin zu themenzentrierten Vernetzungstreffen konnte nicht umgesetzt werden. Trotzdem fanden 2011 27 JaS-Coaching-Termine in den sieben Regierungsbezirken statt. Bei diesen JaS-Coaching-Terminen haben JaS-Fachkräfte und Lehrkräfte unter fachkundiger Moderation von JaS-Coaches-Tandems die Möglichkeit, sich über Kooperations-themen auszutauschen und zu vernetzen.

Ziel bleibt es weiterhin, das Angebot so zu entwickeln, dass – trotz des rasanten Ausbaus von JaS – dem regionalen Vernetzungsbedarf Rechnung getragen werden kann.

Veranstaltung	Zielgruppe	Zielsetzung	Zeitraum
Arbeitssitzungen zur Entwicklung des EDV-Auswertungsprogramms für JaS	StMAS, BLJA, INSO, IVZ, regionale Sprecher der Jugendämter, regionale Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe in der JaS, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Fachkräfte	Entwicklung eines Programms für ein bayernweit einheitliches Berichtswesen der JaS und dessen Auswertung	März bis Dezember
Besuch des Arbeitskreises „JaS an beruflichen Schulen Oberpfalz“	Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen, die an Berufsschulen in der Oberpfalz tätig sind	Vertretung der fachlichen Position des BLJA, Feststellung des Fortbildungsbedarfs, Diskussion der Konzepte von JaS an Berufsschulen	29. März

12. Auswertungstreffen JaS-Coaching	JaS-Coaches aus den Regierungsbezirken, Vertreter des StMAS, StMUK, BLJA	Fachliche Auseinandersetzung zum Thema: „Wer ist sozial und/oder individuell benachteiligt?“	3. Mai
Besprechung mit der Aktion Jugendschutz (AJ)	Mitarbeiter der AJ	Absprache zu Kursen für das JaS-Fortbildungsprogramm	11. Mai
Besuch des JaS-Vertiefungskurses „Lösungsorientierte Kurzzeitberatung in der JaS an Berufsschulen“	JaS-Fachkräfte, die an beruflichen Schulen tätig sind	Kennenlernen der unterschiedlichen Bedarfe von JaS-Fachkräften an beruflichen Schulen	24. bis 26. Mai 17. bis 18. Oktober
Besuch des Fachkongresses zum AAT	Fachkräfte, die in der Jugendhilfe tätig sind	Kennenlernen des Konzeptes von AAT und Austausch zu den Erfahrungen mit JaS und AAT	16. Juni
Regionalbereisungen in allen sieben Regierungsbezirken mit dem StMAS; JaS-Berichtswesen	Träger von JaS, Regierungen	Einführung in das bayernweite Berichtswesen von JaS	4 Tage
Teilnahme an JaS-Coachings	Mittelfranken, Oberpfalz, Schwaben,	Vertretung der fachlichen Position des BLJA zu JaS, Darstellung der Unterstützungsangebote des Landesjugendamts	3 Tage
Referententätigkeiten für Kurse der ALP in Dillingen	Neu berufene Schulleiterinnen und Schulleiter	Einführung in den Auftrag, die Aufgaben, die gesetzlichen Grundlagen und die Arbeitsweisen der Jugendhilfe speziell für die Zielgruppe der JaS	3. August
Absprache mit der ALP	Vertreterinnen der ALP	Abklärung der Kooperation bei Tandemfortbildungen und bei der JaS-Coaches-Ausbildung	29. September
Dienstbesprechung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungen	Fachberaterinnen und Fachberater, Förder-sachbearbeiterinnen und Fördersachbearbeiter der Regierungen, StMAS, StMUK, BLJA	Information des StMAS zum Ausbau der Jugendsozialarbeit und Folgen für das weitere Vorgehen; Diskussion zur Umsetzung des neuen Berichtswesens und den Zusammenfassungen der Berichte durch die Mitarbeiter der Regierungen, Vorstellung eines EDV-Auswertungsprogramms für die JaS	4. Oktober
Durchführung des JaS Vertiefungskurses „Gesprächsführung mit Jugendlichen und Eltern in der JaS“	JaS-Fachkräfte	Kennenlernen von Gesprächstechniken und Trainieren von Gesprächssituationen	25. bis 27. Oktober
Besuch der Fachtagung „Sexuelle Gewalt unter Kinder und Jugendlichen“	Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule	Entwicklung von Handlungsempfehlungen, um Kinder und Jugendliche zu stärken, Eltern zu unterstützen und Fachkräfte im Umgang mit diesem Thema zu schulen.	27. Oktober

Vorstellung der Förderrichtlinien von JaS	JaS-Trägervereiner, JaS-Fachkräfte, Regierungsvereiner	Präsentation der wichtigsten Aspekte der Förderrichtlinien, Klärung von Fragen zu den Förderrichtlinien	11. November
Besuch des JaS-Tandemkurses „Wie können Eltern für eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Schule gewonnen werden?“	JaS-Fachkräfte und Tandem-Lehrkräfte	Kennenlernen der Kooperationsform von JaS und Lehrkraft im Tandem	14. bis 18. November
Besuch des Symposiums „Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Psychiatrie“	Fachkräfte der Jugendhilfe und der Psychiatrie	Unterstützungsbedarf von Kindern psychisch kranker Eltern herausarbeiten – Kooperationsmöglichkeiten von Jugendhilfe und Psychiatrie	24. November
Besuch des JaS-Grundkurses „Gemeinsam:... geht's besser!“	Fachkräfte, die neu in die staatliche JaS – Förderung aufgenommen wurden	Kennenlernen der Struktur des Grundkurses	28. November bis 2. Dezember
13. JaS-Coaches-Auswertungstreffen	JaS-Coaches aus den Regierungsbezirken, Vertreter des StMAS, StMUK, BLJA	Feststellung und Diskussion des landesweiten Entwicklungsbedarfs der JaS	12. Dezember

Verwaltung

Personelle Veränderungen

Seit dem 01.01.2011 ist Harald Britze für das Z-Team II 4 (Hilfen zur Erziehung) tätig. Er ist für die Aufgabenbereiche Bezirkssozialarbeit, Hilfeplan, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung, seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zuständig.

Seit dem 01.02.2011 ist Claudia Riedle wieder für das Projekt JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) tätig.

Zum 15.02.2011 fand eine Umgliederung der Aufgabenbereiche Familienbildung und Elternbriefe von Z-Team II 2 nach Z-Team II 3 mit Rosemarie Jell, Renate Eder-Chaaban (beide Elternbriefe) und Stephanie Lauterbach (Familienbildung) statt.

Zum 31.05.2011 beendete Rosemarie Jell ihr Arbeitsverhältnis beim Bayerischen Landesjugendamt (Projekt Elternbriefe).

Am 01.08.2011 nahm Sonja Pappenberger ihre Tätigkeit für das Projekt JaS auf.

Zum 01.09.2011 verstärkte Irmgard Badura das Z-Team II 2. Ihr Aufgabenbereich ist die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsschulabschlüsse nach § 16 AVBayKiBiG.

Zum 01.10.2011 erfolgte die Abordnung von Katharina Stahl an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Dr. Alexander Kettinger wurde zum 01.10.2011 zum Landesbeauftragten für Datenschutz abgeordnet.

Am 15.11.2011 war Dienstbeginn von Klaus Dreyer im Z-Team II 3 für das Projekt Familienbildungsportal.

Zum 30.11.2011 beendete Andrea Heinel ihr Beschäftigungsverhältnis beim Bayerischen Landesjugendamt.

Sandra Platschek befindet sich seit dem 10.12.2011 in der Elternzeit.

Publikationen des Landesjugendamts nach Auflage und Vertrieb 2011

Titel	Bisherige Gesamtauflage	Vertrieb 2011 an	
		Bayerische Träger der Jugendhilfe*	Außerbayerische Träger bzw. Einzelpersonen
Erscheinungsjahr 1995			
Adoption: Kann – darf – soll ich? (neu bearbeitete 2. Auflage 1999)	22.300	335	95
Erscheinungsjahr 1996			
Qualifizierung in der Kleinstkindpädagogik	500	1	7
Erscheinungsjahr 1997			
Adoptionen mit Auslandsberührung	800	0	18
Erscheinungsjahr 1998			
Schützen – Helfen – Begleiten (Aktualisierte Auflage 2010)	13.216	299	520
Erscheinungsjahr 1999			
Vollzeitpflege, Arbeitshilfe (2. überarbeitete Auflage 2009)	1.850	6	11
Konzeptionelle Grundlagen zum Fortbildungsauftrag	1.100	0	8
75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)	1.100	0	10
Erscheinungsjahr 2001			
Sozialpädagogische Diagnose (Neuaufgabe 2009)	13.690	101	1.022
Qualitätsstandards für psychologische Gutachten (2. Auflage 2008)	1.551	7	56
Erscheinungsjahr 2002			
Kleine Rechtskunde für Jugendhilfeausschüsse (3. überarbeitete Auflage 2009)	12.874	35	30
Erscheinungsjahr 2003			
Eignungsüberprüfung	2.230	8	118
Flyer – Eltern im Netz	330.000	Abgabe projektbezogen	Abgabe projektbezogen
Plakate dazu 29,7 x 29,7	6.000		
Plakate dazu 59,4 x 59,4	1.000		
Jugendschutzampel, deutsch; (Neuaufgabe 2009)	632.695	kostenfrei	2.251

Hilfeplan (6. neu bearbeitete Auflage 2008)	10.308	25	339
Erscheinungsjahr 2004			
Partizipation in der Heimerziehung (PartHe)	1.075	2	32
Erscheinungsjahr 2005			
Jugendschutz Gesetzliche Bestimmungen (Neuaufgabe, Stand: Juli 2010)	38.180	kostenfrei	252
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	2.670	50	90
Suchtprävention	1.085	3	35
Erscheinungsjahr 2006			
Nebenstrafen und Nebenfolgen (Neuaufgabe)	1.080	1	11
Kindeswohlgefährdung (Nachdruck 2008)	2.200	7	86
Erscheinungsjahr 2007			
Präventiver Kinder- und Jugendschutz	2.500	5	47
Erscheinungsjahr 2009			
Integration von jungen Migrantinnen und Migranten als Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	1.000	kostenfrei	27
Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen	1.000	kostenfrei	13
Erscheinungsjahr 2010			
Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)	2.076	24	126
Wir leben in einer Stieffamilie (6. neu überarbeitete Auflage Dezember 2010)	12.000	141	823
Erscheinungsjahr 2011			
Wir lernen uns kennen (4. überarbeitete Auflage 2011)	9.646	156	1.985

* Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten jede Neuaufgabe einer Publikation des Landesjugendamts kostenlos. Dieser so genannte Standard-Verteiler umfasst rund 560 Adressaten, in Einzelfällen mit Mehrfachlieferung. Darüber hinaus werden die Publikationen bei einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen aufgelegt. Die Spalte enthält also nur individuelle Nachbestellungen.

Das ausführliche Publikationsverzeichnis findet sich in Teil C.

Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

Landesjugendhilfeausschuss

2011 hat sich der Landesjugendhilfeausschuss in seiner 8. Amtsperiode neu konstituiert.

Insgesamt fanden drei Sitzungen statt; die konstituierende und 117. Sitzung am 27. Januar, die 118. Sitzung am 7. April und die 119. Sitzung am 6. Oktober 2011.

In der konstituierenden Sitzung wurde der Landtagsabgeordnete Hermann Imhof mit einhelligem Votum als Vorsitzender bestätigt. Bereits in der vergangenen Amtsperiode war er einstimmig als erster politischer Vertreter an die Spitze des Landesjugendhilfeausschusses gewählt worden. Auch Bernhard

Zapf vom Diakonischen Werk Bayern wurde als erster stellvertretender Vorsitzender bestätigt. Neben ihnen gehören dem Vorstand Martina Liebe, die den Bayerischen Jugendring vertritt, und der Leiter des Jugendamts Regensburg, Günter Tischler an. Um die kontinuierliche Weiterarbeit in den Ad-hoc-Ausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses zu gewährleisten, wurde auch deren personelle Besetzung bestätigt und die Benennung neuer Mitglieder geklärt.

Als besonderer Gast konnte Bayerns Familienministerin Christine Haderthauer in der ersten Sitzung der 8. Amtsperiode begrüßt werden. Sie gratulierte dem neu gewählten Vorstand und lobte das hohe Diskussionsniveau, das stets zu konstruktiven, pragmatischen Lösungen für die bayerische Kinder- und Jugendhilfe führe. Die Ministerin dankte den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses für die Bereitschaft, ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse auch in die neue Amtsperiode mit einzubringen.



Das Foto zeigt Hermann Imhof, MdL, Bernhard Zapf, Familienministerin Christine Haderthauer, die Leiterin des Bayerischen Landesjugendamts Stefanie Krüger, Martina Liebe und Günter Tischler.

Folgende Themen, auf die untenstehend näher eingegangen werden soll, standen 2011 auf der Tagesordnung:

- Jugendhilfe und (gebundene) Ganztagschule
- Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII („Persönliche Eignung von Fachkräften“)
- Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern
- Fachliche Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII.
- Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Artikel 60 AGSG
- Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung sozial benachteiligter Jugendlicher in Jugendwerkstätten
- Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“

Bereits Ende 2008 kristallisierte sich ein Schwerpunktthema in den Befassungen des Landesjugendhilfeausschusses heraus: **Jugendhilfe und (gebundene) Ganztagschule**. Die Befassung sollte in der 8. Amtsperiode fortgeführt werden.

Auch nach der Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit und des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zum Thema „Verhältnis von Jugendhilfe und Ganztagschule“ am 18. Oktober 2010 im Bayerischen Landtag sah der Landesjugendhilfeausschuss fachlichen wie politischen Diskussionsbedarf. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus den maßgeblichen Landtagsausschüssen Brigitte Meyer (FDP), Joachim Unterländer (CSU), Martin Güll (SPD) und Berthold Rüth (CSU) folgten der Einladung ihres Landtagskollegen und Vorsitzenden Hermann Imhof zum Austausch mit den

Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses.

Die ergebnisorientierte, positive Fachdiskussion rund um die offenen Fragen der Kooperation sowie die gemeinsame Entwicklung möglichst konkreter, operativer Lösungen in der 118. Sitzung bleibt auch in den kommenden Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses in der aktiven Diskussion.

Der erste und einstimmig gefasste Beschluss des Gremiums galt den Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII („Persönliche Eignung von Fachkräften“). Die Überarbeitung der Empfehlungen war u.a. aufgrund der mit Wirkung zum 1. Mai 2010 eingetretenen Neuregelung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), die ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ nach § 30a BZRG einführt und auch den § 31 BZRG veränderte, notwendig geworden.

Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung von Fachkräften)

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.10.2006, erweitert durch den Beschluss vom 27.01.2011

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der am 01.10.2005 in Kraft getretenen Regelung des § 72a SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zur Prüfung der persönlichen Eignung der Personen sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis (im Weiteren kurz: FZ) nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ferner sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen.

Mit Wirkung vom 01.05.2010 trat das 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in Kraft. Dieses Gesetz führte mit dem § 30a BZRG ein erweitertes Führungszeugnis ein, in das unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen wurden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Die Vorschrift des § 72a Satz 2 SGB VIII erwähnt bisher nur Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 BZRG und sieht die neu geschaffene Vorschrift des § 30a BZRG im Wortlaut nicht ausdrücklich vor. Eine entsprechende Ergänzung des § 72a SGB VIII ist jedoch mit dem neu zu schaffenden Bundeskinderschutzgesetz fest vorgesehen. Trotz dieser derzeit existierenden unvollständigen Regelung besteht in der Jugendhilfe die unumstrittene Meinung, dass die Vorschriften des § 30a BZRG bereits jetzt analog in Fällen des § 72a SGB VIII angewandt werden sollen (vgl. dazu u.a. Rundschreiben des StMAS vom 18.05.2010, AZ.: VI5/022/2/09).

I. Verfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe

1. Normadressat

Normadressat des § 72a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Regelungen schließen an das sog. Fachkräftegebot an und konkretisieren den Rechtsbegriff der „persönlichen Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Die Prüfung der Geeignetheit von Arbeitskräften des Jugendamts obliegt – je nach interner Organisation – dem Haupt- oder Personalamt. Es ist darauf zu achten, dass die Leitung des Jugendamts in geeigneter Weise einbezogen wird. Die Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen (Vollzeit- und Tagespflege) fällt in die Zuständigkeit des Jugendamts.

2. Fachkräftebegriff

- 2.1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, denen das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt (§ 43 SGB VIII) oder Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt.
- 2.2. Es ist sachgerecht, die Überprüfung generell nur bei Fachkräften vorzunehmen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind und in persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten, sowie bei allen Leitungskräften. Ausgenommen bleiben können Schreibkräfte und Beschäftigte mit reinen Verwaltungsaufgaben.
- 2.3. Nach der Intention des § 72a SGB VIII werden auch ausgelagerte oder eigenständige Organisationen der öffentlichen Jugendhilfe, wie z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), eigene Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder eigene Einrichtungen in die Prüfung mit einbezogen. Fachkräfte, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte eines freien Trägers der Jugendhilfe zu sein (z. B. Sozialpädagogische Familienhelfer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Fachkräfte, die nur in einem zeitlich eng begrenzten Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Gutachter). Die Regelung des § 72a SGB VIII legt auch nahe, „Nicht-Fachkräfte“, die aber gleichwohl umfangreichen Kontakt über Tag und Nacht mit Minderjährigen haben (z. B. Hausmeister in eigenen Einrichtungen) zu überprüfen. Auf diese Personen sind die Regelungen des § 72a SGB VIII entsprechend anzuwenden.
- 2.4. Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII werden Kräfte erfasst, die haupt- oder nebenberuflich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung beauftragt sind. Darunter fällt insbesondere der Personenkreis der nebenberuflichen Honorarkräfte, der Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), der Zivildienstleistenden sowie der Personen die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.
- 2.5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Regelungen nach § 72a SGB VIII nicht erfasst.
Gleichwohl erfordert die Auswahl und Beschäftigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ferienhelfer, Aushilfen und dergleichen) mit Blick auf die Verantwortung des Trägers und seines Sicherstellungsauftrags besondere Sorgfalt. Der öffentliche Träger trifft deshalb geeignete organisatorische Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auch beim Einsatz von Ehrenamtlichen. So kann über geeignete Wege der positive Leumund der Ehrenamtlichen (z. B. über konkrete Nachfragen vor Beginn der Tätigkeit oder Selbstverpflichtungserklärung¹) geklärt werden. Darüber hinaus soll insbesondere der Personenkreis, der in der Regel nur über geringe Kenntnisse im Ar-

¹ Ein Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung ist angefügt

beitsfeld verfügt, über die Gesetzesintention sowie über straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen belehrt werden.

3. Vorlage des Polizeilichen Führungszeugnisses (FZ)

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Fachkraft die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30a BZRG verlangt. Die Kosten des FZ sind von der Fachkraft als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

4. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Fachkraft aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

5. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

6. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 72a SGB VIII am 01.10.2005 ohne Vorlage eines FZ erfolgt sind, ist dies alsbald nachzuholen.

7. Regelung für Fälle in denen bisher nur ein FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG vorliegt

Wurde nach der bisherigen Rechtslage ein FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG angefordert und vorgelegt, so ist es grundsätzlich nicht notwendig, sofort die Vorlage eines erweiterten FZ zu verlangen. Es reicht, regelmäßig im Rahmen der periodischen Vorlagen nach fünf Jahren (vgl. 5), auf die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG umzustellen.

8. Kostenfreiheit von Führungszeugnissen in bestimmten Fällen

Das Bundesamt für Justiz gewährt auf Antrag eine Gebührenbefreiung von den Kosten des Führungszeugnisses in bestimmten Einzelfällen. Hierunter fällt vor allem die ehrenamtliche Mitarbeit bei gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege.²

Für den Personenkreis der Pflegeeltern gelten die unter 9.1.5. bzw. 9.2.5. beschriebenen Regelungen.

9. Regelung für Vollzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII

Wenn Pflegepersonen durch das Jugendamt mit der Durchführung einer Hilfe oder Betreuungsleistung beauftragt oder vermittelt werden, so ist auch hier § 72a SGB VIII anzuwenden.

² Ein Vordrucksformular des Bundesamts für Justiz ist in der Anlage beigefügt. Siehe auch Internet unter: http://www.bundesjustizamt.de/cIn_101/nn_258694/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html

9.1 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

9.1.1 Personenkreis

FZ können nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall nur von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, angefordert werden. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen die Vorlage eines FZ verlangt werden.

9.1.2 Verfahren bei neu gewonnenen Pflegepersonen

Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen ein FZ an.

9.1.3 Verfahren bei bereits tätigen Pflegepersonen

Von bereits tätigen Pflegepersonen werden FZ angefordert, sofern dies bei der Ersteignungsprüfung nicht bereits geschehen ist.

9.1.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Von den Pflegepersonen soll regelmäßig alle fünf Jahre ein FZ angefordert werden.

9.1.5 Kostentragung

Grundsätzlich tragen Erstbewerber die Kosten selbst. Nach Mitteilung der Dienststelle Bundeszentralregister wird in diesen Fällen jedoch nach § 12 JVKostO normalerweise von einer Erhebung der Kosten abgesehen. Die Tätigkeit von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen ist danach im Hinblick auf Billigkeitsgründe der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen und deshalb kostenfrei zu stellen.³

9.2 Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

9.2.1 Personenkreis

FZ können nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall nur von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, angefordert werden. Wenn jedoch andere im Haushalte lebende Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, soll auch von diesen Personen die Vorlage eines FZ verlangt werden.

9.2.2 Verfahren bei der Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Vor Erteilung der Erlaubnis durch das Jugendamt werden die Tagespflegepersonen aufgefordert, ein FZ vorzulegen.

9.2.3 Erlaubnisfreie Tagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Tagespflege ist bei deren Vermittlung durch das Jugendamt ein FZ anzufordern.

9.2.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Es erscheint in der Kindertagespflege nicht erforderlich, eine Regelung zur wiederholten Vorlage eines FZ zu treffen, weil die Pflegeerlaubnis ohnehin nur für fünf Jahre erteilt wird (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Vor der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines FZ zu verlangen. Gibt es jedoch im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Pflegeperson im Sinne von § 72a SGB VIII, so wird von der betreffenden Person ein FZ verlangt bzw. nach § 31 BZRG angefordert.

³ [Hinweis der Redaktion: Das Bundesamt für Justiz weist in seinem Schreiben vom 13.07.2011 darauf hin, dass eine Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses nur bei Mittellosigkeit und bei Vorliegen eines besonderen Verwendungszwecks gewährt wird. Eine Gebührenbefreiung komme nicht in Betracht, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Nachdem Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII erhalten, die einem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, kann eine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis nicht gewährt werden. Das Führungszeugnis für Zwecke der Pflegeerlaubnis ist kostenpflichtig.]

9.2.5 Kostentragung

In der Regel ist die Erteilung eines FZ für die Pflegepersonen kostenfrei (siehe Ziff. 9.1.5.)⁴

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

Allgemeines

1. In der Ausübung des staatlichen Wächteramts ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
§ 72a SGB VIII enthält ein Mittel zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag in gleichgerichteter Weise wahrnehmen (§ 72a Satz 3 SGB VIII). Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzgedankens aus § 72a SGB VIII nicht vereinbart werden kann, sollen von den Jugendämtern hinsichtlich einer zukünftigen Inanspruchnahme überprüft werden.
2. Der von § 72a Satz 3 SGB VIII erfasste Personenkreis bei den freien Trägern der Jugendhilfe definiert sich wie beim öffentlichen Träger (siehe Abschnitt I, Ziff. 2).
3. Die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft die Träger von Einrichtungen und Diensten.
 - Träger von Einrichtungen im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.
 - Unter den Trägern von Diensten sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
4. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.
Es wird empfohlen, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zusammen zu fassen.
5. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.
6. Auswirkungen auf die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII:
Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII setzt die Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII, insbesondere die Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen, zwingend voraus.

⁴ s. Fußnote 3

Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> – <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Erfasster Personenkreis

Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Träger hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben. Ehrenamtliche werden nicht erfasst.

§ 4 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 3 der Vereinbarung zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt bekommen hat⁵.

§ 5 Weiterbeschäftigung

Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kostentragung⁶

Der Kostenaufwand des freien Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

⁵ Auf die oft besondere Problematik zur der Einhaltung von Datenschutzvorschriften bei freien Trägern ist hinzuweisen. So könnte es sich z. B. anbieten, dass die FZ beim Träger gar nicht verwahrt werden, sondern die FZ lediglich vorgelegt werden, sie auf einschlägige Straftaten hin überprüft werden und dann an die Person zurückgegeben werden. Es wäre lediglich in einem gesonderten Register zu vermerken, dass das FZ am ... eingesehen wurde und keine einschlägigen Straftaten vermerkt waren. Damit kann in manchen Trägerkonstellationen verhindert werden, dass größere Mengen an FZ datenschutzgerecht verwahrt werden müssen.

⁶ s. Fußnote 3

Hierzu wurde seitens der zuständigen Dienststelle ausgeführt: „Wird ein Führungszeugnis für die Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern oder als Tagespflegeperson oder für die Aufnahme in die Vermittlungskartei und die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII benötigt, rechtfertigt dieser besondere Verwendungszweck die Befreiung von der Gebühr für die Erteilung des Führungszeugnisses. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse für private Zwecke als auch für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde. Soweit Ehe- oder Lebenspartner insbesondere der Tagespflegeeltern in Rahmen der Überprüfung ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen, liegt ebenfalls ein Verwendungszweck vor, der eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.“

Die Definition des erfassten Personenkreises nach Abschnitt I, Ziff. 2 der „Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII („Persönliche Eignung“), Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.08.2006, gilt sinngemäß.

Anlage:

1) Muster Selbstverpflichtungserklärung

Selbstauskunft

Der(*Verein etc.*) will zum Zwecke der Prävention vor sexueller Gewalt sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in seinem Umfeld haupt- oder ehrenamtlich aktiv sind.

Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Personen in der Vergangenheit wegen einer **in § 72a SGB VIII genannten** Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer **solchen** Straftat anhängig ist.

Erklärung

Name, Vorname

Geboren am

Organisationseinheit

I. Hiermit erkläre ich

- a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde.
- b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde
Datum des Urteils:
Rechtsgrundlage / Straftatbestand:
- c) zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist
- d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist
Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

II. Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich ... (genauer auszuführen) zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage:

§72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184d StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184e StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

2) **Muster-Antrag auf Gebührenbefreiung**

(s. auch Formular im Internet unter:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_101/nn_258694/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html?nnn=true)

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01	Beleg-Art	02	Geburtsstag
Personendaten	07			Geburtsname
	08			Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			Vornamen
	10			Geburtsort
	11	Deutsche(r)	12	Andere Staatsangehörigkeit
	14			Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15			Geburtsname der Mutter
	16			Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
 (Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)

2. Wegen besonderen Verwendungszweck Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.
 (Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

Dienststempelabdruck

(Behörde) _____
 (Ort, Datum) _____
 (Unterschrift) _____

Raum für weitere Begründung des Antrags: _____

Raum für Vermerke der Behörde: _____

Ein weiterer einstimmiger Beschluss galt der **Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern**

Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern „Großtagespflege“ in Bayern – fachliche Eckpunkte für die Praxis

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27.01.2011

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ermöglicht aufgrund der Ermächtigung in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII seit 01.08.2005 die Betreuung von Kindern in Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten als denen der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG). Der Zusammenschluss von mehreren Ta-

gespflegerpersonen, die gemeinsam Tagespflegekinder betreuen wollen, ist in Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG geregelt.

Die Großtagespflege bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Kindertageseinrichtung und „privater“ Tagespflege und muss sich hier erst fachlich etablieren und behaupten. Dafür sind einheitliche Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen erforderlich, damit die Jugendhilfe ihrer besonderen Verantwortung für die Entwicklung dieser neuen Form der Kindertagesbetreuung gerecht werden kann.

Definition von Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Tagespflege für Kinder im Alter bis unter 14 Jahren, § 22 SGB VIII, Art. 2 und 9 BayKiBiG.

Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens sechs bis maximal zehn Kinder. Werden eigene Kinder ständig mitbetreut, sind sie im Hinblick auf die Belastbarkeit der Tagesbetreuungspersonen und die Gruppengröße mit zu zählen. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auf 16 zu begrenzen.

Vor allem bei der Altersgruppe der Null bis Dreijährigen ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

Die Betreuungspersonen sind in der Regel selbständig tätig.

Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden. Die Erfahrungen im Rahmen der Kindertagespflege zeigen, dass im privaten Wohnbereich der Tagespflegepersonen Qualitätsstandards nur schwer zu kontrollieren und zu steuern sind. Zudem lassen sich die Anforderungen an die Räumlichkeiten im Rahmen der Großtagespflege in der Regel nicht im privaten Wohnraum umsetzen.

Fachliche Qualifikation der Tagesbetreuungspersonen

Bei der Betreuung von bis zu acht Tagespflegekindern sollen bzw. zur Förderung nach dem BayKiBiG müssen beide Tagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des BayKiBiG nachweisen, das heißt 60 Unterrichtseinheiten. Mindestens eine der beiden Tagesbetreuungspersonen hat bereits Erfahrung in der Kindertagespflege vorzuweisen.

Möglich ist auch, dass eine der Tagesbetreuungspersonen die Qualifizierung abgeschlossen hat und die zweite sich gerade in einer Qualifizierungsmaßnahme befindet.

Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut, muss zudem eine Tagespflegeperson als pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG ausgebildet sein. Die Qualifikation als Kinderpflegerin reicht hier nicht (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG). Es wird empfohlen, auch die pädagogischen Fachkräfte ohne Erfahrung in der Kindertagespflege im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieser Betreuungsform zu qualifizieren.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, an den fortlaufenden Qualifizierungsangeboten des Jugendamts teilzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren.

Anforderungen an die Räumlichkeiten im Rahmen der Großtagespflege

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemietetem Wohnraum,
- angemieteten Gewerberäumen,
- Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen,
- nicht als privater Wohnraum genutztem Eigentum oder Besitz einer Tagespflegeperson.

Um bestehende Gewerberäume oder Wohnräume für Kinderbetreuung in Großtagespflege nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) erforderlich. Für den

Fall, dass Wohnraum für eine Großtagespflege genutzt werden soll, ist zudem zu beachten, dass in etlichen Städten und Gemeinden in Bayern zusätzlich eine Zweckentfremdungsgenehmigung erforderlich ist. Die Baugenehmigung wird in der Regel beim Bauamt, die Zweckentfremdungsgenehmigung beim Wohnungsamt beantragt.

Bei der Großtagespflege handelt es sich im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen nicht um Sonderbauten. Das heißt, dass beim Baugenehmigungsverfahren das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist. Der zweite Rettungsweg muss bspw. nicht baulich sein. Die Baubehörde entscheidet, ob und wenn ja welche Nachweise bspw. für den Brandschutz vorgelegt werden müssen. Eine Blitzschutzanlage wird in der Regel nur bei exponierten Gebäuden (Höhe, Lage des Hauses) gefordert. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für eine Großtagespflege richtet sich nach der Stellplatzverordnung der Kommune. Die Oberste Baubehörde geht davon aus, dass ein Stellplatz bei der Betreuung von max. 10 Kindern ausreicht.

In jedem Fall ist es daher notwendig, sich vor Beginn der Großtagespflege mit der Bauaufsichtsbehörde und dem Wohnungsamt abzustimmen, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Da die Erteilung einer Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sollten sich die Tagespflegepersonen vor der Anmietung von Räumlichkeiten und auch vor der Nutzung von eigenen Räumen von den entsprechenden Stellen beraten lassen.

Für die Einhaltung weiterer Sicherheitsmaßnahmen und Standards ist das Jugendamt zuständig. Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, ist z. B. für die Räume der Großtagespflege zu empfehlen:

- ein Feuerlöscher,
- ein Sanitätskasten,
- ein Telefonanschluss.

Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum verfügen, sowie über einen Ruheraum. Für jedes Kind unter sechs Jahren sollte eine Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Kinder, die nach der Schule in Großtagespflege betreut werden, benötigen einen ruhigen „Arbeitsplatz“. Der Gruppenraum muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsplan vorgesehen sind.

Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.

Wenn zu den Räumlichkeiten kein eigener Garten gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

Fachliche Ausgestaltung der Großtagespflege

Die Großtagespflege unterliegt in besonderem Maße der fachlichen Anbindung an das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Großtagespflege stattfindet. Die Tagespflegepersonen schließen sowohl mit dem Jugendamt als auch mit den Personensorgeberechtigten der Tageskinder eine Betreuungsvereinbarung ab (Dreiecksverhältnis). Diese Vereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, regelt verbindlich und transparent die Konditionen des Betreuungsverhältnisses.

Vor Beginn der Großtagespflege ist bereits im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept für die Großtagespflege vorzulegen.

Wenn Räumlichkeiten für die Großtagespflege angemietet werden, ist eine finanzielle Planung durch die Tagespflegepersonen notwendig, um einen längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson muss geregelt sein.

Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt oder dem Träger, der die Tagespflege in Delegation durchführt, fachlich beraten und begleitet.

Die Bereitschaft der Tagespflegepersonen, unangemeldete Hausbesuche zuzulassen, ist Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG, vgl. § 18 AV BayKiBiG.

Pflegeerlaubnis und Führungszeugnis

Unter den in § 43 SGB VIII genannten Voraussetzungen benötigt jede Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis, die nur dann erteilt wird, wenn ihre Eignung bejaht wird und die Räumlichkeiten als kindgerecht und angemessen beurteilt wurden.

Ob eine Ersatztagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis benötigt, hängt vom Umfang des Betreuungseinsatzes ab.

Vor Eröffnung der Großtagespflege muss die Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt abgeschlossen und die Pflegeerlaubnis für beide Tagespflegepersonen erteilt sein.

Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der Nutzung der Räume ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Eröffnung einer Großtagespflege.

Gemäß § 72a SGB VIII muss jede Tagespflegeperson dem Jugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Dieses wird für Zwecke der Pflegeerlaubnis kostenlos erteilt.¹

Laufende Geldleistung

Die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege erhalten wie bei der „normalen“ Tagespflege vom Jugendamt eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Hinzu kommt der Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 BayKiBiG, wenn das Jugendamt die staatliche Förderung für die Tagespflege in Anspruch nimmt und die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der Tagespflege in anderen Räumen kann es nun dazu kommen, dass die Tätigkeit der Tagespflege in einer anderen Stadt oder einem anderen Landkreis stattfindet. In dem Fall bedarf es einvernehmlicher Absprachen zwischen den beteiligten Jugendämtern ebenso wie im Falle der Beantragung der Förderung nach BayKiBiG. Die staatliche Förderung kann nur von dem Jugendamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tagespflegekind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (AMS vom 03.04.2007 Nr. VI 4/7306/269/06).

¹ s. Fußnote auf S. 77 dieses Jahresberichts

Weiter beschloss der Landesjugendhilfeausschuss auf seiner Herbstsitzung einstimmig die **Fachlichen Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII**. Das Gremium sprach sich im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dafür aus, dass junge Menschen mit einem Bedarf an Erziehungshilfe gemäß den §§ 27 i. V. m. 32 SGB VIII jungen Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gleichgestellt werden (vgl. Art. 10 ff. BayKiBiG).

Der Empfehlungstext wurde als Sonderdruck des Mitteilungsblattes sowie auf der Internetseite des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt veröffentlicht.

In der 119. Sitzung beschloss die Mitgliederversammlung, auch angesichts des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Be-

treuungsrechts vom 29.06.2011 (veröffentlicht in BGBl Jahrgang 2011 Teil 1, S. 1306 f.), an dem in den **Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG** festgelegten Betreuungsschlüssel von 1:30 festzuhalten.

Weiter erteilte sie dem Ad-hoc-Ausschuss „Kinder- und Jugendhilferecht“ den Auftrag, fachliche Kriterien für die Amtsvormundschaft wie auch für die Vereinsvormundschaft zu entwickeln.

Parallel zu den Befassungen des Landesjugendhilfeausschusses setzte sich der Vorsitzende MdL Hermann Imhof auch persönlich für verlässliche Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung sozial benachteiligter Jugendlicher in Jugendwerkstätten ein.

München, 17.10.2011

**Pressemitteilung von Hermann Imhof, MdL
Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
Imhof: „Bundesministerin von der Leyen muss ihren Worten Taten folgen lassen“**

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses fordert verlässliche Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Jugendwerkstätten.

München. Der Vorsitzende des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) Hermann Imhof, MdL, hat anlässlich der geplanten Neuordnung der Förderinstrumente für Arbeitslose die Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen nachdrücklich dazu aufgefordert, ihren Worten Taten folgen zu lassen und eine verlässliche Finanzierung von Maßnahmen in Jugendwerkstätten zur beruflichen Eingliederung sozial benachteiligter Jugendlicher sicherzustellen. „Für diese Jugendlichen können nachhaltige Eingliederungserfolge nur mit zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung abgestimmten, ganzheitlichen Förderangeboten erreicht werden, die auch gemeinsam finanziert werden müssen“ betonte Imhof. „Die Instrumente des SGB II und des SGB III müssen deshalb besser mit denen des SGB VIII verzahnt werden.“

Imhof bedauerte, dass Vorschläge des Bundesrates zur Schaffung eines Regelinstrumentes zur rechtskreisübergreifenden Finanzierung von entsprechenden Angeboten und zur verbesserten Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgelehnt wurden. In diesem Zusammenhang lobte Imhof den intensiven Einsatz der Bayerischen Staatsministerin Christine Haderthauer zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine verlässliche Finanzierung von Jugendwerkstätten: „Die Vorschläge entsprechen den Forderungen des LJHA.“

Bei der Ablehnung der Vorschläge hatte das BMAS auf verbesserte flexible Möglichkeiten vor Ort zur Mitfinanzierung von Förderprojekten sowie auf Modellversuche hingewiesen. Für Imhof und den LJHA ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar: „Die Zeit der Modellversuche ist vorbei. Wir wissen, wie sozial benachteiligte Jugendliche erfolgreich ins Arbeitsleben integriert werden können. Wir haben kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem.“ In Bayern gäbe es seit 30 Jahren äußerst erfolgreiche Angebote in Jugendwerkstätten, die sich bestens bewährt hätten. „Leider wurden die Regelinstrumente im SGB II und SGB III zur erforderlichen Mitfinanzierung der Arbeitsverwaltung an diesen Projekten in den vergangenen Jahren immer weiter abgebaut, wodurch die vorhandenen Strukturen in Bayern erheblich gefährdet werden“, so Imhof weiter.

Gemeinsam mit dem LJHA fordert Imhof daher die zuständige Bundesministerin Ursula von der Leyen auf, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsverwaltung von den nunmehr flexibleren Möglichkeiten zur Mitfinanzierung von Jugendwerkstätten und anderen gemeinsamen Projekten mit der Jugendhilfe auch tatsächlich aktiv Gebrauch macht. Vor allem das Instrument der freien Förderung biete sich hier an. „Es muss verhindert werden, dass benachteiligte Jugendliche aufgrund nicht zu lösender Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Sozialleistungsträgern hin und her geschoben werden und dadurch Förderangebote nicht greifen.“

Neben den fachpolitischen Fragestellungen, mit denen sich der Landesjugendhilfeausschuss befasst, wird er regelmäßig zum einen über die Aktivitäten der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Unterricht und Kultus und zum anderen über Aktuelles aus der Verwaltung des Landesjugendamts informiert.

Zur deren Berichterstattung gehörten neben anderen Themen vor allem die Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ (siehe. hierzu Beitrag in Teil A ab Seite 7).

Landesjugendamt im Internet

Der Internetauftritt des Landesjugendamts erfreut sich auch 2011 großer Beliebtheit. Das Angebot an Informationen über die Behörde, ihre Aufgaben, einschlägige Rechtsvorschriften, Veröffentlichungen und Kontaktmöglichkeiten sowie die aktuellen Informationen zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern wurde 2011 im Schnitt knapp 2.200 Mal pro Tag aufgerufen.

C

Namen, Daten, Fakten

Die Konstituierung des Landesjugendhilfeausschusses für die 8. Amtsperiode erfolgte am 17. Januar 2011. Seine Amtsperiode endet am 31. Dezember 2016. Das folgende Verzeichnis der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses berücksichtigt den Stand zum 31. Dezember 2011.

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses: *Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorsitzenden:*

Hermann Imhof, MdL

Bernhard Zapf
Martina Liebe
Günter Tischler

Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 AGSG

Stellvertreter

Joachim Feichtl
Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bayern

Thomas Schwarz
Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern

Michael Kroll
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e. V.

Beate Frank
Sozialdienst katholischer Frauen
Landesstelle Bayern e. V.

Dr. Monika Deuerlein
Landesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V.

Pia Theresia Franke
Verband katholischer Tageseinrichtungen
Bayern e. V.

Birgit Löwe
Diakonisches Werk Bayern

Hendrik Lütke
Diakonisches Werk Bayern e. V.
„Münchner Stelle“

Bernhard Zapf
Diakonisches Werk Bayern e. V.

Friedemann Senge
Katholische Jugendfürsorge
der Diözese Augsburg e. V.

Werner Cröniger
Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle

Beate Frank
Sozialdienst katholischer Frauen
Landesstelle Bayern e. V.

Christian Strohmeier
Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Bayern e. V.

Dr. Klaus Neumann
Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Bayern e. V.

Alice Schalkhauser
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern

Elsbeth Hülsmann
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Bezirksverband Oberbayern e. V.

Sonja Strohmenger
Jugendorganisation Bund Naturschutz

Dr. Hans-Gerd Bauer
Amt für Evangelische Jugendarbeit

Martina Liebe
Bayerischer Jugendring

Eduard Schäffler
Bayerische Sportjugend im BLSV

Matthias Fack
Bayerischer Jugendring

Hüseyin Yalcin
Alevitische Jugend Augsburg

Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 AGSG

(Bayerischer Landkreistag)

Dr. Klaus Schulenburg
Bayerischer Landkreistag

Stefan Pruy
Landratsamt Neumarkt i. d. Opf.
Kreisjugendamt

Eberhard Krug
Landratsamt Aichach-Friedberg
Kreisjugendamt

Ulrich Herrschner
Landratsamt Ansbach
Amt für Jugend und Familie

Siegbert Goll
Landratsamt Bad Kissingen
Amt für junge Menschen, Familien und Senioren

Gerhard Beubl
Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Jürgen Forscht
Landratsamt Coburg
Fachbereich Jugend, Familie und Senioren

Günter Katheder-Göllner
Landratsamt Donau-Ries
Beratungsstelle für Jugend, Familie und Senioren
Fachstelle Kommunale Jugendarbeit
Fachstelle Jugendhilfeplanung

(Bayerischer Städtetag)

Max Weinkamm
Stadt Augsburg

Julius Forster
Bayerischer Städtetag

Günter Tischler
Stadt Regensburg
Amt für Jugend und Familie

Dr. Maria Kurz-Adam
Landeshauptstadt München
Stadtjugendamt

Josef Lassner
Stadt Fürth
Stadtjugendamt

Rudolf Reimüller
Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

(Verband der bayerischen Bezirke)

Rudolf Geiger
Bezirkstag Oberbayern

Ursula Lax
Bezirkstag Schwaben

Manfred Klopff
Bezirkstag Schwaben

Martina Neubauer
Bezirkstag Oberbayern

(Bayerischer Gemeindetag)

Liane Sedlmeier
Erste Bürgermeisterin, Osterhofen

Markus Loth
Erster Bürgermeister, Weilheim

Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 AGSG

Bernhard Winter
Psychologischer Psychotherapeut
Markt Schwaben

Dr. Hermann Scheuerer-Englisch
Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-,
Jugend- und Familienberatung Bayern

Dr. Christian Lüders
Deutsches Jugendinstitut e. V.

Prof. Dr. Ulrich Bartosch
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Fakultät für Soziale Arbeit

Schwester Dr. Christophora Eckl
Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg

Elisabeth Seifert
Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Bayern e. V.

Hermann Imhof
Mitglied des Bayerischen Landtags

Matthias Jokisch
Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V.

Beratende Mitglieder gemäß Art. 27 Abs. 2

Dr. Helga Ulbricht
Staatliche Schulberatungsstelle München

Hans Schweiger
Staatliche Schulberatungsstelle Schwaben

Hans-Uwe Kahl
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Sophie Gräfin von Ballestrem
Amtsgericht München

Klaus Beier
Regionaldirektion Bayern
Bundesagentur für Arbeit

Maria Haas
Regionaldirektion Bayern
Bundesagentur für Arbeit

Stefanie Krüger
ZBFS – Verwaltung des Landesjugendamts

Hans Reinfelder
ZBFS – Verwaltung des Landesjugendamts

Patrick Thiel
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Angela Neubert-Vardon
Arbeitsgericht München

Bettina Nickel
Katholisches Büro Bayern

Bartholomäus Brieller
Katholische Jugendfürsorge
Erzdiözese München-Freising

Ludwig Selzam
Bayerischer Landesverband Evang.
Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Christiane Münderlein
Bayerischer Landesverband Evang.
Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Dr. Josef Schuster
Landesverband der Israelitischen
Kultusgemeinden in Bayern

Andre Berkal
Landesverband der Israelitischen
Kultusgemeinden in Bayern

Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses „Kinder- und Jugendhilferecht“

Vorsitzende: Gabriele Weitzmann

Birgit Achinger	Stadt Augsburg
Wolfgang Ballester	Bayerische Sportjugend
Werner Cröniger	Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle
Siegmond Hammel	Amt für Jugend und Familie Eichstätt
Christine Kronbeck	Kreisjugendamt Dingolfing-Landau
Dr. Bernhard Kühnl	SOS-Kinder- und Jugendhilfe München und Erding
Karl Mooser	Kreisjugendamt Regensburg
Peter Schmelzer	Amt für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck
Friedemann Senge	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
Christian Strohmeier	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e. V.
Bernhard Zapf	Diakonisches Werk Bayern
Marek Wiechers	Landeshauptstadt München, Stadtjugendamt
Hans Hillmeier	ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Hans Reinfelder	ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses „Zusammenarbeit von Jugendhilfe im Strafvollzug“

Vorsitzende: Martina Neubauer

Brunhilde Adam	Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Rosi Datzmann	Landgericht München
Rudolf Geiger	Bezirk Oberbayern
Franz Gierschik	Staatsanwaltschaft München I
Isabella Gold	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Lydia Halbhuber-Gassner	Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) Landesstelle Bayern e. V.
Dr. Jürgen Haupt	Brücke München e. V. (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Bernd Holthusen	Deutsches Jugendinstitut
Kurt Hübel	Amtsgericht München
Dr. Manfred Korth	Landratsamt Roth, Kreisjugendamt
Heinz-Peter Mair	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Werner Mesenzehl-Reinwald	Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Jugend und Familie
Steffen Siegel	Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie
Daniela Staimer	Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt
Edwin Zink	Berufsbildungswerk der Katholischen Jugendfürsorge

Fachliche Begleitung

Florian Kaiser	ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
----------------	------------------------------------

Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“

Vorsitzender: Bernhard Zapf

Zu beteiligende Fach- und Trägerverbände

Robert Gruber	Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen und Dienste (AGkE) Regensburg
Walter Wüst	Paritätischer Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Schwaben
Sibylle Erhard-Ruf	VPK-Landesverband Bayern e. V.
Achim Weiss	Evangelische Kinder- und Jugendhilfe

Für die öffentliche örtliche Jugendhilfe

Ulrich Loesewitz	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kreisjugendamt
------------------	---

Für die aufsichtsführenden Stellen
Ingoberth Roith

Regierung der Oberpfalz

Für die Wissenschaft
Dr. Liane Pluto

Deutsches Jugendinstitut München

Für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
N.N.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Fachliche Begleitung
Stefan Rösler

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Haushalt des Landesjugendamts

Die Haushaltsmittel für die Verwaltungsausgaben des Landesjugendamts sind bei Kapitel 10 20 des Staatshaushalts ausgewiesen. Die Mittelzuweisung für den laufenden Haushaltsvollzug erfolgt durch Kassenanschlag und Einzelzuweisungen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Daneben erhält das Landesjugendamt projektbezogene oder zweckgebundene Mittelzuweisungen aus anderen Haushaltskapiteln.

Haushaltsmittelübersicht 2010 und 2011

Titel	IST 2010 €	IST 2011 €
Kapitel 1020		
Titel 119 01-4 Einnahmen aus Veröffentlichungen (vgl. Vermerk zu 531 11)	25.680,67	27.438,15
Titel 282 01-5 Einnahmen aus Gebühren, Beiträge, tarifliche und gebührenartige Entgelte (vgl. Vermerk zu 536 02 und 536 03)	201.881,10	192.695,10
Titel 233 01-5 Einnahmen aus der Teilnahme der Jugendämter in Eltern im Netz	500,00	2.000,00
Titel 412 01-8 Vergütungen für die Mitglieder des LJHA	4.020,95	2.049,50
Titel 511 01-8 Geschäftsbedarf	50.431,30	22.620,46
Titel 511 01-8 Bücher und Zeitschriften	6.796,37	8.220,24
Titel 511 01-8 Post- und Fernmeldegebühren, GEZ	2.733,60	6.952,23
Titel 511 01-8 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Verwaltungszwecke unter € 410,00	2.472,69	-, -
Titel 517 01-2 Fremdreinigung	21.482,42	21.782,23

Titel	IST 2010 €	IST 2011 €
Titel 517 05-8 Bewirtschaftung, Strom	9.062,24	7.460,18
Titel 518 01-1 Miete	243.900,00	243.900,00
Titel 518 11-9 Mietkopierer	3.259,41	3.498,60
Titel 519 01-1 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	177,07	-, -
Titel 527 01-0 Reisekostenvergütungen für Inlandsreisen	12.634,74	16.950,91
Titel 531 11-8 Herausgabe amtlicher Blätter/Fachveröffentlichungen (Die Ausgabebefugnis erhöht sich um die Einnahmen bei 119 01)	4.697,00	26.896,53
Titel 536 02-4 Kosten für Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte in der Jugendhilfe (Die Ausgabenbefugnis erhöht sich um die Einnahmen bei 282 01)	316.595,01	286.559,68
Titel 536 03-7 Kosten für Fachtagungen und sonstige Arbeitstagungen	71.687,93	110.529,53
Titel 536 04-6 Kosten des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Ausschüsse	908,60	1.230,10
Titel 536 05 Modellvorhaben in der Jugendhilfe (PeB)	37.363,84	9.325,67
Titel 540 01-3 Veranstaltungskosten	73,77	1.274,51
Titel 546 49-1 Vermischte Verwaltungsausgaben	322,00	15,40
Titel 812 01-4 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Verwaltungszwecke über € 410,00	5.454,96	-, -
Kapitel 10 02		
Titel 422 45-2 Leistungsprämie	2.550,00	-, -
Titel 525 02-9 Aus- und Fortbildung, Umschulung	983,65	851,70
Titel 527 21-4 Fortbildung Personalvertretung	-, -	374,04
Kapitel 10 03		
Titel 686 05-9 Beiträge an deutsche Vereine und Gesellschaften sowie an internationale Organisationen	1.830,63	1.580,62

Titel	IST 2010 €	IST 2011 €
Kapitel 10 07		
Titel 281 11-1 Einnahmen (Rückforderungen Aktion Jugendschutz)	15.129,40	30.922,31
Titel 531 73-1 Projekt Eltern im Netz	15.184,61	-,-
Titel 531 73-2 Projekt Familienbildungsportal	13.470,82	-,-
Titel 531 73-2 Projekt Erstellung und Vertrieb von Elternbriefen	69.142,03	46.494,24
Titel 536 74 Projekt JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen	167.088,05	93.993,58
Titel 536 74-8 Projekt KoKi – Koordinierende Kinderschutzstellen	237.936,69	158.346,26
Titel 540 73-3 Projekt Beratungsangebot für Eltern mit Schreibabys	4.943,20	1.883,12
Titel 547 74-5 Projekt JUBB – Jugendhilfeberichterstattung in Bayern	67.674,56	19.800,00
Titel 684 73 Projekt Eltern im Netz	-,-	19.879,35
Titel 684 74-8 Projektförderung KoKi Handreichung Praxistools	58.905,00	
Titel 684 74-8 Projekt Evaluation des Förderprogramms KoKi	-,-	69.630,00
Titel 684 74-8 JaS – Förderprogramm 2011 – 2013	-,-	43.431,93
Titel 684 76-6 Aktion Jugendschutz, Institutionelle Förderung	586.150,00	564.450,00
Titel 684 76-6 Aktion Jugendschutz, Eltern-Talk	125.600,00	125.000,00
Titel 684 76-6 Aktion Jugendschutz, Förderung des Projekts Selbstverantwortung im Web 2.0	25.290,00	15.900,00
Titel 684 76-6 Projektförderung: Expertise sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	29.750,00	-,-
Titel 684 76-6 Projektförderung: Prävention gegen sexuelle Gewalt und Sexualpädagogik		42.000,00
Titel 684 76-6 Nachdruck Jugendschutzampeln	5.966,53	-,-
Titel 684 76-6 Projekt KiFinale		5.200,00
Kapitel 12 08		
Titel 119 49-9 Einnahmen (Rückforderung Aktion Jugendschutz)	5.729,85	493,06
Titel 684 92-0 Projektförderung Aktion Jugendschutz	131.250,00	144.630,00

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung des Landesjugendamts (Stand 31.12.2011)

Amtsleitung

Strategische Produktmanagerin	Stefanie Krüger
Stellvertretender Produktmanager Zweiter stellvertretender Produktmanager	Hans Reinfelder (Z-Team II 1) Hans Hillmeier (Z-Team II 4)
Büro der Amtsleitung	
Sachbearbeiterin (Gremien, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zentrale Veranstaltungen)	Renate Hofmeister
Vorzimmer, Bearbeiterin (siehe auch Z-Team II 6)	Monika Huber
Vertreterin (siehe auch Z-Team II 6)	N. N.

Z-Team II 1 – Allgemeine Rechtsfragen; Planungsaufgaben und besondere Leistungen der Jugendhilfe

Strategischer Teamleiter (Allgemeine Rechtsfragen)	Hans Reinfelder
Vertretung	Claudia Flynn (Z-Team II 3)
Sachbearbeiter/in (Datenschutz, Statistik, Träger der Jugendhilfe und Jugendhilfeausschüsse)	N. N.
Sachbearbeiter (Kosten- und Zuständigkeitsfragen, Pflegschaft, Beistandschaft, Vormundschaft)	Klaus Müller
Sachbearbeiter (sozialwissenschaftliche Fragestellungen des Teams)	Ernst Schifferer (Mo ab mittags - Mi)
Sachbearbeiterinnen (Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – JUBB, Jugendhilfeplanung)	Grit Hradetzky Kerstin Manka
Bearbeiterin (siehe auch Z-Team II 3) (Organisation der Fachtagungen des Teams, Statistikfragen)	Angelika Fuchs (Mo - Do)

Z-Team II 2 – Bildung, Erziehung und Prävention in der Jugendhilfe

Strategischer Teamleiter	N. N.
Vertretung	Hans Hillmeier (Z-Team II 4)

Sachbearbeiterin (Familienbildung und -beratung, Förderung von Kindern in Tagespflege, Nachbarschaft und Selbstorganisation, Feststellung der beruflichen Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen, Gleichstellungsbeauftragte)	Inge Däxl
Sachbearbeiterin (Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsabschlüsse nach § 16 AVBayKiBiG)	Irmgard Badura (Mo - Mi)
Sachbearbeiter (Jugendmedienschutz, Prüfungsgremien, Bayerischer Mediengutachterausschuss, Kinder- und Jugendschutz – JuSchG, Hauptpersonalratsmitglied für Geschäftsbereich StMAS, Vertreter der Gleichstellungsbeauftragten)	Udo Schmidt
Sachbearbeiterin (wissenschaftliche Fragestellungen des Teams)	Angelika Wunsch (Di, Mi, Fr vorm.)
Sachbearbeiter (konflikträchtige weltanschauliche Gruppierungen)	Helmar Bluhm (Mo/Do vorm., Di)
Z-Team II 3 – Zentrale Adoptionsstelle	
Strategische Teamleiterin (juristische Fragen)	Claudia Flynn
Vertretung	N. N.
Sachbearbeiterin (Region Franken, Oberpfalz)	Jutta Mikulasch-Gyba (Mo - Do)
Sachbearbeiterin (Region Südbayern)	Sandra Platschek
Sachbearbeiterin (Auslandsadoptionen)	Christine Brendel
Bearbeiterin (siehe auch Z-Team II 1)	Angelika Fuchs (Mo - Do)
Sachbearbeiterin (Familienbildung und -beratung, Jugendsozialarbeit)	Stephanie Lauterbach
Sachbearbeiter (Projektstelle Familienbildungsportal)	Klaus Dreyer (Di - Do)
Sachbearbeiterin (Projektstelle Elternbriefe)	Renate Eder-Chaaban

Z-Team II 4 – Hilfen zur Erziehung

Strategischer Teamleiter (Hilfe für Deutsche im Ausland)	Hans Hillmeier
Vertretung	Hans Reinfelder (Z-Team II 1)
Sachbearbeiterin (Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege, Fachtagungen des Teams, Ansprechpartnerin für den Datenschutz)	Heidrun Döbel
Sachbearbeiterin (Gewalt in Familien, Inobhutnahme)	Gertraud Huber (Di - Fr vormittags)
Sachbearbeiter (Erziehung in Tagesgruppen, stationäre Erziehungshilfen)	Stefan Rösler
Sachbearbeiter (Hilfeplan, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung, seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Bezirkssozialarbeit)	Harald Britze
Sachbearbeiter (Migration und Jugendhilfe, Vollzug Brüssel IIa-Abkommen)	Peter Sabella
Sachbearbeiter (Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Hilfen für junge Volljährige, Kinder- und Jugenddelinquenz einschließlich Jugendgerichtshilfe)	Florian Kaiser
Sachbearbeiterin (Projektstelle Koordinierende Kinderschutzstellen – KoKi)	Laura Schrimpf

Z-Team II 5 – Fortbildung

Strategische Teamleiterin	Regina Hartmann
Vertretung	Gerhard Lünemann-Paul (Z-Team II 6)
Sachbearbeiter (Fachberatung, Leistungsangebote) Personalratsvorsitzender	Reinhold Graf (Mo, Di, Mi)
Sachbearbeiterin (Fachberatung, Leistungsangebote)	Annette Reiners (Di, Mi, Do)
Sachbearbeiterin (Projektstelle Jugendsozialarbeit an Schulen)	Sonja Pappenberger
Sachbearbeiterin (Projektstelle Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS-Coaching)	Claudia Riedle
Sachbearbeiterinnen (Programmplanung und -beratung)	Astrid Pscherer Andrea Stötter

Sachbearbeiterin
(Evaluation, Kursgrundangebot)

Sibylle Parhofer
(Mo, Di, Mi. vorm.)

Bearbeiterin
(Organisation und Verwaltung)

N. N.

Z-Team II 6 – Verwaltung

Strategischer Teamleiter

Gerhard Lünemann-Paul

Vertretung

Regina Hartmann
(Z-Team II 5)

Bearbeiter
(Beschaffungen, Personal, Förderung, Haushalt)

Anton Breit

Bearbeiterin
(Registratur, Versand, Bibliothek, EDV)

Regina List

Schreibdienstleitung
Vertreterin Schreibdienstleitung und Vorzimmerdienst

Monika Huber
N. N.

Mitarbeiterin im Schreib- und Registraturdienst

Renate Huber

Gremien und Mitwirkung bei sonstigen Veranstaltungen 2011

Januar

5.	München: Abschlussbericht Runder Tisch „Heimerziehung“	Hillmeier Rösler
11.	München: Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen	Krüger Reinfelder Müller
12.	Würzburg: Auftaktveranstaltung Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis) Würzburg Stadt und Landkreis	Schrimpf
14.	Regensburg: Fachtagung – 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – Absichten, Wirklichkeit, Perspektiven	Krüger Rösler
17.	Feuchtwangen: Einweihung der Wohngruppen im Sonnenhof	Britze
18.	München: Mitglieder „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ – geeignet für die Tages- bzw. Vollzeitpflege?	Krüger Dr. Kettinger Bluhm Döbel Wunsch
18.	Bayreuth: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Hillmeier
19.	München: Projektbeirat „Elternbriefe“	Krüger Dr. Kettinger Eder-Chaaban Jell
19.	München: Interdisziplinärer Arbeitskreis „geschlossene Unterbringung“	Hillmeier
19.	Schwandorf: Jugendsozialarbeit an Schulen – (JaS)-Coaching an Berufsschulen in der Oberpfalz	Hartmann
20.	München: Ad-hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	Hillmeier Britze Rösler
21.	München: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) – Besprechung Bundeskinderschutzgesetz	Krüger Schrimpf
24.	München: Amt für ländliche Entwicklung „Fachforum für Führungskräfte – Fehlerkultur im Jugendamt“	Krüger Strategische Teamleitungen des BLJA
25.	Nürnberg: Bilanztreffen mit den KoKi-Organisatorinnen	Hillmeier Schrimpf

26.	München: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) – Besprechung „Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit“	Krüger Hartmann Däxl
26.	Münster: BAG Landesjugendämter: Beirat zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	Hofmeister
27.	München: Konstituierende und 117. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)	BLJA
27.	Bayreuth: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Hillmeier
27.	München: Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis) Austauschtreffen / Regierung Schwaben	Schrimpf
27.	Berlin: Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Rechtsfragen in der Kindertagespflege	Däxl
Februar		
1.	München: Ad-hoc-Ausschuss „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ – Vorbereitung der Auftaktveranstaltung in Weiden	Krüger Hofmeister
1.	München: Vorbereitungskreis zur Gesamt-bayerischen Jugendamtsleitungsstagung	Krüger Reinfelder Hartmann Hofmeister Stahl
2.	Frankfurt: Gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e. V. (AFET) und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zur Großen Lösung	Britze
2.	Landsberg am Lech: Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Auftaktveranstaltung	Schrimpf
2. / 3.	Bonn: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) / Länderbeisitz	Schmidt
3. / 4.	Wasserburg: Leitungsklausur ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt	Krüger Strategische Team- leitungen des BLJA Hofmeister
7.	Ingolstadt: Besprechung Beirat wegen Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) mit Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)/ProSoz	Reinfelder Hradetzky
10.	München: Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) zum Schwerpunktthema Kinderschutz	Krüger Schrimpf

10.	München: Überregionaler Arbeitskreis Adoption	Mikulasch-Gyba
14.	München: Steuerungsgruppe zum Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern“ (PeB)	Krüger Graf
15. - 17.	Berlin: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen Prüftätigkeit	Schmidt
16.	München: Vorstellung des „Projekts Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“ für Stadtjugendamt München	Krüger Graf
16.	Landshut: Arbeitskreis der Tagespflegefachkräfte Niederbayern	Däxl
17. / 18.	Hildesheim: Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.(AFET) – Vorstandssitzung	Britze
21.	München: 19. Vorstandssitzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)	Krüger Reinfelder Hofmeister
23.	Köln: BAG Landesjugendämter: Beirat zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	Hofmeister
24.	München: Anhörung – „Situation der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen Ver- sorgung im Freistaat“ (Senatssaal des Landtags)	Krüger

März

1.	München: Arbeitsgespräch zum Ärzteleitfaden Gewalt gegen Kinder im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Hillmeier
1.	München: Regionaler Arbeitskreis für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlung	Flynn Döbel Platschek
2.	München: Interdisziplinärer Arbeitskreis „geschlossene Unterbringung“	Hillmeier
2.	München: Ad-hoc-Ausschuss „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ – Vorbereitung der Auftaktveranstaltung in Weiden	Krüger Hofmeister
3.	München: Arbeitsgespräch im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) zum Runden Tisch „Heimerziehung“	Krüger Hillmeier Rösler

3.	München: Arbeitskreis und Fachforum Jugendschutz; Thema: Glücks- und Gewinnspiele – eine neue Herausforderung für den Jugendschutz?!	Dr. Kettinger Schmidt
10.	Schwandorf: Arbeitskreis der Tagespflegefachkräfte der Oberpfalz	Däxl
10.	München: Arbeitsgespräch zum Ärzteleitfaden Gewalt gegen Kinder im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Hillmeier
15.	Köln: BAG Landesjugendämter: Beirat zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	Hofmeister
15. - 17.	Köln: Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ der BAG der Landesjugendämter	Däxl
16.	Roding: Arbeitstagung der oberpfälzischen Jugendamtsleitungen	Krüger
16.	München: Arbeitsgespräch zum Ärzteleitfaden Gewalt gegen Kinder im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Hillmeier
17.	Straubing: Arbeitskreis und Fachforum Jugendschutz Thema: Gaststättenrechtliche Gestattungen – eine Chance für den Jugendschutz“	Dr. Kettinger Schmidt
18.	München: Bayernweite Berichterstattung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – Evaluation Jugendsozialarbeit an Schulen	Reinfelder Hartmann
21.	München: Abschlussbericht Runder Tisch „Heimerziehung“, Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Krüger Hillmeier Rösler
21. / 22.	Berlin: Fachausschuss „Rechts- und Organisationsfragen“ der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	Reinfelder
22.	Bayreuth: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Krüger
23. - 25.	Chemnitz: 110. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG)	Krüger
24.	München: Vortrag zur Kinder- und Jugendhilfe vor Sozialmediziner*innen im Auftrag des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	Britze

24.	München: Fachtag für neue Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)	Schrimpf
24.	Nürnberg: Arbeitskreis und Fachforum Jugendschutz zum Thema: „Quo vadis Jugendmedienschutz? Neue Entwicklungen im Fernsehen und Internet“	Dr. Kettinger Schmidt
24.	München: Seminar des Landesverbands kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in Bayern (LVkE) zu § 8a SGB VIII	Reinfelder
29.	München: Fachtag Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis) Oberbayern / Niederbayern	Eder-Chaaban Lauterbach Schrimpf
30.	Nürnberg: Arbeitstagung der mittelfränkischen Jugendamtsleitungen	Krüger
30. / 31.	München: Deutsches Jugendinstitut (DJI) – Abschlussveranstaltung des Projekts „Professionalisierung der Kindertagespflege“	Däxl
31.	Dingolfing: Arbeitstagung der niederbayerischen Jugendamtsleitungen	Krüger
31.	Roth: Regionaler Arbeitskreis für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlung	Döbel Mikulasch-Gyba
April		
1.	München: Konferenz im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) zu den Möglichkeiten der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten in der Umsetzung des FamFG	Krüger Reinfelder Hillmeier Hartmann
1.	Miesbach: Familienmesse Miesbach	Schrimpf
5.	Haßfurt: Arbeitstagung der unterfränkischen Jugendamtsleitungen	Krüger
5.	München: Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) / Jugendschutzrunde	Schmidt
6.	München: Veranstaltung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)	Krüger
6.	München: 4. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	Krüger Rösler
7.	München: 118. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)	BLJA

8.	München: Besprechung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz wegen „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ und „Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi)“	Krüger Reinfelder
12.	München: Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS); Thema: Bildungsleitlinien	Wunsch
12.	München: Vorbereitungskreis zur Gesamtbayerischen Jugendamtleitungstagung	Krüger Hartmann Hradetzky Mainka Reiners Rösler Stahl
12.	Köln: BAG Landesjugendämter: Beirat zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	Hofmeister
12.	Weilheim: Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Auftaktveranstaltung	Schrimpf
12. - 14.	Berlin: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) Prüftätigkeit	Schmidt
14.	München: Steuerungsgruppe Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB)	Krüger Reinfelder Hradetzky Mainka
14.	München: 4. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des LJHA „Jugendhilfe in Strafverfahren“	Krüger Kaiser
14.	München: Arbeitsgespräch zum Ärzteleitfaden Gewalt gegen Kinder im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Hillmeier
15.	Berlin: Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) Entwicklung von Leitkriterien	Schmidt
19.	Bayreuth: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Reinfelder
Mai		
2.	München: Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	Krüger Hillmeier Hartmann Schrimpf

- | | | |
|-----------|--|---|
| 5. | München: Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) in der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten | Krüger
Dr. Kettinger
Lünnemann-Paul
Däxl
Mikulasch-Gyba |
| 9. - 11. | Weiden: 16. Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung | BLJA |
| 9. - 13. | Wiesbaden: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) / Prüftätigkeit | Schmidt |
| 12. | Bayreuth: Arbeitskreis der Tagespflegefachkräfte Frankens | Däxl |
| 12. | München: Interdisziplinärer Arbeitskreis „geschlossene Unterbringung“ | Hillmeier |
| 16. | Köln: BAG Landesjugendämter: Beirat zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ | Hofmeister |
| 17. | München: Medienpolitischer Beraterkreis beim Bayerischen Jugendring (BJR) | Schmidt |
| 18. | Augsburg: Arbeitskreis der Tagespflegefachkräfte Schwaben | Däxl |
| 19. | Bayreuth: Besprechung der Strategischen Produktmanager | Krüger |
| 19. | Landsberg/Lech: Regionaler Arbeitskreis Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) Ammer-Lech | Döbel |
| 20. | München: Expertentagung „Herausforderungen für die Familienpolitik“ im Konferenzzentrum der Hanns-Seidel-Stiftung | Krüger |
| 23. | München: Arbeitsgruppe des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings (BJR) „Präventiver Jugendschutz“ | Schmidt |
| 24. | München: „Gesprächsaustausch Kinder- und Jugendpsychiatrie“ mit den beiden Arbeitskreisen der CSU- und der FDP-Fraktion des Bayerischen Landtags im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) | Krüger |
| 24. | Nürnberg: Geschäftsführender Ausschuss Diakonie – Schnittstellenmanagement Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) | Schrimpf |
| 24. - 25. | München: Sonderprüfung von Filmen durch den Bayerischen Mediengutachterausschuss (BMGA) für das Filmfest München | Schmidt |

25.	München: Arbeitskreis Jugendhilfe des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags	Krüger
26.	München: Dienstbesprechung der Gleichstellungsbeauftragten im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Huber M.
26. - 27.	Berlin: Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET) – Vorstandssitzung	Britze
27.	München: 50 Jahre elly – „Elly-Heuss-Knapp“	Krüger
30.	Köln: Gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundesverbands für Erziehungshilfe e. V. (AFET) und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zur Großen Lösung	Britze
31.	Günzburg: Arbeitstagung des Bezirksverbands Schwaben	Krüger
31.	München: Regionaler Arbeitskreis für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlung	Döbel
Juni		
1.	Würzburg: 100-jähriges Jubiläum Therapeutisches Heim St. Joseph	Krüger Hillmeier
7. - 9.	Stuttgart: 14. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	Krüger Reinfelder Graf Hofmeister Hradetzky Mainka
9. / 10.	Stuttgart: Arbeitsgruppe „Berichtswesen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter	Hradetzky Mainka
22.	München: Arbeitsgespräch zum Ärzteleitfaden Gewalt gegen Kinder im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Hillmeier
27.	München: 20. Sitzung des Vorstands des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)	Krüger Reinfelder Hofmeister
29.	München: Fachkommission Bildungsleitlinien im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Däxl
29.	München: 5. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Jugendhilfe in Strafverfahren“	Kaiser

29.	München: Expertenkreis Psychiatrie im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	Krüger
29.	Regenstauf: Umsetzungspraxis zum FamFG	Reinfelder Reiners
30.	Nürnberg: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Krüger
30.	Köln: BAG-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	Hofmeister
Juli		
5.	München: Arbeitsgespräch mit Mitarbeitern der Regierung von Oberbayern zu Fragen der Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi)	Hillmeier Schrimpf
6.	Beilngries: Tagung des Bayerischen Jugendrings (BJR) – Landestagung Kommunale Jugendarbeit 2011	Krüger
6.	München: Tag der offenen Tür bei „Donna Mobile“	Däxl
6.	Roth: Vortrag zu Inklusion und Großer Lösung	Britze
7.	München: 5. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	Krüger Rösler
7.	Berlin: Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ) zu § 89d SGB VIII	Reinfelder
8.	München: Arbeitsgespräch mit der Vorsitzenden des Bundesverbands Legasthenie und Dyskalkulie	Hillmeier Britze
10.	Amberg-Sulzbach: Familientag Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi)	Schrimpf
11.	München: Steuerungsgruppe zum Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern“ (PeB)	Krüger Graf
12.	München: Fachtagung „Großtagespflege“ des Landesverbandes Kinder in Tagespflege	Däxl
11. - 13.	Augsburg: Workshop Jugendhilfeplanung	Reinfelder Hradetzky Mainka

- | | | |
|-----------|---|---------------------------------|
| 13. | Regensburg: Besprechung zur Beteiligung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt an einer Fachtagung zum Hilfeplanverfahren des Stadtjugendamts Regensburg | Britze
Rösler |
| 14. | München: Arbeitsgespräch zu Fragen der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatung und Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung | Hillmeier
Schrimpf |
| 18. | Ingolstadt: Arbeitsgruppe Integrierte Versorgung von Kindern und Jugendlichen | Krüger |
| 19. | München: Projektbeirat „Elternbriefe“ | Krüger
Flynn
Eder-Chaaban |
| 20. | Bad Reichenhall: Hauptversammlung des Bayerischen Städtetags | Krüger |
| 20. | München: Abschlussbericht zum Runden Tisch „Missbrauch“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) | Reinfelder |
| 25. | München: Regionalbereisung Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – Berichtswesen | Hartmann |
| 26. | München: Austausch Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) – Bildung FHs | Hartmann
Schrimpf |
| 27. / 28. | Landshut: 1. Halbjahreskonferenz der Strategischen Produktmanager und Regionalstellenleiter | Reinfelder |
| 28. | München: Fachlicher Austausch „Exzessive Mediennutzung sowie insbesondere exzessives Computerspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen – Bestandsaufnahme und Handlungsbedarfe“ im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) | Dr. Kettinger |

August

- | | | |
|---------|--|--|
| 2. | München: Fachtag Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Oberfranken / Oberpfalz | Eder-Chaaban
Lauterbach
Schrimpf |
| 3. | München: Fachtag Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Mittelfranken / Unterfranken | Eder-Chaaban
Lauterbach
Schrimpf |
| 3. | Dillingen: Kooperation Jugendhilfe – Schule | Hartmann
Pappenberger |
| 3. / 4. | Bonn: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Länderbeisitz | Schmidt |

9. - 11.	Berlin: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) Prüftätigkeit	Schmidt
11.	Bayreuth: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Reinfelder
11.	Bayreuth: Besprechung für die „Fachmesse und Kongress für den Sozialmarkt in Deutschland (ConSozial) 2011“	Reinfelder
18.	München: Besuch der Anwärter der Regionalstelle Oberbayern	Reinfelder
24.	Regensburg: Arbeitsgespräch zur Vorbereitung des Fachtags „Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys“	Hillmeier Döbel
30.	München: Besprechung Strategische Produkt- gruppe II/1 mit den Kommunalen Spitzenver- bänden in Sachen Bundesverwaltungsgerichts- urteil zu § 86 Abs. 5 SGB VIII	Krüger Reinfelder Müller
31.	München: Aufgabenübertragung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt	Krüger Reinfelder Hillmeier

September

1.	Berlin: Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Rechtsfragen in der Kindertagespflege	Däxl
6.	München: Besprechung im Bayerischen Staats- ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) – Kinderschutz und weitere Themen	Krüger Hillmeier Schrimpf
12.	München: Besprechung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) zur Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	Krüger Hartmann
12. / 13.	Berlin: Kinderschutzkonferenz	Schrimpf
15.	München: 6. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	Rösler
15.	München: 6. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Jugendhilfe in Strafverfahren“	Kaiser
16.	Fulda: Fachtagung zum Thema „Kindeswohl- gefährdung“	Krüger
19.	München: 21. Vorstandssitzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)	Krüger Reinfelder Hofmeister Wunsch

19.	Aichach-Friedberg: Podiumsdiskussion „Jugendhilfe zwischen sozial-staatlichem Anspruch und wachsendem Ressourceneinsatz“	Krüger
20. - 22.	Münster: Arbeitstagung der Zentralen Adoptions- stellen der Landesjugendämter	Flynn Mikulasch-Gyba
22.	Weilheim: Regionaler Arbeitskreis Sozial- pädagogische Familienhilfe (SPFH) Ammer-Lech	Döbel
26.	München: Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) zum Thema Runder Tisch Heimerziehung (RTH)	Krüger Hillmeier Rösler
26.	München: Besprechung mit Präsidenten und Vorstand des Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Bayern e. V.	Krüger
26.	München: Arbeitsgruppe des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings (BJR) „Präventiver Jugendschutz“	Schmidt
27.	München: Vertiefung der Kooperation von Jugendhilfe und Familiengerichten im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Krüger Reinfelder Hillmeier Hartmann
27.	München: Regionaler Arbeitskreis Oberbayern für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinder- vermittlung	Flynn
28.	Nürnberg: Fachtagung „Was macht eigentlich der Internationale Sozialdienst?“	Krüger Reinfelder Pscherer Parhofer
Oktober		
5.	Neustadt / Aisch: Allgemeiner Sozialdienst (ASD) – Leitungs-Treffen Mittelfranken	Britze
5.	München: Dienstbesprechung Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) mit den Regierungen im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Hartmann Pappenberger Riedle
6.	München: 119. Sitzung des Landesjugendhilfe- ausschusses (LJHA)	BLJA
6.	Oberschleißheim: Vortrag vor Sozialmedizinischen Assistentinnen „Der Schutzauftrag des Jugendamts für Kinder und Jugendliche“	Britze Huber
7.	München: Arbeitsgruppe „Fortschreibung Jugend- programm“ im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)	Krüger

10.	München: Steuerungsgruppe zum Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern“ (PeB)	Krüger Graf
11.	Forchheim: Arbeitskreis der Tagespflegefachkräfte Franken	Däxl
12.	Neumarkt: Arbeitskreis der Tagespflegefachkräfte Oberpfalz	Däxl
12.	Bayreuth: ZBFS – Arbeitsgruppe Intranet	Hofmeister
13. / 14.	Berlin: Fachausschuss „Rechts- und Organisationsfragen“ der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	Reinfelder
13.	Waldsassen: Arbeitstagung der oberpfälzischen Jugendamtsleitungen	Krüger
13.	München: Interdisziplinärer Arbeitskreis „geschlossene Unterbringung“	Hillmeier
13.	Lichtenfels: Regionaler Arbeitskreis für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlung	Döbel
17.	München: Expertenkreis Psychiatrie – Unterarbeitsgruppe integrierte Versorgung	Krüger Reinfelder
18.	München: Austausch mit Landesarbeitsgemeinschaft Bayerischer Familienbildungsstätten e. V. (LAG) in Sachen Familienstützpunkte, Zusammenarbeit mit KoKis, Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Familienbildungsstätten	Krüger Flynn Eder-Chaaban Lauterbach Schrimpf
19. / 20.	Nürnberg: Bayerische Jugendschutztagung	Dr. Kettinger Schmidt
20.	München: Steuerungsgruppe zum Projekt „Jugendhilfeplanung in Bayern“ (JUBB)	Krüger Reinfelder Hradetzky
20.	Landsberg / Lech: Arbeitskreis zu § 35a SGB VIII in der Region 14	Britze
20.	Roth: Regionaler Arbeitskreis für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlung	Mikulasch-Gyba
22.	Gauting: Hauptausschusssitzung des Bayerischen Jugendrings (BJR)	Krüger Schmidt
24. / 25.	Augsburg: „Standortbestimmung und Entwicklungsaufgaben der Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)“	Hillmeier Döbel Kaiser
24.	Zusmarshausen: Arbeitstagung der schwäbischen Jugendamtsleitungen	Krüger Reinfelder Hradetzky

25.	Zusmarshausen: Arbeitstagung der schwäbischen Jugendamtsleitungen „Jugendämter im Gespräch mit dem Verwaltungsgericht“	Britze
25.	Würzburg: Besprechung der Strategischen Produktmanager	Krüger
26. / 27.	Freising: Fachtagung „Kinder in Tagespflege“ Information, Inspiration, Innovation	Krüger Britze Däxl Müller
27.	München: „Sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen“ Fachtagung zur Expertise der Universität Ulm	BLJA
27.	Mainz: BAG Landesjugendämter - Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“	Hofmeister
November		
2. / 3.	Nürnberg: Fachmesse und Kongress für den Sozialmarkt in Deutschland (ConSozial)	Krüger Britze Eder-Chaaban Hofmeister Lauterbach
4.	München: Fachtagung für Jugendhilfeausschussmitglieder	Reinfelder Dr. Kettinger Schmidt
8.	Hof: Arbeitstagung der oberfränkischen Jugendamtsleitungen	Flynn
8. / 9.	Hannover: Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET) – Vorstandssitzung	Britze
9.	Karlstadt am Main: Arbeitstagung der unterfränkischen Jugendamtsleitungen	Flynn
9. - 11.	Würzburg: 111. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter	Krüger Hofmeister
10.	Nürnberg: Tagung der Operativen Produktmanager Produktgruppe IX	Lünnemann-Paul
10.	Nürnberg: Fachtag „Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys“	Hillmeier Döbel Schrimpf
11.	Frontenhausen / Burgberg: Einrichtungsleitertagung des Bayerischen Landesverbands für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter	Britze
15.	München: Arbeitskreis Jugendhilfe des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags	Krüger Hillmeier

16.	Stuttgart: Fachtag des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE) zur Zusammenarbeit in den familienorientierten Erziehungshilfen	Hillmeier
17.	Hamburg: Fachtag Frühe Hilfen und Wirkungsorientierung	Schrimpf
17. / 18.	Altötting: Arbeitstagung der oberbayerischen Jugendamtsleitungen	Krüger
21.	Nürnberg: Fachtag für Fachdienste des Evangelischen Erziehungsverbandes Bayern	Hillmeier
21.	Rosenheim: Allgemeiner Sozialdienst (ASD) – Leitungstreffen Oberbayern-Ost	Britze
23. / 24.	Bonn: Arbeitstagung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption mit den Zentralen Adoptionsstellen der Länder und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen	Flynn
24. / 25.	Wiesbaden: Jahrestagung der stellvertretenden Vorsitzenden in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)	Schmidt
29.	München: 7. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Jugendhilfe in Strafverfahren“	Krüger Kaiser
Dezember		
1.	München: 7. Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	Krüger Rösler
2.	Nürnberg: Fachtagung für Jugendhilfeausschussmitglieder	Krüger Dr. Kettinger Schmidt
5.	München: Arbeitsgespräch mit dem Kinderschutz e. V. im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) zur Förderung eines Modellvorhabens zur Gewaltprävention	Hillmeier
6.	Nürnberg: Vortrag vor Sozialmedizinischen Assistentinnen „Der Schutzauftrag des Jugendamts für Kinder und Jugendliche“	Britze
8.	München: Überregionaler Arbeitskreis Adoption	Mikulasch-Gyba
8.	München: Arbeitsgespräch zur künftigen fachlichen Begleitung der Beratungsangebote für Eltern von Schreibabys	Hillmeier Döbel
8.	Ingolstadt: Beratung des Stadtjugendamts zur Thematik Schulbegleiter	Britze
8. / 9.	Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) – Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2012	Krüger

8. / 9.	Augsburg: 2. Halbjahreskonferenz der Strategischen Produktmanager	Reinfelder
12.	Augsburg: Regierung von Schwaben – Austausch-treffen der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi)	Schrimpf
13.	München: Regionaler Arbeitskreis für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlung	Döbel
14.	München: 3. Sitzung des Plenums „Expertenkreis Psychiatrie“	Krüger
16.	Nürnberg: ZBFS – Arbeitsgruppe Intranet	Hofmeister
19.	München: Arbeitsgespräch zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) bei Lotse e. V.	Döbel
19. - 23.	Wiesbaden: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) / Prüftätigkeit	Schmidt

Publikationen

Mitteilungsblatt (MittBl)

Das Mitteilungsblatt berichtet über wichtige fachliche Entwicklungen der Jugendhilfe in Bayern, stellt beispielhafte Aktivitäten aus der Praxis vor, informiert über Initiativen der Träger der Jugendhilfe und enthält die amtlichen Mitteilungen des Landesjugendamts. Dem entspricht die Gliederung in die regelmäßigen Rubriken: Schwerpunktthema, Bericht, Info und Tipp.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamts kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Abonnenten erhalten als freibleibenden Service zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamts.

Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal jährlich im Umfang von ca. 16 Seiten, das Jahresabonnement kostet € 23,00 einschließlich Portokosten, die Einzelausgabe € 4,00 zuzüglich Portokosten.

Publikationen	Preis in €
Jugendhilferecht	
Lose-Blatt-Sammlung Jugendhilferecht. Hg. Bayerisches Landesjugendamt: Jugendhilferecht in Bayern – Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 1. Oktober 2011. Richard Boorberg Verlag, München, ISBN 3-415-02320-6	41,00
Jahresberichte des Bayerischen Landesjugendamts	
Jahresbericht 1999 Schwerpunktthema: Jugendschutz. Redaktion: Robert Sauter, München 2000	vergriffen
Jahresbericht 2000 Schwerpunktthema: 75 Jahre Bayerisches Landesjugendamt. Redaktion: Robert Sauter, München 2001	ohne Berechnung
Jahresbericht 2001 Schwerpunktthema: Elektronische Informations- und Kommunikationsmedien in der Jugendhilfe. Redaktion Robert Sauter, München 2002	ohne Berechnung
Jahresbericht 2002 Schwerpunktthema: Die Neuregelung des Adoptionsvermittlungsrechts. Redaktion: Robert Sauter, München 2003	ohne Berechnung
Jahresbericht 2003 Schwerpunktthema: Profil des Jugendamts im neuen Jahrtausend. Redaktion: Robert Sauter, München 2004	ohne Berechnung
Jahresbericht 2004 Schwerpunktthema: Planung und Steuerung – Modernisierungskonzepte der öffentlichen Jugendhilfe. Redaktion: Robert Sauter, München 2005	ohne Berechnung
Jahresbericht 2005 Schwerpunktthema: Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – JUBB. Redaktion: Robert Sauter, München 2006	ohne Berechnung

Jahresbericht 2006 Schwerpunktthema: Demografische und sozialstrukturelle Grundlagen der Jugendhilfe in Bayern. Redaktion: Robert Sauter, München 2007	ohne Berechnung
Jahresbericht 2007 Schwerpunktthema: JUBB – Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – Ergebnisse 2007. Redaktion: Robert Sauter, München 2008	ohne Berechnung
Jahresbericht 2008 Schwerpunktthema: EST! – Die Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen. Redaktion: Robert Sauter, München 2009	ohne Berechnung
Jahresbericht 2009 Schwerpunktthema: Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB). Redaktion: Robert Sauter, München 2010	ohne Berechnung
Jahresbericht 2010 Schwerpunktthema: Jugendhilfe und (gebundene Ganztagschule) Redaktion: Stefanie Krüger, München 2011	ohne Berechnung
Neuveröffentlichungen 2011	
Wir lernen uns kennen. Redaktion: Claudia Flynn, Sandra Platschek 4. überarbeitete Auflage, München 2011, ISBN 3-935960-22-0	2,10
Frühere noch lieferbare Veröffentlichungen	
Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB). Projektbericht und CD zum Handbuch Redaktion: Robert Sauter München 2010, ISBN 3-935960-21-2	10,00
Schützen – Helfen – Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Redaktion: Robert Sauter, Hans Hillmeier, Gertraud Huber Aktualisierte Auflage München 2010, ISBN 3-93560-05-0	3,50
Wir leben in einer Stieffamilie – Soll unser Kind adoptiert werden? Redaktion: Jutta Mikulasch-Gyba, Sandra Platschek, Christine Brendel, Claudia Flynn 6. überarbeitete Auflage, München 2010, ISBN 3-935960-09-3	1,00
Jugendschutz Gesetzliche Bestimmungen. Redaktion Udo Schmidt, Dr. Alexander Kettinger München 2010, ISBN 3-935960-20-4	1,30
Integration von jungen Migrantinnen und Migranten als Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Redaktion: Carolin Betz, Luitpold Will, Dr. Alexander Kettinger München 2009, ISBN 3-935960-18-2	4,50

- Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen.
Redaktion: Inge Däxl, Gisela Demler
München 2009, ISBN 3-935960-0-19-0 4,40
- EST!
Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen – Abschlussbericht.
IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe GmbH
Redaktion: Michael Macsenaere, Gabriele Paries, Jens Arnold
München 2009, ISBN 3-935960-16-6
Vergriffen. Derzeit nur als Download unter www.blja.bayern.de
- Jugendschutzampel „Was Du wissen sollst“.
Kurzinformation für Jugendliche über gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
in Form einer Parkscheibe. 0,30
Erstauflage 1993. Neuauflage unter Berücksichtigung der geänderten
Jugendschutzgesetze, München 2009
- Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss.
Texte und Redaktion: Marion Dollmann 1,60
3. neu überarbeitete Auflage, München 2009
- Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen
Bedarfs. 2,60
Redaktion: Hans Hillmeier, Gertraud Huber, Dr. Kerstin Pschibl, Neuauflage.
München 2009, ISBN 3-935960-15-8
- Vollzeitpflege. Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe. Ringordner
Texte und Redaktion: Annemarie Renges et al., München 1999
2. überarbeitete Auflage 2009
Vergriffen. Derzeit nur als Download unter www.blja.bayern.de
- Qualitätsstandards für psychologische Gutachten in familienrechtlichen Verfahren
und für Glaubhaftigkeitgutachten. Dokumentation der Sozialwissenschaftlichen
Rundschau am 9. November 2000 in Nürnberg. Mit Fachbeiträgen von Marie-Luise
Kluck, Reinhard Lubitz, Monika Aymanns und Claudia Flynn
Redaktion: Gisela Eschenbach 1,50
2. Auflage 2008. ISBN 3-935960-00-X
- Präventiver Kinder- und Jugendschutz. Gesamtkonzept.
Redaktion: Karin Obtmeier, Udo Schmidt, Luitpold Will, Claudia Flynn, Helmar Bluhm,
Angelika Wunsch 5,20
München 2007, ISBN 3-935960-14-X
- Nebenstrafen und Nebenfolgen in der Jugendgerichtsbarkeit.
Redaktion: Günter Wimmer 1,50
München 2006, ISBN 3-935960-12-3
- Kindeswohlgefährdung. Dokumentation einer Fachtagung für Familienrichter und
leitende Fachkräfte in Jugendämtern. 2,50
Redaktion: Hans Hillmeier, Gertraud Huber
München 2006, Nachdruck 2008, ISBN 3-935960-13-1
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder-
und Jugendhilfe; Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a
SGB VIII. Dokumentation eines Workshops 2005.
Redaktion: Hans Hillmeier, Gisela Eschenbach 3,30
München 2. Auflage 2005, ISBN 3-935960-11-5

Suchtprävention. Leistungen und Aufgaben der sekundären Suchtprävention im Rahmen der Gewährleistungs- und Planungsverantwortung des Jugendamts. Redaktion: Gisela Eschenbach München 2005, ISBN 3-935960-10-7	1,60
Aufklärung des Kindes über seine Adoption. Eine Hilfe für Eltern. Mit freundlicher Genehmigung der British Agencies for Adoption and Fostering. London, 6 Auflage; München 2005 Vergriffen. Derzeit nur als Download unter www.blja.bayern.de	
Partizipation in der Heimerziehung (PartHe). Abschlussbericht der explorativen Studie zu den formalen Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ausgewählten Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in Bayern. Redaktion: Bernhard Babic, Kathja Legenmayer München 2004, ISBN 3-935960-06-9	2,30
Verfahrenspflegschaft. Redaktion: Karin Herzinger, Hans Hillmeier München 2004. ISBN 3-935960-07-7	ohne Berechnung
Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern (JaS). Redaktion: Annemarie Renges, Gabriele Lerch-Wolfrum. München 2004 Hg. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in Zusammenarbeit mit dem Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e. V. Vergriffen. Derzeit nur als Download unter www.blja.bayern.de	
Eignungsüberprüfung von Bewerbern in der Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Redaktion: Angelika Wunsch, 2. Auflage 2006, München 2003, ISBN 3-935960-05-6	2,50
Flyer – Eltern im Netz (im CD-Book-Format) Plakate Eltern im Netz (Formate 29,7 x 29,7 cm und 59,4 x 59,4 cm)	ohne Berechnung
Konzeptionelle Grundlagen zum Fortbildungsauftrag. Ziele, Methoden, Evaluation. Redaktion: Gudrun Enßlin et al., München 1999	2,60
75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Jugendhilfe zwischen Ordnungsrecht und Sozialpädagogik. Redaktion: Robert Sauter, München 1999	4,10
Adoption. Kann – darf – soll ich? Neu bearbeitete 2. Auflage; München 1999	0,25
Konfliktträchtige Gruppierungen und ihre Auswirkungen auf die elterliche Sorge. Beiträge aus der Fachtagung am 18. Juni 1996 in Gauting. Redaktion: Helmar Bluhm, München 1997	1,50
Adoptionen mit Auslandsberührung. Dokumentation der Fachtagungen 1994 und 1997. Redaktion: Heinz Schroer. Mit Beiträgen von Karin Obtmeier, Ansgar Marx, Heinz Schroer, Michael Busch und Günther Gottschling, München 1997	2,00
Kooperation von Schule und Jugendamt in Fällen von sexuellem Missbrauch. Dokumentation eines Kooperationslehrgangs. Hg. von der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesjugendamt München. Akademiebericht Nr. 299, 1997. Schriftliche Bestellungen: Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Postfach 89407 Dillingen/Do.	8,00

Qualifizierung in der Kleinstkindpädagogik. Dokumentation der berufsbegleitenden
Fortbildung für Kinderkrankenschwestern in Betreuungseinrichtungen für 0-3Jährige
in Bayern.
Redaktion: Isolde Ruf, München 1996

2,60

